



BMF – IV/7 (IV/7)

19.September 2006

BMF-010310/0020-IV/7/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

UP-3000, Arbeitsrichtlinie "Gemeinsame Bestimmungen"

Die Arbeitsrichtlinie UP-3000 (Gemeinsame Bestimmungen) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen betreffend Ursprung und Präferenzen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei behördlichen Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 19.September 2006

0. Definitionen

Dieser Teil des Abschnitts "Präferenzursprung" enthält die Grundvoraussetzungen für alle in der EG geltenden Zollpräferenzmaßnahmen. Obwohl die EG eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung der Ursprungsregeln anstrebt, wird es weiterhin gewisse Unterschiede (zB betreffend das Ausmaß der "Kumulierungsmöglichkeit") geben.

Die Gemeinsamen Bestimmungen müssen daher immer in Verbindung mit den jeweiligen Besonderen Bestimmungen der Arbeitsrichtlinien UP gelesen werden. Welche Besonderen Bestimmungen heranzuziehen sind, bestimmt sich durch den konkreten Warenverkehr zwischen der EG und dem unmittelbar von dieser Einfahr- oder Ausfahr betroffenen nicht EG-Mitgliedsland gegenüber dem Zollpräferenzmaßnahmen und/oder deren Ursprungsregeln gelten.

Für die Abschnitte 1 (Anwendungsbereich) und 3 (Warenkreis) kann es im Hinblick auf den betroffenen Themenbereich keine Gemeinsamen Bestimmungen geben. Diese Themen werden, allerdings nur überblicksmäßig und vor allem durch Zitierung der jeweiligen Rechtsgrundlagen (Zollpräferenzmaßnahmen), in den Besonderen Bestimmungen behandelt.

Für die Zwecke dieser Gemeinsamen Bestimmungen bedeutet der Begriff:

- 1) "Zollpräferenzmaßnahmen" autonome Bestimmungen der Gemeinschaft (EG) betreffend bestimmte Länder/Ländergruppen sowie internationale Abkommen zwischen der EG und bestimmten Länder/Ländergruppen, auf Grund derer einseitig oder gegenseitig Zollpräferenzbehandlungen vorgesehen sind;
- 2) "Präferenzzone" das Gebiet, für welches Zollpräferenzmaßnahmen gelten;
- 3) "Präferenzollsatz" den Zollfrei-Satz bzw. den ermäßigten Zollsatz, der sich aus den jeweiligen Zollpräferenzmaßnahmen für Ursprungserzeugnisse ergibt;
- 4) "Ursprungsregeln" die für die einzelnen Zollpräferenzmaßnahmen jeweils festgelegten Voraussetzungen für den Erwerb des Warenursprungs;
- 5) "Ursprungserzeugnis" Waren, welche die Ursprungsregeln erfüllen;
- 6) "Präferenznachweis" jener nach den Ursprungsregeln jeweils vorgesehene urkundliche Nachweis, der bestätigt, dass es sich bei den betreffenden Waren um Ursprungserzeugnisse handelt, für welche die jeweiligen Zollpräferenzmaßnahmen zur Anwendung gelangen;

- 7) "Drittland" einen Staat oder ein Gebiet, der/das nicht der jeweiligen Präferenzzone angehört;
- 8) "EU" bzw. "Gemeinschaft(en)" die Europäische(n) Gemeinschaft(en), bestehend aus der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind:

- 1) Königreich Belgien
- 2) Königreich Dänemark (ohne Grönland, ohne Färöer-Inseln)
- 3) Bundesrepublik Deutschland (ohne Büsingen und Helgoland)
- 4) Republik Finnland
- 5) Französische Republik (mit Korsika und den dem Festland vorgelagerten französischen Inseln Belle-Ile, Groix, Noirmoutier, Oleron, Re usw. und den überseeischen Departements Französisch-Guiana, Guadeloupe, Martinique und La Réunion sowie dem Fürstentum Monaco)
- 6) Republik Griechenland (Hellenische Republik)
- 7) Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (mit der Insel Man, den Shetland- und den Kanalinseln)
- 8) Republik Irland
- 9) Italienische Republik ohne San Marino, Livigno und Campione d'Italia; San Marino kann jedoch für die Ursprungsregeln als Teil der Gemeinschaft betrachtet werden; der Vatikanstaat gehört nicht zur Gemeinschaft
- 10) Großherzogtum Luxemburg
- 11) Königreich der Niederlande
- 12) Republik Österreich
- 13) Portugiesische Republik (mit den Azoren und Madeira)
- 14) Königreich Schweden (mit Öland und Gotland)
- 15) Königreich Spanien (mit den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla)
- 16) Tschechische Republik

17) Republik Estland

18) Republik Zypern

19) Republik Lettland

20) Republik Litauen

21) Republik Ungarn

21) Republik Malta

23) Republik Polen

24) Republik Slowenien

25) Slowakische Republik

26) Bulgarische Republik

27) Republik Rumänien

1. Anwendungsbereich

Siehe die Besonderen Bestimmungen:

Arbeitsrichtlinie	Kurztitel
UP-2000	Nichtpräferentieller Ursprung
UP-3000	Gemeinsame Bestimmungen
UP-3110	EWR
UP-3120	EFTA-Staaten
UP-3250	PANEUROMED
UP-3310	Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA)
UP-3320	Westbalkan
UP-3410	Algerien
UP-3411	Tunesien
UP-3412	Marokko
UP-3420	Ägypten
UP-3430	Israel
UP-3440	Syrien

UP-3470	Libanon
UP-3480	Jordanien
UP-3500	Allgemeines Präferenzsystem (APS)
UP-3600	Marktzugangsregelung (MAR)
UP-3700	Überseeische Länder und Gebiete
UP-3810	Palästina
UP-3820	Ceuta/Melilla
UP-3830	Färöer
UP-4100	Türkei/Zollunion
UP-4110	Türkei/EGKS
UP-4120	Türkei/Agrar
UP-4200	Andorra
UP-4400	Südafrika
UP-4500	Mexiko
UP-4600	Chile

2. Anwendung der Zollpräferenzmaßnahmen

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Auf eine Ware können die Zollpräferenzmaßnahmen und/oder deren Ursprungsregeln nur angewendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) die Ware muss von den jeweiligen Zollpräferenzmaßnahmen und/oder deren Ursprungsregeln ("Kumulierungsaspekt") erfasst sein (Abschnitt 3 und Abschnitt 4);
- 2) die Ware muss ein Ursprungserzeugnis im Sinne der jeweiligen Ursprungsregeln sein (Abschnitt 4);
- 3) die Ware muss zwischen dem Gebiet der Gemeinschaft und dem Bestimmungsstaat bzw. Ausfuhrstaat der jeweiligen Präferenzzone direkt befördert worden sein (Abschnitt 5);
- 4) das Verbot der Zollrückvergütung muss für einige Zollpräferenzmaßnahmen eingehalten worden sein (Abschnitt 6);
- 5) die Erfüllung der unter 2) und 4) genannten Voraussetzungen muss durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Präferenznachweises belegt werden (Abschnitt 7).

Siehe auch die Besonderen Bestimmungen

3. Warenkreis

Siehe die Besonderen Bestimmungen:

UP-3110 Abschnitt 3	EWR
UP-3120 Abschnitt 3	EFTA-Staaten
UP-3250 Abschnitt 3	PANEUROMED
UP-3310 Abschnitt 3	Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA)
UP-3320 Abschnitt 3	Westbalkan
UP-3410 Abschnitt 3	Algerien
UP-3411 Abschnitt 3	Tunesien
UP-3412 Abschnitt 3	Marokko
UP-3420 Abschnitt 3	Ägypten
UP-3430 Abschnitt 3	Israel
UP-3440 Abschnitt 3	Syrien
UP-3470 Abschnitt 3	Libanon
UP-3480 Abschnitt 3	Jordanien
UP-3500 Abschnitt 3	Allgemeines Präferenzsystem (APS)
UP-3600 Abschnitt 3	Marktzugangsregelung (MAR)
UP-3700 Abschnitt 3	Überseeische Länder und Gebiete
UP-3810 Abschnitt 3	Palästina
UP-3820 Abschnitt 3	Ceuta/Melilla
UP-3830 Abschnitt 3	Färöer
UP-4100 Abschnitt 3	Türkei/Zollunion
UP-4110 Abschnitt 3	Türkei/EGKS
UP-4120 Abschnitt 3	Türkei/Agrar
UP-4200 Abschnitt 3	Andorra
UP-4400 Abschnitt 3	Südafrika
UP-4500 Abschnitt 3	Mexiko
UP-4600 Abschnitt 3	Chile

4. Ursprungserzeugnisse

4.1. Rechtsgrundlagen

Wo die Vorschriften über die Ursprungsregeln für die jeweiligen Zollpräferenzmaßnahmen enthalten sind, ist in den Besonderen Bestimmungen jeweils unter dem Abschnitt 11 angeführt.

4.1.1. Auslegungsbestimmungen

Die Ursprungsregeln enthalten auch Grundsätze zu ihrer Auslegung, insbesondere in den Einleitenden Bemerkungen zur sogenannten Ursprungsliste. Im Übrigen sind sie nach der Kombinierten Nomenklatur auszulegen.

4.2. Autonomer Ursprung

Dieser Begriff bedeutet, dass die für die Erzielung des Ursprungs vorgesehenen Herstellungsvorgänge alleine ("autonom") durch die Wirtschaftsleistung eines Staates oder bestimmten Gebietes erfüllt werden.

4.2.1. Arten

Eine Ware ist ein autonomes Ursprungserzeugnis im Sinne der präferentiellen Ursprungsregeln, wenn sie im Gebiet eines Staates der jeweiligen Präferenzzone entweder

- vollständig erzeugt wurde
- oder
- durch ausreichende Be- oder Verarbeitung aller dorthin eingeführter Vormaterialien hergestellt wurde.

4.2.2. Gebiet der EG

Das Gebiet aller Mitgliedstaaten der EG wird für die Einhaltung der Ursprungsregeln wie das Gebiet eines einzigen Staates angesehen. Im Warenverkehr zwischen EG-Mitgliedstaaten werden Informationen über bereits innerhalb der EG geleistete Herstellungsvorgänge oder darüber, dass es sich bei der betreffenden Ware bereits um ein Ursprungserzeugnis im Sinne der jeweiligen Ursprungsregeln handelt, mittels sogenannter EG-interner Lieferantenerklärungen weitergegeben (Siehe hiezu nähere Erläuterungen unter Abschnitt 9.5.2.3. bzw. Abschnitt 9.7. und Abschnitt 10.2.4.).

4.2.3. Vollständige Erzeugung

Eine Ware gilt als vollständig im Gebiet eines Staates der jeweiligen Präferenzzone erzeugt, wenn sämtliche zu ihrer Erzeugung verwendeten Vormaterialien, mag ihr Anteil an der Ware auch noch so geringfügig sein, zur Gänze aus diesem Staat stammen. Als vollständig erzeugt in diesem Sinn gelten ausschließlich:

- a) mineralische Erzeugnisse, die dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnen worden sind;
- b) pflanzliche Erzeugnisse, die dort geerntet worden sind;
- c) lebende Tiere, die dort geboren worden oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen wurden;
- d) Erzeugnisse, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;
- e) Jagdbeute und Fischfänge, die dort erzielt worden sind;
- f) Erzeugnisse ihrer Seefischerei und andere aus der See von ihren Schiffen gewonnene Erzeugnisse (siehe auch Abschnitt 4.2.3.1.);
- g) Waren, die an Bord ihrer Fabrikschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f) genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind;
- h) Altwaren, die dort gesammelt worden sind, und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können, einschließlich gebrauchter Reifen, die nur zur Runderneuerung oder als Abfall verwendet werden können;
(Zusatz bei Mexiko: "vorausgesetzt, dass sich diese Waren unter zollamtlicher Überwachung der Behörden des Einfuhrlandes befinden")
(der Zusatz betreffend Reifen gilt nicht bei Syrien, Westbalkan, APS, Chile);
- i) Abfälle, die bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallen;
- j) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund außerhalb des eigenen Küstenmeeres gewonnene Erzeugnisse, sofern die Gemeinschaft oder das Partnerland zum Zwecke der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrund ausübt. (Gilt nicht für Syrien);
- k) Waren, die dort ausschließlich aus den unter a) bis j) genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind.

4.2.3.1. Ihre Schiffe

Der zuvor verwendete Begriff "ihre Schiffe" wird in den Ursprungsregeln aller Zollpräferenzmaßnahmen nach fast identen Maßstäben definiert. Aus Zweckmäßigkeitssgründen werden diese Definitionen aber nur in jenen Besonderen Bestimmungen dezidiert wiedergegeben, bei denen sie in der Praxis bei Einfuhren nach Österreich tatsächlich besondere Bedeutung haben können (siehe auch Besondere Bestimmungen).

4.2.4. Ausreichende Be- oder Verarbeitung

In den meisten Fällen wird der Ursprung einer Ware nicht durch vollständige Erzeugung im Sinne von Abschnitt 4.2.3. erzielt und es muss daher eine ausreichende Be- oder Verarbeitung aller bei der Herstellung einer Ware verwendeten Vormaterialien, die nicht schon Ursprung des Herstellungsstaates haben, erfolgen. Als ausreichende Be- oder Verarbeitung gilt die Erfüllung der Herstellungsvoraussetzungen, die in der Ursprungsliste der konkret in Anspruch genommenen Präferenzmaßnahme vorgesehenen sind.

Für die Anwendung der Ursprungslisten der verschiedenen Präferenzmaßnahmen ist zu beachten, dass diese – wie nachfolgend beschrieben – zwei unterschiedlichen Systemen folgen:

4.2.4.1. Systeme der Ursprungslisten

1) Kombination aus Ursprungsliste und allgemeiner Regel des Wechsels der Tarifposition (gilt nur für Syrien):

Bei Waren, die nicht in der jeweiligen Ursprungsliste angeführt sind, genügen alle Be- oder Verarbeitungen, durch die die hergestellte Ware in eine andere Position einzureihen ist als die Position, in die jedes einzelne bei der Herstellung verwendete Vormaterial einzureihen war ("Tarifsprung"). Als Positionen gelten die ersten vier Stellen der Kombinierten Nomenklatur; ein Wechsel der Unterpositionen innerhalb einer Position der Nomenklatur bleibt daher unberücksichtigt. Bei Waren, die in der jeweiligen Ursprungsliste angeführt sind, müssen die dort vorgesehenen Herstellungsvorgänge erfüllt worden sein, d.h. Tarifsprung nur wenn dies in der betreffenden Regel ausdrücklich verlangt wird.

2) Umfassende Ursprungsliste mit alternativen Wertkriterien

Die übrigen Zollpräferenzmaßnahmen sind bereits nach einem anderen System als unter 1) beschrieben gestaltet. Im Hinblick auf die jeweiligen Kumulierungsmöglichkeiten sind für alle vom Zolltarif (Kombinierte Nomenklatur bzw. Harmonisiertes System) erfassten Waren die anzuwendenden Herstellungs-voraussetzungen bei Verwendung drittlandischer

Vormaterialien in die Ursprungsliste übernommen worden, unabhängig von den tatsächlich nach den einzelnen Zollpräferenzmaßnahmen bestehenden Präferenzzöllen. Weiters steht für eine Reihe von Waren alternativ auch eine nur auf einen bestimmten Wertzuwachs abstellende Regel zur Auswahl.

4.2.4.2. Toleranzregel

1) Drittländische Vormaterialien bis zu einem Wert von max. 10 % vom Ab-Werk-Preis der daraus hergestellten Fertigware brauchen die Ursprungsregel der Fertigware nicht zu erfüllen. Insgesamt muss aber eine über die geringfügige Be- oder Verarbeitung hinausgehende Bearbeitung im Zuge der Herstellung der Fertigware erfolgen.

Beispiele:

die Ursprungsregel für Blei, unverarbeitet und nicht raffiniert (KN Nr. 7801) verlangt den Tarifsprung aller verwendeten drittländischen Vormaterialien und verbietet darüber hinaus die Verwendung von Abfällen und Schrott aus Blei (KN Nr. 7802). Drittländischer Schrott und Abfall aus Blei darf aber durch die generelle Toleranzregel dennoch bis zu einem Wert von bis zu 10 % des Ab-Werk-Preises der Fertigware verwendet werden.

die Ursprungsregel für Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt etc. (KN. Nr. ex 1902) verlangt, dass jedes verwendete Getreide und seine Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig erzeugt sind. Drittäandisches Mehl darf aber durch die generelle Toleranzregel bis zu einem Wert von 10 % des Ab-Werk-Preises der fertigen Teigwaren verwendet werden.

- 2) Die in den Ursprungslisten selbst vorgesehenen Wertkriterien bilden die absolute Grenze, d.h. es ist kein Addieren mit der Toleranzgrenze möglich.
- 3) Waren der Kapitel 50 bis 63 des HS (Textilien/Bekleidung) sind von der Toleranzregel ausgenommen

Die Toleranzregel gilt nicht für Syrien und im Zshg. mit Zollunionen.

Sonderregeln gibt es bei MAR, ÜLG und Südafrika (siehe Besondere Bestimmungen).

4.2.5. Neutrale Elemente

Für die Einhaltung der Ursprungsregeln ist der Ursprung von Energie, Anlagen und Ausrüstung, Maschinen und Werkzeuge, die zur Herstellung eines Erzeugnisses verwendet, oder von sonstigen Waren, die bei der Herstellung zwar eingesetzt werden, aber nicht in das Erzeugnis selbst eingehen (zB: Katalysatoren), unbeachtlich.

4.2.6. Nicht ausreichende/Geringfügige Be- oder Verarbeitung

Nicht ausreichende/geringfügige Be- oder Verarbeitungen, auch als "Minimalbehandlungen" bezeichnet, können zwar allenfalls zur Erfüllung eines Herstellungsvorganges in der

jeweiligen Ursprungsliste führen (zB Wechsel der vierstelligen Tarif-Position, Einhaltung eines bestimmten Wertkriteriums), sind jedoch niemals ausreichend im Sinne der Ursprungsregeln.

4.2.6.1. Doppelfunktion

Der Aspekt der Minimalbehandlung muss bei der Beurteilung der Einhaltung der Ursprungsregeln einerseits als Zusatzvoraussetzung zur Einhaltung der Herstellungsvoraussetzungen bei Verwendung drittäandischer Vormaterialien, andererseits als einzige Voraussetzung bei kumulierungsgeeigneten Vormaterialien im Fall der Ausnutzung der sogenannten "bilateralen Kumulierung" geprüft werden (Bestimmung/Zuordnung des Ursprungslandes).

4.2.6.2. Definition

Als geringfügig gelten nur die nachfolgend aufgezählten Vorgänge, und zwar wenn ausschließlich diese ("erschöpfende Aufzählung") durchgeführt werden:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten, wie Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit Schwefel oder einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen;
- b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussortieren, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Waren zu Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;
- c) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken; einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;
- d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;
- e) einfaches Mischen von Waren, auch verschiedener Arten, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung keine Ursprungserzeugnisse sind;
- f) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Artikels zu einem vollständigen Artikel;
- g) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a) bis f) genannten Behandlungen;
- h) Schlachten von Tieren.

Abweichungen von diesen Aufzählungen gibt es bei manchen Besonderen Bestimmungen.

Erfolgen die vorstehend genannten Vorgänge im Zusammenhang mit anderen Arbeiten an der Ware, ist der so getätigte Herstellungsvorgang in seiner Gesamtheit zu beurteilen. Als Beurteilungshilfe kann herangezogen werden, dass mehr als eine geringfügige Be- oder Verarbeitung erfolgt, wenn Vormaterialien mitverwendet werden, die bereits Ursprungsergebnisse des Herstellungslandes und für die übliche Funktion der Fertigware selbst relevant sind. Die bloße Verwendung von einfachen Verbindungsmaterialien (Nägel, Schrauben, Nieten, Leim, etc.) oder von sonstigen Materialien, die im Zusammenhang mit einem der vorgenannten geringfügigen Be- oder Verarbeitungen eingesetzt werden (Lack, Farbe, Schwefel; Salz, sonstige Konservierungsstoffe) sowie von Umschließungen oder sonstigen Materialien zur verkaufsmäßigen Aufmachung mit Ursprung in dem Land, in dem die Be- oder Verarbeitung durchgeführt wird, verleiht grundsätzlich noch nicht der Fertigware dortigen Ursprung.

Beispiele:

1.) Zu einem Modellbaukasten, dessen meiste Bestandteile (Vormaterialien) in Österreich und /oder anderen EG-Mitgliedstaaten ursprungsbegründend erzeugt wurden, wird in Österreich innerhalb der gemäß der anzuwendenden Ursprungsregel zulässigen Wertgrenze von drittländischen Vormaterialien ein japanischer Elektromotor nur dazugelegt; das Hinzufügen des Elektromotors wäre, für sich genommen, nur eine geringfügige Behandlung. Im Hinblick auf die Erzeugung der übrigen Teile in Österreich, geht aber der gesamte Herstellungsvorgang über eine geringfügige Bearbeitung hinaus. Es wird somit autonomer Ursprung in der EG im Sinne einer Zollpräferenzmaßnahme erzielt.

2.) Ein Modellbaukasten wird in Österreich nur aus drittländischen Bestandteilen einfach zusammengesetzt. Die gemäß der anzuwendenden Ursprungsregel erforderliche Wertgrenze wird eingehalten. Da der Herstellungsvorgang jedoch auch als geringfügig einzustufen ist, wird kein (autonomer) Ursprung in der EG im Sinne einer Zollpräferenzmaßnahme erzielt.

3.) Zu einem Modellbaukasten, dessen meiste Bestandteile (Vormaterialien) in Österreich und /oder anderen EG-Mitgliedstaaten ursprungsbegründend erzeugt wurden, wird außerhalb der gemäß der anzuwendenden Ursprungsregel zulässigen Wertgrenze für drittländische Vormaterialien ein norwegischer Elektromotor (Präferenznachweis) nur dazugelegt; das Hinzufügen des Elektromotors wäre, für sich genommen, nur eine geringfügige Behandlung. Im Hinblick auf die Erzeugung der übrigen Teile in Österreich und/oder anderen EG-Mitgliedstaaten, geht aber der gesamte in der EG gesetzte Herstellungsvorgang über eine geringfügige Bearbeitung hinaus. Es wird somit Ursprung in der EG durch Kumulierung ("PanEuroMed Kumulierung", UP-3250) mit norwegischen Vormaterialien erzielt.

4.) Ein Modellbaukasten wird in Norwegen aus EG-Bestandteilen (mit Präferenznachweis zuvor aus der EG eingeführt) und drittländischen (zB chinesischen) Bestandteilen einfach zusammengesetzt. Die gemäß der anzuwendenden Ursprungsregel erforderliche Wertgrenze bezüglich drittländer (=chinesischer) Vormaterialien wird eingehalten. Da der Herstellungsvorgang in Norwegen jedoch als geringfügig einzustufen ist, wird weder autonomer Ursprung noch Ursprung durch Kumulierung in

Norwegen erzielt. Die Ware bleibt jedoch im Hinblick auf die Kumulierungsmöglichkeit mit Norwegen ein EG-Ursprungserzeugnis im Sinne der PanEuroMed Kumulierung.

5.) Ein Modellbaukasten wird in Norwegen aus EG-Bestandteilen (mit Präferenznachweis zuvor aus der EG eingeführt) und drittländischen (zB chinesischen) Bestandteilen einfach zusammengesetzt. Die gemäß der anzuwendenden Ursprungsregel erforderliche Wertgrenze bezüglich drittländerischer Vormaterialien wird eingehalten. Weiters wird der fertige Modellbaukasten in Norwegen noch mit isländischem Verpackungsmaterial verpackt und auch eine in Norwegen gedruckte Gebrauchsanweisung beigelegt. Selbst bei gesamthafter Betrachtung der in Norwegen gesetzten Herstellungsvorgänge handelt es sich um das Zusammentreffen von geringfügigen Bearbeitungen (einfaches Zusammenfügen sowie Verpacken und verkaufsmäßige Aufmachung, die für die Funktion der betroffenen Ware selbst nicht relevant ist). Es wird weder in Norwegen weder autonomer Ursprung noch Ursprung durch Kumulierung erzielt. Die Ware bleibt jedoch im Hinblick auf die Kumulierungsmöglichkeit mit Norwegen ein EG-Ursprungserzeugnis im Sinne der PanEuroMed Kumulierung (UP-3250).

6.) Parfum mit EG-Ursprung wird in Norwegen in dort hergestellte Bleikristallflacons gefüllt und auch ansonsten für den Detailverkauf hergerichtet. Die Herstellung eines Bleikristallflacons, der darüber hinaus auch einen erheblichen Wertanteil an der Fertigware ausmacht, kann nicht als bloßer Beitrag zu einem einfachen Verpackungsvorgang gesehen werden: Es wird daher Ursprung in Norwegen durch Kumulierung mit EG-Vormaterialien im Sinne der PanEuroMed Kumulierung (UP-3250) erzielt.

7.) Medizinischen Handschuhe mit EG-Ursprung wird in Norwegen eine Kontrollnummer aufgedruckt und anschließend erfolgt ein steriler Verpackungsvorgang für den Detailverkauf unter Verwendung von norwegischem Verpackungsmaterial. Der Vorgang des Bedruckens ist nicht als geringfügige Bearbeitung genannt, ebenso könnte der sterile Verpackungsvorgang, je nach dem damit verbundenen konkreten Aufwand, nicht mehr als einfache Behandlung angesehen werden. Es wird somit norwegischer Ursprung durch Kumulierung mit EG-Vormaterialien im Sinne der PanEuroMed Kumulierung (UP-3250) erzielt. Die Verwendung des norwegischen Verpackungsmaterials ist für die Ursprungserzielung irrelevant.

4.2.7. Alternative Ursprungsregeln

Eine Wahlmöglichkeit zwischen zwei Herstellungsvorgängen für dieselbe Ware gibt es derzeit in allen Besonderen Bestimmungen, mit Ausnahme von Syrien.

4.2.8. Auslegung der Ursprungsregeln

Die präferentiellen Ursprungsregeln der jeweiligen Zollpräferenzmaßnahmen enthalten verschiedene Anwendungs- und Auslegungsbestimmungen (u.a. auch in den Einleitenden Bemerkungen zu den Ursprungslisten). Die nachfolgenden Aspekte werden hervorgehoben und vom Gesichtspunkt der Ausfuhren aus Österreich beziehungsweise der EG dargestellt; sie gelten sinngemäß auch für die Einhaltung der Ursprungsregeln in einem Drittstaat zur Inanspruchnahme der jeweiligen Zollpräferenzmaßnahme bei der Einfuhr in die EG.

4.2.8.1. Arbeitsvorgänge in Drittländern (Territorialitätsprinzip)

- 1) Alle Herstellungsvorgänge, die zur Erlangung der Ursprungseigenschaft einer Ware (Tarifsprung oder Ursprungsliste) erforderlich sind, müssen ausschließlich in der EG bzw. in einem anderen Land der jeweiligen Präferenzzone bzw. bei Anwendung des APS in dem betreffenden begünstigten Entwicklungsland oder im Gebiet der begünstigten Regionalzusammenschlüsse erfüllt werden. Die Herstellungsvorgänge dürfen nicht durch Vorgänge in Drittländern unterbrochen werden; die Vornahme einzelner Arbeiten oder abschließender Tätigkeiten in einem Drittland zerstören die Wirkung vorher in der EG geleisteter Herstellungsvorgänge, unbeschadet, ob die Ware dadurch schon die Ursprungseigenschaft erlangt hat oder nicht.
- 2) Wurden Waren, die durch Herstellungsvorgänge in der EG zu Ursprungserzeugnissen geworden sind, in ein Drittland ausgeführt und danach wieder in die EG zurückgebracht, so können sie nur dann noch als Ursprungserzeugnisse angesehenen werden (und allenfalls mit Präferenznachweis wieder ausgeführt oder zu Kumulierungszwecken verwendet werden), wenn sie im Drittland keine Veränderung erfahren haben. Von einer "unveränderten" Wiedereinfuhr wird vor allem dann gesprochen werden können, wenn sich die Waren im Drittland nur auf Konsignationslager befunden haben oder wenn eine Fehlversendung vorliegt.
- 3) Hingegen verliert die Ware den vorher in der EG erworbenen Ursprung, wenn mit ihr oder an ihr wirtschaftlich relevante Tätigkeiten im Drittland vorgenommen werden. Dies schließt nicht unbedingt aus, dass die Voraussetzungen einer Rückware im Sinne des Zollkodex erfüllt sind und die Ware daher als solche abgefertigt werden kann.
- 4) Nach den Ursprungsregeln einiger Besonderer Bestimmungen (siehe nachstehende Tabelle) gibt es jedoch die Möglichkeit der sogenannten "Lockierung des Territorialitätsprinzips".

UP-3110 Abschnitt 4.2.8.1.	EWR
UP-3120 Abschnitt 4.2.8.1.	EFTA
UP-3250 Abschnitt 4.2.8.1.	PANEUROMED
UP-3310 Abschnitt 4.2.8.1.	Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA)
UP-3410 Abschnitt 4.2.8.1.	Algerien

UP-3411 Abschnitt 4.2.8.1.	Tunesien
UP-3412 Abschnitt 4.2.8.1.	Marokko
UP-3420 Abschnitt 4.2.8.1.	Ägypten
UP-3430 Abschnitt 4.2.8.1.	Israel
UP-3480 Abschnitt 4.2.8.1.	Jordanien
UP-3830 Abschnitt 4.2.8.1.	Färöer
UP-4110 Abschnitt 4.2.8.1.	Türkei/EGKS

4.2.8.2. Maßgebende Einheit

Die maßgebende Einheit, die jeweils die vorgesehene Ursprungsregel erfüllen muss, ist jene Einheit, die auch als Grundlage für die Tarifierung herangezogen wird. In der Regel ist das jeder für sich selbständige Gegenstand. Jedoch sind viele Fälle denkbar, in denen für sich getrennt bestehende Gegenstände bei gleichzeitiger Stellung tarifarisch als eine Einheit und damit auch als eine Einheit für die Anwendung der Ursprungsregeln gelten.

Beispiel:

Ein Metallluster mit beige packten Gläsern ist ein einheitlicher Beleuchtungskörper, eine Maschine mit getrennt verpackter elektronischer Steuerung ist eine einheitliche Maschine, ebenso bildet ein Segelboot mit beigelegtem Segel eine tarifarische Einheit. In diesen Fällen müssen alle Komponenten bei der Beurteilung des Ursprungs der gesamten Ware mitberücksichtigt werden, d.h. die Gesamtheit hat entweder Ursprung oder nicht; es ist nicht möglich, einen Teil einer solchen tarifarischen Einheit als Ursprungsware zollfrei, und den anderen nach derselben Tarifnummer, aber zu den Drittlandszöllen abzufertigen.

4.2.8.3. Warenzusammenstellungen

Ausgenommen von diesem Grundsatz sind Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur. Danach werden zwar alle darin enthaltenen Waren mitsamt der Umschließung gemeinsam tarifiert, ursprungsmäßig sind sie jedoch getrennt zu behandeln. Solche Warenzusammenstellungen dürfen Drittlandswaren nur im Höchstausmaß von 15 % des Ab-Werk-Preises enthalten. Diesem allgemeinen Ansatz entsprechen auch die Ursprungsregeln in den Ursprungslisten für Sortimente der Positionen 6308, 8206 und 9605.

4.2.8.4. Einfuhr in Teilsendungen

Werden Erzeugnisse der Abschnitte XVI und XVII oder der Positionen 7308 und 9406 des HS in zerlegtem oder noch nicht zusammengesetztem Zustand in Teilsendungen eingeführt, so ist es möglich, diese ursprungsmäßig als Ganzes zu betrachten und nur einen einzigen Präferenznachweis für die gesamte Ware auszustellen. Für Erzeugnisse des Abschnitts XVI sowie der Positionen 8608, 8805, 8905 und 8907 ist die Abfertigung in Teilsendungen aufgrund der Allgemeinen Vorschrift 2a zum HS i.V. mit der Zusätzlichen Anmerkung 3 zum Abschnitt XVI bzw. der Zusätzlichen Anmerkung 2 zum Abschnitt XVII auch tarifarisch zulässig. Die Voraussetzungen für die Abfertigung dieser Waren in Teilsendungen bzw. der Verfahrensablauf sind unter ZT-1600 beschrieben.

4.2.8.5. Umschließungen

Umschließungen die gemäß der Allgemeinen Vorschrift 5 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur wie die darin befindlichen Waren einzureihen sind und die in ihnen verpackten Waren werden als eine Einheit angesehen. Der Ursprung von Waren in Umschließungen ist nach folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen:

- 1) Umschließungen, die beim Klein- oder Einzelverkauf in der Regel mit in die Hand des letzten Käufers (Verbrauchers) übergehen, sind als Bestandteil der in ihnen verpackten Ware anzusehen und müssen wie jedes andere verwendete Vormaterial bei der Beurteilung des Ursprungs der Ware mitberücksichtigt werden;
- 2) andere Umschließungen - das sind insbesondere solche, die zum Schutz der Ware während des Transportes oder der Lagerung dienen - teilen hinsichtlich des Ursprungs grundsätzlich das Schicksal der in ihnen enthaltenen Waren; sie sind - unbeschadet ihres tatsächlichen Ursprungs - so zu behandeln, als ob sie das Ursprungskriterium erfüllen, das auf die in ihnen enthaltenen Waren zutrifft;
- 3) Soweit Umschließungen gemäß der Allgemeinen Vorschrift 5b für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur nicht wie die darin befindlichen Waren einzureihen sind, müssen Ware und Umschließung getrennt behandelt werden und das jeweils vorgesehene Ursprungskriterium erfüllen.

4.2.8.6. Ausmaß der Herstellungsvorgänge

- 1) Die Herstellungsvorgänge in der Ursprungsliste schreiben oft eine bestimmte Arbeitsleistung vor (zB Fräsen oder Profilieren) oder lassen nur die Verwendung eines Vormaterials einer bestimmten Verarbeitungsstufe zu (zB Herstellung aus Garnen). In diesen Fällen muss an dem in Rede stehenden Material (d.i. einmal Holz, zum anderen Mal sind es

Textilien) mindestens die geforderte oder die zwischen dem zulässigen Vormaterial und dem Endprodukt zwangsläufig liegende Arbeitsleistung erbracht werden. Es kann auch mehr geleistet werden (zB nicht nur Fräsen und Profilieren, sondern auch Zuschneiden), aber keinesfalls weniger.

2) Ist in der Ursprungsregel ein bestimmtes Material vorgegeben, das äußerstensfalls verwendet werden darf, oder wird ein bestimmtes Material ausgeschlossen, sodass nur ein in der Herstellungsreihenfolge davor liegendes Vormaterial verwendet werden kann, so darf keinesfalls ein im Herstellungsablauf nach dem zulässigen oder nach dem ausgeschlossenen Material liegendes Vormaterial verwendet werden.

Beispiel:

Wenn also bei bestimmten Papierartikeln die Herstellung aus Papiermasse verlangt wird, darf nicht drittländisches Papier verwendet werden. Andere Materialien als das, auf das sich die Regel bezieht, können jedoch in jeder Verarbeitungsstufe unbeschränkt mitverwendet werden. Bei Bekleidungsgegenständen stellt die Regel nur auf Textilien ab, bzw. bei Holzwaren nur auf Holz. Es unterliegt daher die Verwendung von nichttextilen Waren, wie Farbstoffen, Knöpfen etc., bzw. bei Holzwaren die Verwendung von Stahlhängeln, Schrauben oder Lacken etc. keiner Beschränkung.

4.2.8.7. Textilien/Bekleidung

Der in den Textilkapiteln verwendete Begriff "natürliche Fasern" umfasst alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind, und zwar in jeglicher Verarbeitungsstufe die vor dem Spinnen liegt. Somit sind auch alle gekrempelten, gekämmten oder kardierten Fasern darunter zu verstehen.

4.2.8.8. Ausnahme bei textilen Mischwaren

1) Bei vielen Regeln im Textilbereich wird in einer Fußnote direkt oder durch Verweis auf die entsprechende Einleitende Bemerkung auf die Ausnahmeregelung für textile Mischwaren hingewiesen. In diesen Fällen ist es zulässig, bis zu 10 % (8% im Falle des Mexiko-Abkommens) des Gesamtgewichtes aller in der Fertigware enthaltener textilen Grundmaterialien drittländische Materialien einer höheren Verarbeitungsstufe zu verwenden, als dies durch die Ursprungsregeln eigentlich zugelassen ist. Es dürfen also zB für die Herstellung eines Gewebes Garne verwendet werden, obwohl laut den Ursprungsregeln nur gekämmte Fasern zulässig sind. Diese Ausnahmebestimmung ist jedoch nur dann anwendbar, wenn es sich bei der Fertigware um eine Mischware handelt.

2) Mischwaren sind solche, die aus zwei oder mehr textilen Grundmaterialien hergestellt sind. Die entsprechende Einleitende Bemerkung zur jeweiligen Ursprungsliste enthält eine taxative Aufstellung jener Textilmaterialien, die als textile Grundmaterialien anzusehen sind.

Beispiel:

Ein Gewebe, das in einem beliebigen Mischungsverhältnis Wolle und synthetische Stapelfasern enthält, ist eine Mischware, für deren Herstellung eben bis zu 10 % des Gewichts drittländische Garne verwendet werden können. (Siehe auch die Beispiele im Text der Einleitenden Bemerkung 3).

Sind in einem Mischgewebe bestimmte dehnbare Polyurethangarne (zB der Marke Lycra) enthalten, erhöht sich der zulässige Prozentsatz für dieses Garn auf 20 % (nur 8% im Falle des Mexiko-Abkommens). Er beträgt 30 % für bestimmte Streifen, die mit Aluminium beschichtet sind und Imitationen von Metallstreifen darstellen (zB solche der Marke Lurex).

4.2.8.9. Ausnahme bei Konfektionswaren

Bei den meisten textilen Konfektionswaren wird in einer Fußnote direkt oder durch Verweis auf die entsprechende Einleitende Bemerkung auf die Ausnahmeregelung für Konfektionswaren hingewiesen. In diesen Fällen kann bis zu 8 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware textiles drittädisches Material einer höheren Verarbeitungsstufe als es nach den Ursprungsregeln zulässig wäre, verwendet werden, also vor allem Gewebe statt Garn. Hierbei können zB Gewebe aller Art, auch Obergewebe, und fertige Teile von Konfektionswaren verwendet werden. Ausgenommen sind jedoch Futterstoffe und Einlagestoffe. Voraussetzung ist weiters, dass die Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind (siehe Einleitende Bemerkungen der jeweiligen Ursprungsliste).

4.2.8.10. Sonderregelungen

Für die Ursprungslisten einiger Besonderer Bestimmungen sind die einleitenden Bemerkungen betreffend Textilien/Bekleidung noch strenger gefasst (siehe Einleitende Bemerkungen der jeweiligen Ursprungsliste).

4.2.9. Wertregeln

Die jeweils anzuwendende Ursprungsliste sieht vielfach vor, dass die hergestellten Waren nur dann als Ursprungserzeugnisse gelten, wenn der Wert aller zu ihrer Herstellung verwendeten drittädischen Vormaterialien einen bestimmten Prozentsatz des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet. In diesen Fällen sind der Berechnung des Prozentsatzes die nachfolgend beschriebenen Werte zugrunde zu legen.

4.2.9.1. Vormaterialien

- 1) Für eingeführte Vormaterialien gilt der Zollwert. Der Zollwert ist für in die EG eingeführte Vormaterialien nach den entsprechenden Bestimmungen des Kapitels 3 im Zollkodex und des Titels V in der Durchführungs-Verordnung zu ermitteln.
- 2) Ist der Zollwert nicht bekannt oder kann er nicht festgestellt werden (zB weil das Material nicht vom Hersteller der Ware selbst importiert, sondern von einem Zwischenhändler im Gebiet der EG bezogen wurde), der erste feststellbare Preis, der in der EG für diese Vormaterialien gezahlt wurde.

4.2.9.2. Fertigwaren

Als "ab Werk-Preis" gilt der Preis, der dem Hersteller, in dessen Unternehmen die ausreichende Be- oder Verarbeitung vorgenommen wurde, netto (also abzüglich der bei der Ausfuhr erstatteten oder zu erstattenden Abgaben) und üblicherweise gezahlt wird, einschließlich des Wertes aller verwendeten Vormaterialien. Daraus ergeben sich die nachfolgenden Hinweise für die praktische Anwendung:

- 1) Wenn diese Be- oder Verarbeitung nacheinander in zwei oder mehreren Unternehmen vorgenommen wird, so ist der dem letzten Hersteller gezahlte Preis zugrunde zulegen, wobei örtlich auf das Werk des letzten Herstellers abzustellen ist. Dabei ist davon auszugehen, dass ein unter normalen Marktbedingungen (also an jedes beliebige Unternehmen der gleichen Handelsstufe und unter vergleichbaren Bedingungen) fakturierter Preis gegeben ist.
- 2) Liegen von solchen Bedingungen abweichende Preise oder liegt gar kein Preis vor (Mustersendungen, Garantiesendungen), so ist der maßgebliche Preis aus dem üblichen Marktpreis der Waren ab Werk oder ihrem Schätzungswert zu ermitteln.
- 3) Aus kommerziellen Gründen gewährte Preisnachlässe für die Fertigware (zB Skonti, Mengen- und sonstige Rabatte) müssen nicht berücksichtigt werden.
- 4) Wenn betreffend eingesetzter Vormaterialien die Möglichkeit der "Ursprungsbestimmung auch für Zwischenprodukte" bzw. "der Weiterverarbeitung von Ursprungserzeugnissen" (siehe nachstehenden Abschnitt 4.2.10) ausgenutzt wird, dürfen die für die Zwischenprodukte angesetzten (imaginären) Werte in Summe nicht den ab Werk-Preis der daraus hergestellten Fertigware übersteigen.
- 5) Wenn in der EG ein Herstellungsvorgang in Lohnauftrag durchgeführt wird und der in einem anderen Land der jeweiligen Präferenzzone ansässige Auftraggeber dem Hersteller Materialien und entsprechende Anleitungen zur Herstellung von Waren zur Verfügung

stellt, sind neben dem Gewinn des Herstellers und der Erzeugungs- und Gemeinkosten auch der Wert der vom Auftraggeber dem Hersteller zur Verfügung gestellten Materialien in den "ab Werk-Preis" einzubeziehen.

4.2.10. Weiterverarbeitung von Ursprungserzeugnissen

- 1) Im Rahmen der ausreichenden Be- oder Verarbeitung braucht ein drittäandisches Vormaterial dann nicht mehr als solches berücksichtigt zu werden, wenn es durch eine vorangegangene Be- oder Verarbeitung bereits selbst zu einem Ursprungserzeugnis geworden ist.
- 2) Werden solche zu Ursprungserzeugnissen gewordene Vormaterialien in einen nachfolgenden Produktionsprozess eingesetzt, können sie immer zu hundert Prozent als Ursprungserzeugnisse angesehen werden, ohne Rücksicht auf darin enthaltene Drittlandsmaterialien und ohne Rücksicht auf die für das Fertigprodukt vorgesehene Ursprungsregel.

Beispiel:

Ein drittäandisches Gewebe kann durch Besticken aufgrund der Ursprungsregel bei der Pos. 5810 Ursprung erlangen. In dieser Form darf das Gewebe bei der Herstellung eines Kleidungsstückes verwendet werden, obwohl die Ursprungsregel für diese Konfektionsware die Herstellung aus Garnen vorsieht, weil es schon vor der Verwendung zum Konfektionieren ein Ursprungserzeugnis geworden ist.

- 3) Auf diese Weise lassen sich häufig Arbeitsvorgänge zur Herstellung einer Fertigware in Teilvorgänge zerlegen; soweit einer davon schon zu einem Ursprungserwerb führt, wird die für die Fertigware vorgesehene Ursprungsregel auf dieses Zwischenprodukt nicht mehr angewendet, bzw. wird der Wert des drittäändischen Vormaterials bei einer Prozentregel für die Fertigware nicht zum drittäändischen Anteil gerechnet. Es ist dabei bedeutungslos, ob die einzelnen Teilvorgänge in verschiedenen Unternehmen innerhalb der EG vorgenommen werden oder in ein- und demselben. Voraussetzung ist nur, dass das nach einem Teilvergang anfallende Zwischen(Ursprungs)- Erzeugnis eine im internationalen Handel übliche Ware ist.

Damit werden solche EG - Zwischenerzeugnisse gleichartigen Ursprungserzeugnissen gleichgestellt, die aus einem anderen Land der jeweiligen Präferenzzone eingeführt werden könnten.

Beachte den vorherigen Abschnitt 4.2.9.2, 4. Absatz

4.2.11. Buchmäßige Trennung

Soweit bei der Herstellung von Ursprungserzeugnissen Vorerzeugnisse (Materialien, Rohstoffe, Bestandteile etc.) verwendet werden, deren Ursprung im Sinne der vorstehenden

Bestimmungen für den Ursprung der daraus hergestellten Fertigware von Bedeutung ist und die nicht schon anhand ihrer physischen Merkmale identifizierbar sind, sind solche Vorerzeugnisse getrennt von allenfalls im Betrieb vorhandenen gleichartigen Vorerzeugnissen drittäandischen Ursprungs zu lagern und zu verarbeiten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch Herstellern von Ursprungserzeugnissen die nur buchmäßige Unterscheidung von Vorerzeugnissen verschiedenen Ursprungs bei tatsächlich gemeinsamer Lagerung und Verarbeitung bewilligt werden ("buchmäßige Trennung"); siehe hiezu den Abschnitt 10.2.7.

4.2.12. Waren unbestimmten Ursprungs

Materialien, deren Ursprungscharakter nicht feststellbar ist und nicht nachgewiesen werden kann, gelten als "Waren unbestimmten Ursprungs" und sind bei der Ursprungsbeurteilung als Drittlandsmaterialien (eingeführte Vormaterialien) zu werten.

4.2.13. Ursprungsland

In den Präferenznachweisen über Waren, die im Rahmen des autonomen Ursprungs erzeugt worden sind, ist als Ursprungsland immer das Land anzugeben, in dem die betreffende Ware unter Einhaltung der vorgenannten Herstellungsvorgänge erzeugt wurde.

4.3. Ursprung durch Kumulierung

Alle in der Gemeinschaft geltenden Zollpräferenzmaßnahmen eröffnen die Möglichkeit, eine Ware auch dann als Ursprungserzeugnis eines Landes der jeweiligen Präferenzzone anzusehen, wenn sie zwar dort erzeugt wurde, jedoch die von den Ursprungsregeln geforderten Herstellungskriterien nicht nur durch die eigene Wirtschaftsleistung dieses Landes ("autonom") erfüllt werden, sondern auch jene eines anderen Landes der gemeinsamen Präferenzzone dafür miteinbezogen wird.

Je nach dem Ausmaß, in dem eine solche Einbeziehung bzw. Anhäufung ("Kumulierung") von Wirtschaftsleistungen für die Einhaltung der Ursprungsregeln zulässig ist, werden die nachfolgenden zwei Arten der Kumulierung unterschieden.

4.3.1. Kumulierung mit Ursprungswaren

Nur Vormaterialien, die bereits Ursprungserzeugnisse sind und als solche bereits mit Präferenznachweis eingeführt wurden, brauchen - im Gegensatz zu Drittlandsmaterialien - nicht mehr ausreichend bearbeitet zu werden.

4.3.1.1. Bilaterale Kumulierung

wird in der Regel zwischen 2 Vertragspartnerländern angewandt, ist aber auch in einer größeren Präferenzzone wie zB Pankum oder PanEuroMed möglich.

4.3.1.2 Diagonale Kumulierung – Pankum

wird in der Regel in einer größeren Präferenzzone angewandt. Es besteht die Möglichkeit Ursprungserzeugnisse eines Landes dieser Präferenzzone bei der Herstellung in einem anderen Land dieser Präferenzzone zu verwenden, ohne diese ausreichend bearbeiten zu müssen. Nähere Einzelheiten hierzu können den besonderen Bestimmungen UP-3250 Abschnitt 4.3. Pankum entnommen werden.

4.3.1.3 Diagonale Kumulierung-PanEuroMed

Schon die Pankum (paneuropäische Kumulierung) ermöglichte einem breiten Spektrum von Ländern durch arbeitsteiliges Zusammenwirken (diagonale Kumulierung) die in den bilateralen und multilateralen Abkommen vorgesehenen Begünstigungen zu erlangen. Indem jedes Pankum-Land Vormaterialien mit Ursprung eines oder mehrerer anderer Pankum-Länder wie seine eigenen betrachten konnte, wurde ihm die Erzielung der Ursprungseigenschaft (und damit Präferenzbegünstigung in anderen Pankum-Ländern) für seine Fertigware wesentlich erleichtert. Diese Möglichkeiten werden nun auch auf die Mittelmeerländer und die Färöer Inseln ausgedehnt (**PanEuroMed-Kumulierung**), sodass in ihrer Endausbaustufe eine große Präferenzzone (PanEuroMed) entsteht, der folgende Länder angehören werden: Gemeinschaft, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, Türkei, Algerien, Ägypten, Jordanien, Libanon, Israel, Marokko, Syrien, Tunesien, Westjordan/Gaza und den Färöer Inseln.

Die PanEuroMed-Kumulierung findet aber nur unter bestimmten Voraussetzungen statt. Sie setzt das Bestehen von Freihandelsabkommen mit identen Ursprungsregeln zwischen allen an der Kumulierung beteiligten Partnerländern und die Veröffentlichung des Inkrafttretens dieser Abkommen durch die Europäische Kommission im Amtsblatt C der EU voraus.

Da aber ein lückenloses Netzwerk identer Abkommen zwischen insgesamt 18 Vertragspartnern nicht in absehbarer Zeit realisierbar war, wird bei der Anwendung der PanEuroMed-Kumulierung nach dem Prinzip der so genannten "**variablen Geometrie**" vorgegangen. Sobald zumindest 3 Länder die Voraussetzungen (Abkommen mit identen Ursprungsregeln und In Kraft) erfüllen, kann die **PanEuroMed-Kumulierung** zwischen diesen Ländern angewendet werden.

Beispiel:

Garne mit Ursprung Schweiz werden mit Präferenznachweis nach Österreich geliefert und dort zu einem Gewebe verarbeitet. Das Gewebe wird mit Präferenznachweis nach Marokko gesandt, wo daraus Hemden hergestellt werden. Diese Hemden werden mit Präferenznachweis in die Schweiz verkauft.

Diese Vorgangsweise war in der Pankum nicht möglich.

In PanEuroMed möglich, aber nur wenn alle beteiligten Länder (CH, EU, MA) untereinander Abkommen mit identen Ursprungsregeln abgeschlossen haben, die auch in Kraft sind. Ob dies der Fall ist, ist der von der Europäischen Kommission im Amtsblatt C der EU verlautbarten Tabelle über den Stand der **PanEuroMed Kumulierung** zu entnehmen.

Die Vertragspartnerländer haben sich darauf geeinigt, dass der Abschluss und das Inkrafttreten eines Abkommens mit PanEuroMed-Ursprungsregeln von beiden Vertragspartnern der EK zu melden ist. Diese veranlasst umgehend die Verlautbarung im Amtsblatt C. Erst nach Kundmachung im Amtsblatt C der EU findet die PanEuroMed Kumulierung für diese Länder Anwendung.

Der aktuelle Stand hinsichtlich der PanEuroMed Kumulierung ist der UP-3250 Abschnitt 4.3.1.3. zu entnehmen.

Beginn der Anwendung der Ursprungsprotokolle zur diagonalen Kumulierung in der Panneuropa-Mittelmeer-Zone (Stand 2.3.2007)

Siehe UP-3250 Abschnitt 4.3.1.3.

4.3.2. "Volle" Kumulierung

Herstellungsvorgänge eines Landes, die noch nicht zu einem Ursprungserzeugnis geführt haben, werden zu in einem anderen Land der jeweiligen Präferenzzone durchgeführten Herstellungsvorgängen hinzugerechnet und beide insgesamt als einen ursprungs begründenden Vorgang bewertet.

Beispiele:

- a) Wenn für den Ursprung eines Kleides das Weben und Konfektionieren erforderlich ist ("Herstellen aus Garnen") und die Ursprungsregeln nur die Kumulierung mit Ursprungswaren (Abschnitt 4.3.1.) gestatten, so muss beides in ein- und demselben Land (die EG gilt als ein Land) vorgenommen werden. Weben aus dritt ländischen Garnen in Österreich und Konfektionieren in der Schweiz kann somit nicht kumuliert werden und führt daher nicht zu einem schweizerischen Ursprungserzeugnis im Sinne der Ursprungsregeln des Abkommens EG-Schweiz.
- b) Hingegen eröffnen die Ursprungsregeln nach den Abkommen mit den Maghrebstaaten (Algerien, Marokko und Tunesien) auch die Möglichkeit der vollen Kumulierung, also ein dritt ländisches Garn in der EG zu verweben, das daraus hergestellte Gewebe in einem oder mehreren Maghrebstaaten zu konfektionieren und das fertige Kleid als Ursprungserzeugnis des Maghreblandes, in dem der letzte Arbeitsvorgang stattfand, zu den vorgesehenen Präferenzzöllen wieder in die EG einzuführen.

4.3.2.1. Präferenzbehandlung

- 1) Eine Zollbegünstigung wird jedoch für bei Anwendung der vollen Kumulierung entstandene "Halb-Ursprungswaren" noch nicht gewährt werden. Diese kann nur bei der Einfuhr von Waren, die bereits Ursprungserzeugnisse sind, angewendet werden. Somit sind die für die Weitergabe der Informationen über bereits gesetzte Arbeitsvorgänge verwendeten internationalen Lieferantenerklärungen (**siehe Abschnitt 9.8. in den Besonderen Bestimmungen für EWR = UP-3110 Abschnitt 9.8., Maghrebstaaten (Algerien, Tunesien und Marokko) = UP-3410 Abschnitt 9.8., UP-3411 Abschnitt 9.8., UP-3412 Abschnitt 9.8., MAR = UP-3600 Abschnitt 9.8. und ÜLG = UP-3700 Abschnitt 9.8.**) für die Einfuhrabfertigung völlig irrelevant und können nur im Zuge einer nachträglichen Prüfung als Belege für den Nachweis der Ursprungseigenschaft eine Rolle spielen. Die inhaltliche Richtigkeit einer solchen internationalen Lieferantenerklärung ist jedoch wie ein Präferenznachweis über die Zollbehörden des Ausfuhrstaats der betroffenen Waren nachprüfbar.
- 2) Im Rahmen der EG-internen Kumulierung, welche automatisch immer zulässig ist, weil die EG für die Zollpräferenzmaßnahmen als ein Land gilt (Informationsträger ist hierbei die

sogenannte EG-interne Lieferantenerklärung, siehe Abschnitt 9.7.), spielt die Gewährung von Zollpräferenzen ohnehin keine Rolle.

4.3.2.2. Zollrückvergütungsverbot

- 1) Ein allfälliges Verbot der Zollrückvergütung (siehe Abschnitt 6) kommt für "Halb-Ursprungswaren" voll zum Tragen; d.h. im Falle der Ausfuhr der daraus hergestellten Fertigware mit Präferenznachweis, müssen die bei der Herstellung verwendeten und mit einer internationalen Lieferantenerklärung eingeführten Halb-Ursprungserzeugnisse zollrechtlich so behandelt werden, als wären sie zur Gänze drittlandischen Ursprungs.
- 2) Im Rahmen der EG-internen Kumulierung ist das Zollrückvergütungsverbot bei aus einem anderen Mitgliedstaat mit EG-interner Lieferantenerklärung bezogenen Waren/Vormaterialien meistens automatisch eingehalten, wenn das Vormaterial aus dem freien Verkehr, also zollrechtlich gesehen bereits als "Gemeinschaftsware", geliefert wird. Ansonsten muss der Zoll nur für die bei der Herstellung dieses Vormaterials allenfalls verwendeten drittlandischen Vormaterialien entrichtet werden, vorausgesetzt sie werden vom Lieferanten in der EG-internen Lieferantenerklärung bekannt gegeben.

4.3.3. Drittlandsmaterialien

Die Anwendung der Kumulierung beeinträchtigt in keiner Weise die Verwendung auch völlig drittlandischer Vormaterialien, sofern diese - wie beim autonomen Ursprung - ausreichend bearbeitet werden.

4.3.4. Möglichkeit der Kumulierung

Siehe nur die Besonderen Bestimmungen

4.3.5. Bestimmung des Ursprungslandes

Ob und in welchem Ausmaß eine Kumulierung nach den jeweiligen Ursprungsregeln zulässig ist sowie welche Voraussetzungen für die Bestimmung des Ursprungslandes im Falle der Kumulierung gelten, ist **in den Besonderen Bestimmungen jeweils ausgeführt**.

4.4. Unterscheidung EG-Ceuta/Melilla

Die spanischen Enklaven Ceuta und Melilla gehören zwar zum Gebiet der EG und sind damit auch in die Zollpräferenzmaßnahmen der EG mit anderen Ländern einbezogen, jedoch bestehen im EG-internen Warenverkehr zwischen den beiden Enklaven einerseits und den übrigen Teilen der Gemeinschaft andererseits sowie allgemein bei der Einfuhr von Waren nach Ceuta und Melilla immer noch gewisse Sonderregelungen (**siehe UP-3820.**).

Aus diesem Grund wird auch in den Ursprungsregeln der Zollpräferenzmaßnahmen für die Bestimmung des Ursprungslandes zwischen Ceuta/Melilla und der Gemeinschaft unterschieden, wobei Ceuta und Melilla ein Gebiet darstellen.

Abgesehen davon gelten die Ursprungsregeln der Zollpräferenzmaßnahmen sinngemäß auch für den Warenverkehr zwischen Ceuta und Melilla einerseits und dem/den jeweiligen Land/Ländern, gegenüber welchem/welchen in der EG Zollpräferenzmaßnahmen gelten. Die spanischen Zollbehörden gewährleisten die Durchführung der Ursprungsregeln in Ceuta und Melilla.

4.4.1. Ursprung in Ceuta und Melilla

Ursprungserzeugnisse Ceuta und Melillas sind Erzeugnisse, die Ihren Ursprung dort entweder autonom oder durch Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen der Gemeinschaft und/oder des jeweiligen anderen Landes der Präferenzzone erzielt haben. Im Falle der Kumulierung muss auf Ceuta und Melilla eine über die Minimalbehandlung hinausgehende Be- oder Verarbeitung stattfinden.

4.4.2. Ursprung in einem anderen Land

Ursprungserzeugnisse des anderen Landes, für welches in der EG Zollpräferenzmaßnahmen gelten, sind Erzeugnisse, die Ihren Ursprung dort entweder autonom oder durch Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen der Gemeinschaft und/oder Ceutas und Melillas erzielt haben. Im Falle der Kumulierung muss im anderen Land eine über die Minimalbehandlung hinausgehende Be- oder Verarbeitung stattfinden.

5. Direkte Beförderung

5.1. Grundsätzliche Bedingungen

- 1) Die nach den Zollpräferenzmaßnahmen begünstigten Waren müssen vom Ausfuhrstaat direkt in den Bestimmungsstaat befördert werden, um allfällige ursprungsschädliche Manipulationen in Drittländern zu verhindern.
- 2) Eine Beförderung durch Drittstaaten ist daher nur dann zulässig, wenn
 - **die Waren im Durchfuhrland unter zollamtlicher Überwachung verbleiben,**
 - **dort nicht in den freien Verkehr gelangen und**
 - **die Identität der Warenauslieferung (keine Aufteilung in Teilesendungen) gewahrt bleibt.**

3) Die bloße Rechnungslegung im Durchfuhrland ist im Hinblick darauf, dass Rechnungsleger und Ausführer der Waren nicht ident sein müssen (siehe Abschnitt 7.3.2.1.) nicht ausgeschlossen, sofern die vorgenannten Voraussetzungen gegeben und wie in Abschnitt 5.1.1. beschrieben nachgewiesen werden können

4) Ebenso können Waren im Durchfuhrland bei Erfüllung der Voraussetzungen gegebenenfalls ent- oder beladen und/oder vorübergehend eingelagert worden sein oder eine nur auf die Erhaltung ihres Zustandes gerichtete Behandlung erfahren haben. Eine Aufteilung größerer Sendungen in Teilmengen ist jedoch auch in diesem Fall unzulässig

Ausnahmen: siehe Besondere Bestimmungen UP-3320 Abschnitt 8.6.3. bzw. UP-3500 Abschnitt 8.6.4.

5.1.1. Erfüllung der Bedingungen

Die vorgenannten Bedingungen gelten als erfüllt, wenn die Waren schon im Ausfuhrstaat für einen Abnehmer im Bestimmungsstaat aufgegeben worden sind; dies ist in Zweifelsfällen durch ein durchgehendes Frachtpapier nachzuweisen. Andernfalls ist eine von der Zollbehörde des Durchfuhrlandes erteilte Bescheinigung über die Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen ("Nicht-Manipulationsbestätigung") vorzulegen oder der Nachweis durch sonstige geeignete Unterlagen zu erbringen.

Im Rahmen des APS (UP-3500) gilt für den Warenverkehr aus China über Hongkong sowie aus APS-Ländern über Singapur eine Sonderregelung.

5.2. Kraftfahrzeuge

Im Falle der Einfuhr eines Fahrzeuges ist das Erfordernis der direkten Beförderung auch dann als erfüllt anzusehen, wenn es in der jeweiligen Präferenzzone dem Abnehmer unmittelbar übergeben, aber vor seiner Einbringung nach Österreich noch in Drittländern zu Reisezwecken verwendet wurde.

5.3. Ausnahmeregelung für Messen und Ausstellungen

Eine Ausnahme von der Regel der direkten Beförderung besteht für Ursprungserzeugnisse, die zu einer Ausstellung oder Messe in ein Drittland versandt worden sind und anschließend wieder in die jeweilige Präferenzzone eingeführt werden. Auf diese Waren sind bei der Einfuhr die Präferenzzölle anzuwenden, wenn dem Zollamt nachgewiesen wird, dass

- **ein Exporteur diese Waren aus einem Staat der jeweiligen Präferenzzone zu einer Ausstellung in einem Drittland versandt und dort ausgestellt hat;**

- **dieser Exporteur die Waren einem Empfänger in der jeweiligen Präferenzzone verkauft oder überlassen hat;**
- **die Waren während der Ausstellung oder unmittelbar danach in demselben Zustand in diese Präferenzzone zurückgebracht werden, in dem sie zur Ausstellung ausgeführt worden sind;**
- **die Waren von dem Zeitpunkt an, zu dem sie zur Ausstellung ausgeführt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.**

5.3.1. Vorlage des Präferenznachweises

Für solche Waren ist dem Zollamt ein nach den jeweiligen Ursprungsregeln vorgesehener Präferenznachweis unter den üblichen Bedingungen vorzulegen, in der die Bezeichnung und die Anschrift der Messe oder Ausstellung angegeben sein muss. Die Vorlage dieses Präferenznachweises ist - sofern ansonst keine Bedenken bestehen - auch als ausreichender Beweis für die Einhaltung der oben geforderten Bedingungen anzusehen. Falls erforderlich kann ein zusätzlicher schriftlicher Nachweis über die Unverändertheit der Waren und die Umstände, unter denen sie ausgestellt worden sind, verlangt werden.

5.3.2. Geltungsbereich

Diese Ausnahmeregelung gilt für alle Ausstellungen, Messen und ähnliche öffentliche Veranstaltungen kommerzieller, industrieller, landwirtschaftlicher oder handwerklicher Art, bei denen die Waren unter Zollüberwachung bleiben.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Ausstellungen privater Natur, die in Läden oder Geschäftsräumen zum Verkauf ausländischer Waren veranstaltet werden.

5.4. Mineralölerzeugnisse

Für Mineralölerzeugnisse gilt die Beförderung in Rohrleitungen über Drittländer als direkte Beförderung.

5.5. Ausnahmen

Die unter den vorhergehenden Abschnitten 5.1. bis 5.4. genannten Einschränkungen müssen nicht berücksichtigt werden, wenn es sich beim Durchfuhr- oder Handelsland, um eines der Partnerländer der jeweiligen Präferenzzone handelt (Anm.: diese Partnerländer sind immer ident mit jenen Ländern, für welche auch die Kumulierungsmöglichkeit nach den Herstellungsvoraussetzungen besteht). In einem solchen Fall wäre bei Neuaufgabe der

WarenSendung und/oder deren Überführung in den freien Verkehr und/oder der Aufteilung der WarenSendung im Durchfuhr/Handelsland ein neuer Präferenznachweis auf der Grundlage des ursprünglichen Präferenznachweises auszustellen.

Welche Länder jeweils als Partnerländer einer gemeinsamen Präferenzzone gelten, ist den Besonderen Bestimmungen zu entnehmen

6. Verbot der Zollrückvergütung (Drawback verbot)

Gilt derzeit noch nicht für alle Besonderen Bestimmungen.

6.1. Grundsätzliches / Drawback nach Ländern

Die Ursprungsregeln einiger Zollpräferenzmaßnahmen sehen als zusätzliche Bedingung zur Einhaltung der Herstellungsvoraussetzungen vor, dass für die bei der Herstellung verwendeten Drittlandsmaterialien keine "Zollrückvergütungen" gewährt worden sind ("No Drawback Rule").

Ägypten	zu beachten (Ausnahme: Ursprung wurde nicht durch Kumulierung erzielt) ¹⁾
Albanien	zu beachten
Algerien	zu beachten (Ausnahme: Ursprung wurde nicht durch Kumulierung erzielt) ¹⁾
Andorra (Waren der Kapitel 1-24)	zu beachten
APS	nicht zu beachten
Bosnien-Herzegovina	zu beachten
Ceuta Melilla	zu beachten
Chile	zu beachten
EWR	zu beachten
Faröer Inseln	zu beachten
FYROM	zu beachten
Israel	zu beachten
Jordanien	zu beachten (Ausnahme: Ursprung wurde nicht durch Kumulierung erzielt) ¹⁾
Kosovo	nicht zu beachten
Kroatien	zu beachten
Libanon	nicht zu beachten (bis 28.2.2009)
MAR	nicht zu beachten

Marokko	zu beachten (Ausnahme: Ursprung wurde nicht durch Kumulierung erzielt) ¹⁾
Mexiko	zu beachten
Moldawien	nicht zu beachten
Montenegro	zu beachten
Palästina (PLO)	nicht zu beachten (bis Ende 2005)
Serbien	nicht zu beachten
Südafrika Republik	nicht zu beachten
Syrien	nicht zu beachten
Tunesien	zu beachten (Ausnahme: Ursprung wurde nicht durch Kumulierung erzielt) ¹⁾
Türkei (Agrarwaren)	zu beachten
Türkei (EGKS Waren)	zu beachten
ÜLG	nicht zu beachten

¹⁾Achtung:

Wenn Ursprung unter Anwendung der PanEuroMed Kumulierung erzielt wird und ein Präferenznachweis EUR-MED ausgestellt werden soll, ist das Drawback-Verbot immer zu beachten.

6.2. Begriffsbestimmung

Unter "Zollrückvergütung" im Sinne der Ursprungsregeln ist jede Rückerstattung oder vollständige oder teilweise Nichteinhebung von Zöllen oder Abgaben zollgleicher Wirkung für eingeführte Vormaterialien zu verstehen, die nur dann gewährt wird, wenn die daraus hergestellten Waren ausgeführt werden. Durch das Verbot der Zollrückvergütung soll ein wirtschaftliches Ungleichgewicht zwischen importierten und im Inland hergestellten Ursprungserzeugnissen vermieden werden.

Folgende Überlegungen waren dafür maßgebend: Der Hersteller einer Ware, die zum Verkauf auf dem heimischen Markt bestimmt ist, müsste Vormaterialien, die aus anderen Ländern eingeführt wurden und nicht zollfrei sind, zum freien Verkehr abfertigen und den Zollbetrag in der Preiskalkulation der Fertigware unterbringen. Ein Konkurrenzunternehmen in einem anderen Staat der Präferenzzone könnte sich hingegen den Zoll für solche Vormaterialien, zB im Rahmen einer aktiven Veredelung, anlässlich der Ausfuhr der hergestellten Waren erstatten lassen. Das Verbot der Zollrückvergütung soll nun annähernd gleiche Wettbewerbsverhältnisse schaffen, indem der ausländische Erzeuger verpflichtet

wird, eingeführte drittäandische Vormaterialien trotz ihrer Ausfuhr zu verzollen, wenn er für die Ware einen Präferenznachweis ausstellt.

6.3. Betroffene Abgaben

Neben allen Arten von Zöllen fallen beispielsweise auch Antidumpingabgaben unter das Verbot der Zollrückvergütung.

6.4. Betroffene Zollverfahren

Der Zollkodex kennt folgende Einrichtungen, die ausdrücklich oder in ihrer Wirkung eine Zollrückvergütung, wie sie im Abschnitt 6.2. definiert wurde, ermöglichen:

- a) aktive Veredelung (auch in Verbindung mit einer Zollrückvergütung);
- b) Umwandlungen;
- c) Be- oder Verarbeitungen in einer Freizone/Freilager oder einem Zolllager;
- d) in Einzelfällen auch Erstattungen gemäß Artikel 238 des Zollkodex.

Äußere Umschließungen, auch wenn sie im Rahmen einer der vorgenannten Einrichtungen verwendet worden sind, unterliegen nicht dem Verbot der Zollrückvergütung.

6.5. Wahlmöglichkeit

Dem Exporteur eines Ursprungserzeugnisses steht es frei, eine solche Zollrückvergütung in Anspruch zu nehmen und dafür keinen Präferenznachweis auszustellen, d.h. auf die Präferenzzölle für das Ursprungserzeugnis im Bestimmungsland zu verzichten. Entscheidet er sich aber für die Ausstellung eines Präferenznachweises, so unterwirft er sich dem Verbot der Zollrückvergütung.

6.6. Ausnahmen

Aufgrund besonderer Ausnahmeregelungen in den die Zollrückvergütung betreffenden Bestimmungen der Ursprungsregeln ist aber die Erstattung oder Nichterhebung folgender Zölle und Abgaben zollgleicher Wirkung möglich:

- a) Für Vormaterialien, die nicht dem von der jeweiligen Präferenzzone erfassten Warenkreis angehören.
- b) Für Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse der jeweiligen Präferenzzone sind.

- c) Für drittäandische Vormaterialien im Rahmen der bilateralen Abkommen mit Ägypten, Algerien, Jordanien, Marokko und Tunesien, soferne autonomer Ursprung erzielt worden ist.
- d) Weiters ist die Erstattung von Abgaben, die bei der Einfuhr dem Preisausgleich für agrarische Vormaterialien dienten, oder die Gewährung von Preisausgleichsmaßnahmen für agrarische Rohstoffe im Zuge der Ausfuhr zulässig (Abgaben im Rahmen der "Marktorganisation" der Gemeinschaft).

6.7. Aktive Veredelung

Abgesehen von der laut Abschnitt 9.5.3. im Antragsformular eines Präferenznachweises abzugebenden Erklärung des Ausführers sind bei der Ausfuhr aus einer aktiven Veredelung in Staaten der jeweiligen Präferenzzone folgende Sicherungsmaßnahmen von Amtswegen einzuhalten:

6.7.1. Zollschuld

Wird bei der Ausfuhr von Ursprungserzeugnissen aus einer aktiven Veredelung ein Präferenznachweis ausgestellt, so entsteht gemäß Artikel 216 des Zollkodex für die im Abschnitt 6.3. angeführten Abgaben, die auf eingeführten Vormaterialien lasten, die Zollschuld; diese Abgaben müssen daher - vorbehaltlich der unter Abschnitt 6.6. beschriebenen Ausnahmen - erhoben werden. Unter dieser Voraussetzung kann ein Präferenznachweis ausgestellt werden bzw. behält ein bereits ausgestellter Präferenznachweis seine Gültigkeit.

6.7.2. Ausfuhrabfertigung

- 1) Bei der Ausfuhrabfertigung aus einer aktiven Veredelung ist die Angabe der Art und Nummer des Präferenznachweises im dortigen speziellen Unterfeld zu Feld 44 des Einheitspapiers von wesentlicher Bedeutung (siehe Abschnitt 9.5.3.1.). Außerdem sind die Abschreibungen von den zugehörigen Aufzeichnungen mit dem Signal "PN" zu kennzeichnen. Dies kann nur bei zollfreien Vormaterialien (ex Tarif oder auf Grund von denselben oder anderen Zollpräferenzmaßnahmen) unterbleiben.
- 2) Wenn ein nicht von den Zollbehörden zu bestätigender Präferenznachweis ausgestellt wird, hat der Ausführer von sich aus Sorge zu tragen, dass diese Sicherungsmaßnahmen erfolgen. Die Abschreibungen von den Aufzeichnungen sind ebenfalls mit der Kurzbezeichnung "PN" zu kennzeichnen.

6.7.3. Abrechnung - Anzeigepflicht

1) Der Ausführer hat die Ausstellung eines Präferenznachweises der Überwachungsstelle anlässlich der Zollabrechnung anzuzeigen.

Darüber hinaus hat die Überwachungsstelle die Angabe der Nummer eines Präferenznachweises im Feld 44 der Ausfuhranmeldung - bei nachträglich ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen nur auf dem Exemplar 3 der Anmeldung in der Ausfuhr - und die mit "PN" gekennzeichneten Abschreibungen in den Aufzeichnungen strikt zu beachten.

2) Bei der Abrechnung sind sodann die vorübergehend eingeführten Vormaterialien (Einfuhrwaren) hinsichtlich des Zolles so zu behandeln, als ob sie im Zollgebiet verblieben wären. Die auf sie entfallenden Zölle oder Abgaben zollgleicher Wirkung (siehe Abschnitt 6.3.), für die die Zollschuld gemäß Artikel 216 ZK entstanden ist, sind daher auf der Basis einer von der Partei beizubringenden Anmeldung vorzuschreiben; ausgenommen von einer solchen nachträglichen Vorschreibung sind nur die im Abschnitt 6.6. angeführten Ausnahmeregelungen.

3) Die Zollschuld entsteht auch für Abfälle, die im Falle der Ausfuhr der Ware laut Bewilligung zollfrei geblieben wären.

4) Macht der Ausführer bezüglich einer Sendung, die in ein anderes Land der jeweiligen Präferenzzone exportiert wurde, anlässlich der Zollabrechnung keine Mitteilung über einen ausgestellten Präferenznachweis und finden sich in den Aufzeichnungen und in der Ausfuhranmeldung keine Hinweise auf die Ausstellung eines Präferenznachweises, so ist der Bewilligungsinhaber zu verhalten, eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass er tatsächlich keinen Präferenznachweis ausgestellt hat; erst nachher ist eine allfällige Sicherheitsleistung freizugeben.

6.7.4. Nachträgliche Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung

Siehe Abschnitt 4 der Arbeitsrichtlinie ZK-1140.

6.7.5. Ausgleichszinsen

Eine Vorschreibung von Ausgleichszinsen kommt bei Entstehen der Zollschuld gemäß Art. 216 ZK nicht in Betracht (Art. 519 ZK-DVO).

6.7.6. Nachträgliche Inanspruchnahme einer Zollrückvergütung

Eine Zollrückvergütung im Sinne der Ursprungsregeln kann nachträglich in Anspruch genommen werden, wenn der Ausführer nachweist, dass er von einem Präferenznachweis, der für eine bestimmte Sendung ausgestellt wurde, im Einfuhrland aus irgendwelchen Gründen keinen Gebrauch gemacht hat, oder wenn die Ware wieder zurücklangt. In diesem Fall erlischt gemäß Art. 234 ZK die zuvor nach Art. 216 ZK entstandene Zollschuld.

6.8. Umwandlung, Zolllager, Freizonen/Freilager

Bei Ausfuhren aus Umwandlungen, Zolllagern und Freizonen/Freilagern nach dortiger Be- oder Verarbeitung der betreffenden Ware dürfen keine Präferenznachweise ausgestellt werden. Die "Sanierung" eines bereits ausgestellten Präferenznachweises durch Entstehung der Zollschuld kraft Gesetzes wie bei der aktiven Veredelung ist mangels entsprechender Bestimmung im Zollkodex derzeit nicht möglich.

6.9. Erstattung

Bei Inanspruchnahme einer Erstattung oder Zollrückvergütung dürfen ebenfalls keine Präferenznachweise ausgestellt werden. Wird eine Erstattung für eingeführte drittäandische Vormaterialien nachträglich in Anspruch genommen, bewirkt das die Ungültigkeit eines bereits ausgestellten Präferenznachweises, weil wie bei den oben unter Abschnitt 6.8. genannten Verfahren mangels entsprechender Bestimmung des Zollkodex kein Rechtstitel zur Entstehung und damit Einhebung der Abgaben gegeben ist.

6.10. Nicht zollamtlich bestätigte Präferenznachweise

Bei Verwendung eines nicht zollamtlich bestätigten Präferenznachweises hat nur der Ausführer Sorge zu tragen, dass im Falle einer aktiven Veredelung die mit der Ausstellung des Präferenznachweises gemäß Artikel 216 des Zollkodex entstandene Zollschuld entrichtet wird.

Wurden die Waren im Rahmen eines der anderen unter Abschnitt 6.4. genannten Verfahren hergestellt, so darf er einen Präferenznachweis nur dann ausstellen, wenn die Ausfuhr nicht aus diesen Verfahren erfolgt, sondern zuvor eine Abfertigung zum freien Verkehr vorgenommen wird.

6.11. Vermerk in den Bewilligungen

Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des Verbotes der Zollrückvergütung, insbesondere auch zur Abgabe der Erklärung gemäß Abschnitt 6.7.3., im Falle der Ausstellung eines Präferenznachweises bzw. auf das Verbot der Ausstellung eines Präferenznachweises ist in der Bewilligung für die unter Abschnitt 6.4. genannten Verfahren hinzuweisen.

6.12. Nachträgliche Prüfung

Wird im Zuge einer nachträglichen Prüfung festgestellt, dass eine Ware wohl die Ursprungsvoraussetzungen erfüllt, aber die Zollschuld nicht entrichtet wurde, die mit der Ausstellung eines Präferenznachweises gemäß Artikel 216 Zollkodex entstanden ist, so ist der entsprechende Zoll nachträglich einzuheben. Damit ist auch der Präferenznachweis nachträglich richtiggestellt. Es sind jedoch finanzstrafrechtliche Ermittlungen einzuleiten. Für alle anderen Verfahren als der aktiven Veredelung, in denen eine nach den Ursprungsregeln unzulässige Zollrückvergütung erfolgte, ist - wie zuvor unter Abschnitt 6.9. und Abschnitt 6.10. bereits hingewiesen wurde - eine solche nachträgliche Richtigstellung mangels entsprechender Rechtsgrundlage für das Entstehen der Zollschuld nicht möglich.

6.13. Erlöschen der Zollschuld

Gemäß Artikel 234 ZK erlischt die nach Artikel 216 ZK entstandene Zollschuld, wenn die zuvor ausgestellten Präferenznachweise für ungültig erklärt werden.

Eine solche Ungültigkeitserklärung kann nicht nur bei nachträglicher Feststellung der Nichteinhaltung der sonstigen Voraussetzungen neben dem Zollrückvergütungsverbot erfolgen, sondern auch, wenn die Nichtgewährung bzw. die Nichtinanspruchnahme der Zollpräferenzen oder die Nichtausnutzung des Präferenznachweises (dh. weder zu Kumulierungszwecken oder zur Neuausstellung eines Präferenznachweises) im Bestimmungsland der Waren vom Ausführer nachgewiesen wird.

7. Präferenznachweise

7.1. Grundsätzliches

- 1) Zur Anwendung der Präferenzzollsätze auf die von einer WarenSendung erfassten Erzeugnisse muss die Einhaltung der Ursprungsregeln und des "Verbotes der

Zollrückvergütung" durch einen bestimmten urkundlichen Nachweis auch "formell" belegt werden (Ausnahme: siehe Abschnitt 7.6.).

Der Begriff der Sendung umfasst für Zwecke der Zollpräferenzmaßnahmen Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder - bei fehlen eines solchen Papiers - mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden. In der Praxis kann es zu Abweichungen zur Definition des Zollkodex kommen.

2) Als Präferenznachweise kommen je nach Zollpräferenzmaßnahme in Betracht:

1)

A) die von einem Zollamt bestätigte Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 betreffend eine konkrete Sendung (für alle Zollpräferenzmaßnahmen, bei Anwendung des Allgemeinen Präferenzzollschemas jedoch nur ausfuhrseitig im Zusammenhang mit der Ausnutzung des "Geberlandanteils"/Kumulierung)

B) die von einem Zollamt bestätigte Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED betreffend eine konkrete Sendung im Rahmen von PanEuroMed;

2) die von einem "ermächtigten Ausführer" ausgestellte und bestätigte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 (**gilt nur für Tunesien**)

3) die Ursprungserklärung auf der Rechnung (Wortlaut siehe Punkt A) oder der Rechnung EUR-MED (Wortlaut siehe Punkt B) oder einem sonstigen Handelsdokument ("Rechnungserklärung"), die

- **auch später als zum Zeitpunkt der Ausfuhr (dann allerdings unter Bezugnahme auf die der Einfuhrzollstelle bereits vorgelegten Dokumente) und**
- **innerhalb bestimmter Wertgrenzen von jedem Ausführer oder unabhängig vom Wert der Sendung von einem "ermächtigten Ausführer" ausgestellt werden kann**

(beide Varianten gelten noch nicht für alle Zollpräferenzmaßnahmen)

Die Erklärung auf der Rechnung und Rechnung EUR-MED deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

A) Text der Erklärung auf der Rechnung

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer, Bewilligungs-Nr.⁽¹⁾)
der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren,
soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren sind ⁽²⁾.

.....⁽³⁾

(Ort und Datum)

.....⁽⁴⁾

(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)

⁽¹⁾ Wird die Erklärung auf der Rechnung durch einen ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 22 dieses Protokolls ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht durch einen ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen oder der Raum kann leer gelassen werden.

⁽²⁾ Der Ursprung der Waren ist anzugeben. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Waren mit Ursprung in Ceuta und Melilla im Sinne des Artikels 37 des Protokolls, so bringt der Ausführer auf dem Papier, auf dem die Erklärung ausgefertigt ist, deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung "CM" an.

⁽³⁾ Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

⁽⁴⁾ In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

B) Text der Erklärung auf der Rechnung EUR-MED

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer, Bewilligungs-Nr. der
Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit
nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte ... Ursprungswaren sind ⁽²⁾).

cumulation applied with.....((Name des Landes/der Länder)

no cumulation applied ⁽³⁾

.....⁽⁴⁾

(Ort und Datum)

.....⁽⁵⁾

(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)

(^a) Wird die Erklärung auf der Rechnung durch einen ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 22 dieses Protokolls ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht durch einen ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen oder der Raum kann leer gelassen werden.

(^b) Der Ursprung der Waren ist anzugeben. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Waren mit Ursprung in Ceuta und Melilla im Sinne des Artikels 37 des Protokolls, so bringt der Ausführer auf dem Papier, auf dem die Erklärung ausgefertigt ist, deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung "CM" an.

(^c) Ausfüllen und nicht zutreffendes streichen

(^d) Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

(^e) In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

4) das Formblatt EUR.2, das von jedem Ausführer nur innerhalb bestimmter Wertgrenzen und für eine WarenSendung, die ausschließlich Ursprungserzeugnisse umfasst, ausgestellt werden kann (gilt nur mehr mit Syrien – UP-3440);

5) das Formblatt A (nur für das Allgemeine PräferenzollsSchema);

6) die Ausfuhrbescheinigung EXP (nur für bestimmte Einfuhren aus den Überseeischen Ländern und Gebieten).

7) Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. (nur für die Zollunion EG/Türkei, d.h. nicht als Ursprungsnachweis sondern zur Bestätigung, dass sich die Waren im freien Verkehr der EG oder der Türkei befunden haben)

7.2. Nähere Erläuterungen

1) Zur Vermeidung von Wiederholungen in den Besonderen Bestimmungen werden in den nachfolgenden Punkten dieses Abschnittes, abgesehen von den für alle Präferenznachweise geltenden Regelungen, noch der gemäß den meisten Ursprungsregeln vorgesehene Nachweis, nämlich die zollamtlich bestätigte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bzw. Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED und die als "Auslaufmodelle" anzusehenden Nachweise, das Formblatt EUR.2 und die von einem ermächtigten Ausführer bestätigte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, behandelt.

2) Auf die Ursprungserklärung (Rechnung oder sonstiges Handelsdokument) wird nur allgemein im Zusammenhang mit dem nachstehende Abschnitt 7.3. und der

Beantragung/Erteilung der Bewilligung (siehe Abschnitt 10) eingegangen. Die Texte der Erklärung in den Sprachfassungen der jeweiligen Zollpräferenzmaßnahmen werden in den **Besonderen Bestimmungen** wiedergegeben.

3) Bezuglich der Ursprungserklärung auf Rechnung EUR-MED gilt zusätzlich das in den besonderen Bestimmung UP-3250 gesagte sinngemäß. In der Erklärung muss noch folgender Zusatz aufscheinen

- cumulation applied with.....(Name des Landes/der Länder)
- no cumulation applied (3)

Fußnote (3) Ausfüllen und Nichtzutreffendes streichen.

4) Nähere Erläuterungen und die Formularvordrucke zum Formblatt A, zur Ausfuhrbescheinigung EXP und zum A.TR. sind ebenfalls in den Besonderen Bestimmungen (UP-3500 Abschnitt 7., UP-3700 Abschnitt 7. und UP-4100 Abschnitt 7.) zu finden.

7.3. Allgemeine Hinweise betreffend die Präferenznachweise

Die nachfolgenden Hinweise gelten für alle unter Abschnitt 7.1. erwähnten Präferenznachweise.

7.3.1. Ausfüllung und Änderungen

Werden die Präferenznachweise handschriftlich ausgefertigt oder handschriftlich ergänzt, so muss dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen. Radierungen oder Überschreibungen sind unzulässig. Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümliche Eintragung gestrichen und die richtige Eintragung hinzugefügt wird. Derartige Änderungen müssen paraphiert und bei Verwendung eines nur vom Zollamt zu bestätigenden Formulars auch von diesem bestätigt werden.

7.3.2. Ausführer

Die Präferenznachweise sind vom Ausführer auszustellen. Als Ausführer ist derjenige anzusehen, der veranlasst, dass die Waren zu einem Empfänger im Bestimmungsland verbracht werden; er muss in dem Staat, aus dem die betreffende Ausfuhrlieferung erfolgt, ansässig sein. Beim Ausführer kann es sich um den Produzenten, den Exporthändler oder jede andere natürliche oder juristische Person handeln, auf die die vorgenannten Voraussetzungen zutreffen und welche über die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft verfügt. In der Regel wird die Person, die die Ausfuhrrechnung aus-

gestellt hat, auch als Ausführer im Präferenznachweis aufscheinen. Die Zusammenfassung mehrerer Sendungen verschiedener Ausführer auf einem Ursprungsnnachweis ist unzulässig.

7.3.2.1. "Dreiecksgeschäfte" im Binnenmarkt

- 1) Da die Gemeinschaft in den Zollpräferenzmaßnahmen als Einheit auftritt, kann sich auch als Konsequenz des EG-Binnenmarktes innerhalb der Gemeinschaft bei Ausfuhren in ein Drittland die Situation ergeben, dass der Rechnungsleger in das Drittland zwar in einem Mitgliedstaat ansässig ist, die Ausfuhr der Waren sendung aber direkt aus einem anderen Mitgliedstaat, zB Österreich, erfolgen soll und bei dieser Gelegenheit auch in Österreich der Präferenznachweis beantragt wird.
- 2) Für solche Situationen gibt es derzeit noch keine EG-einheitliche Vorgangsweise. Aus pragmatischen Überlegungen wird daher in Österreich so vorgegangen, dass möglichst kein Unterschied zwischen dem Ausführer im Sinne des Verfahrensrechtes und dem Ausführer im Sinne der Präferenzregelungen gemacht wird. Allerdings ist nach den Ursprungsregeln auch eine "Trennung" zulässig, solange folgende Prinzipien eingehalten werden:

- **Der Ausführer im Sinne der Ursprungsregeln bzw. der für die inhaltliche Richtigkeit des Präferenznachweises Verantwortliche ist eindeutig deklariert,**
- **Die Nachvollziehung der Beweiskette für die Ursprungseigenschaft der Waren muss gesichert sein,**
- **die Nachweiskette sollte möglichst kurz gehalten sein, um allfällige Überprüfungen nicht unnötig zu verzögern.**
- **es erfolgt keine "Blankobestätigung" eines Präferenznachweises durch die österreichischen Zollbehörden**

Beispiele:

a) Wenn der Rechnungsleger im anderen Mitgliedstaat ermächtigter Ausführer ist, kann er sich selbst den Präferenznachweis ausstellen, vorausgesetzt er verfügt über entsprechende Unterlagen betreffend die Ursprungseigenschaft der Waren (zB wenn der Rechnungsleger nur Händler ist, dann eine Lieferantenerklärung des allenfalls österreichischen Herstellers). Seitens der österreichischen Zollbehörden erfolgt dann nur die Austrittsbestätigung bzw. die Vornahme der Ausfuhrabfertigung und der dabei möglichen/üblichen Kontrolle der Einhaltung der Ursprungsregeln.

b) Wenn der Rechnungsleger im anderen Mitgliedstaat kein ermächtigter Ausführer ist, aber sich auch als Ausführer im Sinne der Präferenzursprungsregeln deklarieren will, so benötigt er einen eigens bevollmächtigten Stellvertreter, der für ihn in Österreich die Ausfuhrabfertigung und die Ausstellung eines Präferenznachweises bei den österreichischen Zollbehörden beantragt. Dieser Stellvertreter muss zumindest auch über eine Lieferantenerklärung des Ausführers oder - wenn die betroffenen Waren in

Österreich hergestellt und/oder direkt von Österreich versandt werden sollen - des österreichischen Herstellers oder Händlers verfügen, um eine "Blankobestätigung" von Präferenznachweisen durch die österreichischen Zollbehörden, die keinesfalls im Sinne der Ursprungsregeln wäre, zu vermeiden. Im Hinblick auf die Vereinfachung und Verkürzung nachträglicher Prüfungen wäre in solchen Fällen die Lieferantenerklärung dem Antragsformular des Präferenznachweises gleich anzuschließen. Bis auf weiteres sind die Präferenznachweise nur auf österreichischen Vordrucken der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 bzw. EUR-MED zu bestätigen, um gegenüber den ausländischen Zollbehörden eindeutig, die für die Überprüfung des Präferenznachweises zuständige Behörde zu deklarieren.

c) wenn ein österreichischer Händler oder Hersteller die Ausfuhr aus dem EG-Binnenmarkt veranlasst (Ausfuhrabfertigung erfolgt in Österreich), kann er sich unabhängig davon, wer als Rechnungsleger auftritt, auch als Ausführer im Sinne der Ursprungsregeln deklarieren, sofern er über die entsprechenden Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft verfügt.

Da bei einer Trennung von Rechnungsleger und Ausführer (im Sinne der Ursprungsregeln) trotz rechtlicher Abdeckung in den Ursprungsregeln Akzeptanzprobleme im Bestimmungsland nicht ausgeschlossen werden können, sollten die Wirtschaftsbeteiligten die Situation vorher mit den dortigen zuständigen Zollbehörden bzw. ihrem dortigen Geschäftspartner klären.

7.3.2.2. "Dreiecksgeschäfte" mit Drittländern

- 1) Außerhalb vom EG-Binnenmarkt sind jedoch auch Dreiecksgeschäfte denkbar, bei denen Ausführer und Rechnungsleger nicht ident sind und der Rechnungsleger seinen Sitz in einem Drittland hat. In einem solchen Fall ist - wie für sonstige Zollverfahren - Ausführer derjenige, der aus dem EG-Binnenmarkt die Ausfuhr ins Drittland veranlasst und über die erforderlichen Unterlagen zum Beweis der Ursprungseigenschaft der Waren verfügt.
- 2) Da auch in diesem Fall Akzeptanzprobleme im Bestimmungsland nicht ausgeschlossen werden können, sollten die Wirtschaftsbeteiligten die Situation vorher mit den dortigen zuständigen Behörden bzw. ihrem dortigen Geschäftspartner klären.

7.3.2.3. Vertreter

Abgesehen von der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED und dem Formblatt EUR.2 ist die Vertretung des Ausführers durch eine nicht seinem Unternehmen angehörige bevollmächtigte Person bei der Ausstellung eines Präferenznachweises unzulässig.

7.3.2.4. Spediteure

Ein Speditionsunternehmen kann nur dann Ausführer sein, wenn es die Ausfuhrlieferung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätigt. In der Regel wird der Spediteur aber nur als Vertreter des Ausführers in der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED bzw. im Formblatt EUR.2 aufscheinen.

7.3.3. Unterschrift

- 1) Abgesehen von der Ursprungserklärung auf der Rechnung eines ermächtigten Ausführers sind die Präferenznachweise eigenhändig und original, die Rückseite des Antrages auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung allenfalls auch im Durchschreibeverfahren zu unterschreiben.
- 2) Eine firmenmäßige Zeichnung ist nicht erforderlich, jedoch sind faksimilierte Unterschriften nicht zulässig.

Ausnahme:

Zulässigkeit einer faksimilierten Unterschrift des Ausführers im Formblatt A (siehe APS = UP-3500 Abschnitt 7.2.1., weil vor allem die ordnungsgemäße Bestätigung der jeweils zuständigen ausländischen Behörde von Bedeutung ist.

7.3.4. Urkundencharakter

Ein Präferenznachweis gemäß den Zollpräferenzmaßnahmen ist eine Urkunde, die durch das österreichische Strafgesetzbuch (§§ 223, 224 StGB) geschützt ist und daher nur vom Aussteller ergänzt oder berichtigt werden darf. Ergänzungen ausländischer Präferenznachweise sind daher im Inland weder mit mündlichem noch mit schriftlichem Auftrag zulässig.

7.3.5. Geltungsdauer

- 1) Präferenznachweise bleiben vier Monaten nach dem Datum der Bestätigung des Präferenznachweises durch die Zollbehörden des Ausfuhrlandes (beim Formblatt A der allenfalls sonst zuständigen Behörde) bzw. den Ausführer (im Falle der Ursprungserklärung auf der Rechnung oder des Formblattes EUR.2) gültig und müssen den Zollbehörden des Einfuhrlandes auch grundsätzlich innerhalb dieser Frist vorgelegt werden.

Eine allfällige längere Geltungsdauer als vier Monate ist den Besonderen Bestimmungen zu entnehmen

- 2) Wenn der Anmelder nachweist, dass die Frist aus Gründen höherer Gewalt oder wegen außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte, wäre ein solcher Präferenznachweis anzuerkennen, auch wenn er einem österreichischen Zollamt nach Ablauf der unter (1) angesprochenen Frist erstmals vorgelegt wird.

Bei Beurteilung derartiger Umstände ist zwar nicht kleinlich vorzugehen, wenn keine Zweifel an der Ursprungseigenschaft bestehen, jedoch handelt es sich um eine Ausnahmeregelung, welche nicht zur laufenden Sanierung von vermeidbaren Nachlässigkeiten eines Beteiligten gedacht ist.

3) Bei nachträglich ausgestellten Präferenznachweisen beginnt die Frist ab dem Datum ihrer Ausstellung zu laufen.

4) Unterschiedliche Vorgangsweisen in den einzelnen Mitgliedsstaaten unter welchen Voraussetzungen eine Präferenzbehandlung für eine Ware gewährt werden kann, wenn die Gültigkeit des Präferenznachweises bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr abgelaufen ist, haben die Europäische Kommission veranlasst zwecks Einhaltung einer einheitlichen Rechtsanwendung innerhalb der Gemeinschaft nachstehende Gemeinschaftsleitlinien herauszugeben. **Diese Leitlinien sind spätestens ab 1. April 2006 anzuwenden.**

Anwendung der Bestimmungen über die Gültigkeit von Ursprungsnachweisen in der Gemeinschaft

Gemeinschaftsleitlinien

Rechtsgrundlage (nachstehend die „Bestimmung“ genannt):

- **Artikel 90b und 118 ZK-DVO(Ursprungsvorschriften für autonome Präferenzregelungen: APS und westliche Balkanstaaten);**
- **Artikel 24 des (neuen) Paneuropa-Mittelmeer-Ursprungsprotokolls (und vergleichbare Bestimmungen in den Ursprungsprotokollen anderer Freihandelszonen);**

Leitlinien für die Zollbehörden der Mitgliedstaaten:

1) Ein Ursprungsnachweis gilt nur dann als gemäß Absatz 1 „vorgelegt“, wenn er den Zollbehörden gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zusammen mit einer Anmeldung zur Überführung der betreffenden Waren in den zollrechtlich freien Verkehr vorgelegt wird, auf deren Grundlage eine Präferenz in Anspruch genommen wird oder werden kann.

Ursprungsnachweise für Waren, die in ein Nichtehebungsverfahren oder eine Freizone bzw. ein Freilager übergeführt wurden, müssen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft den Zollbehörden nicht vorgelegt werden, und können daher gemäß der Bestimmung zum Zeitpunkt der Überführung in das genannte Verfahren oder in die Freizone bzw. das Freilager nicht als „*innerhalb ihrer Geltungsdauer vorgelegt*“ betrachtet werden.

2) Gemäß den in Absatz 3 festgelegten Voraussetzungen findet die den Behörden in Absatz 3 der Bestimmung gebotene Möglichkeit, die verspätete Vorlage eines Nachweises zuzulassen,

wenn die Waren vor Ablauf seiner Geltungsdauer gestellt wurden, auch auf Waren Anwendung, die in ein Nichterhebungsverfahren oder eine Freizone bzw. ein Freilager des Kontrolltyps II übergeführt wurden⁽¹⁾.

(1) Siehe Artikel 168a ZK und 799 ZK-DVO.

Waren, die in eine Freizone des Kontrolltyps I oder ein Freilager verbracht werden, müssen den Zollbehörden nicht gestellt werden. Die diesen Behörden in Absatz 3 der Bestimmung gebotene Möglichkeit, die verspätete Vorlage eines Nachweises zuzulassen, kann somit für Waren, die in eine solche Freizone bzw. ein solches Freilager übergeführt werden, nicht genutzt werden, es sei denn sie werden den Zollbehörden auf Veranlassung des Einführers zu diesem konkreten Zweck gestellt.

3) Dem Einführer dürfte die unter Absatz 2 genannte Möglichkeit insofern entgegenkommen, als es den Zollbehörden möglich ist, den Präferenzursprung zu kontrollieren, wenn ein entsprechender Ursprungsnachweis zusammen mit einer Anmeldung zur Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr vorgelegt wird.

Daraus ergibt sich Folgendes:

- **Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Waren in das Nichterhebungsverfahren oder die Freizone bzw. das Freilager übergeführt werden:**
- **muss außer in Fällen, die eine nachträgliche Ausstellung rechtfertigen, der Ursprungsnachweis für die betreffenden Waren vorliegen, gültig und in den Unterlagen des Einführers ordnungsgemäß eingetragen sein;**
- **muss die Ware gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft⁽²⁾ und innerhalb der Geltungsdauer des Ursprungsnachweises den Zollbehörden gestellt werden.**

(2) Siehe insbesondere Artikel 4 Absatz 19 ZK

- **Zum Zeitpunkt der Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr:**
- **muss sich eindeutig feststellen lassen, dass sich der Ursprungsnachweis auf die in das Nichterhebungsverfahren, die Freizone bzw. das Freilager übergeführten Waren bezieht;**

sollten die Zollbehörden einen verspätet vorgelegten Ursprungsnachweis nicht annehmen, wenn eine Überprüfung der Echtheit des Nachweises und der Ursprungseigenschaft der betreffenden Waren nicht möglich ist und somit nicht gewährleistet werden kann, dass der

auf dem Spiel stehende Abgabenbetrag gegebenenfalls nachträglich buchmäßig erfasst wird. Sie müssen insbesondere den zeitlichen Rahmen für die Aufbewahrung der Begleitdokumente im Ausfuhrland und die zeitlichen Zwänge des Verfahrens der nachträglichen Prüfung des Ursprungs berücksichtigen. Daher sollte ein Ursprungsnachweis, der mehr als zwei Jahre nach dem Ausstellungsdatum vorgelegt wird, nicht akzeptiert werden

7.3.6. Außenwirtschaftsrechtliche Ursprungsnachweise

Da die Ursprungsregeln der Zollpräferenzmaßnahmen meist strenger gefasst sind als die für Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften geltenden nichtpräferentiellen Ursprungsregeln (siehe UP-2000), ersetzt grundsätzlich ein ordnungsgemäßer Präferenznachweis zugleich ein Ursprungszeugnis, das nach den Außenhandelsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Dies gilt auch dann, wenn dieser Präferenznachweis für die Präferenzollbehandlung nicht verwendet wurde, zB weil eine weitergehende autonome Zollbegünstigung in Anspruch genommen wurde. Verpflichtungen zur Vorlage von Ursprungsnachweisen nach allenfalls bestehenden anderen Rechtsvorschriften werden hierdurch jedoch nicht berührt.

7.3.6.1. Ausnahme

Die oben angeführte Regelung gilt jedoch gemäß § 10 Abs. 1 lit. b des österreichischen Außenhandelsgesetzes nicht, wenn das für eine bestimmte Ware nach den präferentiellen Ursprungsregeln vorgesehene Herstellungskriterium im Widerspruch zu jenem der nichtpräferentiellen Ursprungsregeln steht und letzteres im konkreten Fall nicht ebenfalls eingehalten wurde (**siehe UP-2000**).

Beispiel:

Gemäß den nichtpräferentiellen Ursprungsregeln wird für integrierte Schaltungen der KN Pos. ex 8542 auf einen bestimmten Herstellungsvorgang ("Diffusion") abgestellt. Hingegen sehen die Ursprungsregeln der Zollpräferenzmaßnahmen für solche Waren ein Wertkriterium vor. Sollte sich herausstellen, dass trotz Einhaltung des Wertkriteriums die Diffusion in einem anderen Land als dem im Präferenznachweis angegebenen Ursprungsland stattgefunden hat, gilt der Präferenznachweis nicht gleichzeitig als Ursprungsnachweis im Sinne der nichtpräferentiellen Ursprungsregeln.

Prospekte, Werbeschriften, Bedienungsanleitungen etc., die mit den Waren, auf die sie sich beziehen, kostenlos geliefert werden, aber getrennt zu tarifieren sind, können zu den Präferenzollsätzen abgefertigt werden, wenn aus einem Druckvermerk hervorgeht, dass sie in einem Land der jeweiligen Präferenzzone gedruckt worden sind.

Sie brauchen weder im Präferenznachweis über diese Waren gesondert genannt zu werden, noch muss für sie ein eigener Präferenznachweis vorliegen.

7.4. Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 und EUR-MED

Die Muster der in der EU zu verwendenden WVB EUR. 1 und der WVB EUR-MED in der österreichischen Fassung sind nachfolgend wiedergegeben.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)		EUR. 1 Nr. H 0016002	
Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten			
2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem im Feld 5 genannten Staat			
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		4. Ursprungsstaat *)	
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		5. Bestimmungsstaat	
7. Bemerkungen			
8. Laufende Nr., Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke *); Warenbezeichnung		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m ² usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
11. SICHTVERMERK DER ZOLLEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier (Ausfuhranmeldung)-*)		12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen.	
WE-Nr. _____ vom _____		Stempel _____	
Zollbehörde: _____ Ausstellender Staat: Österreich (Ort und Datum)		(Ort und Datum)	
(Unterschrift)		(Unterschrift)	

*) Nur auszufüllen, wenn nicht den Namen Warenbeschreibung oder „lose geschüttet“ angegeben.
*) Als Ursprungsstaat gilt der Staat, die statthaft geplante oder das Objekt, aus dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gehören.

Exemplar für Ausfuhrzollamt

<p>13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:</p> <p>Bundesministerium für Finanzen Abteilung III/6 Himmelpfortgasse 4–8 Postfach 2 A-1015 Wien</p> <p>Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.</p> <p>..... (Ort und Datum) (Unterschrift)</p>	<p>14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG</p> <p>Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung *)</p> <p><input type="checkbox"/> von der auf ihr angegebenen Zollbehörde, von dem auf ihr angegebenen „Ermächtigten Ausführer“ ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind.</p> <p><input type="checkbox"/> nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigelegte Bemerkungen).</p> <p>..... (Ort und Datum) (Unterschrift)</p> <p>* Zurreichendes Feld ankreuzen.</p>
--	---

Anmerkungen

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Radierungen noch Überschreibungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und — sofern es sich nicht um einen „ermächtigten Ausführer“ handelt — von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen; jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagrechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

Erklärung des Ausführers

Der Unterzeichner, Ausführer der auf der Vorderseite beschriebenen Waren

ERKLÄRT, daß die Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigelegte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

- Die Ware wurde im Rahmen einer aktiven Veredelung hergestellt; die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung wird dem für dieses Verfahren zuständigen Zollamt (Überwachungsstelle) angezeigt werden".
 - Die Ware stammt aus dem freien Verkehr.

LEGT folgende Nachweise vor:³⁾

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigegebenen Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden:

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

Out and Out with

Unterschrift

Anmerkungen

Im Warenverkehr nach den Zollpräferenzmaßnahmen der EG ist die Warenverkehrsbescheinigung als formeller Nachweis eine wichtige Unterlage für die Anwendung der Zollbegünstigungen im Bestimmungsland. Sie kann nur für „Ursprungserzeugnisse“ im Sinne der jeweiligen Zollpräferenzmaßnahmen ausgestellt werden; für einige Zollpräferenzmaßnahmen darf zusätzlich keine Zollrückvergütung in Anspruch genommen werden. Diese Vorschriften sind genau zu prüfen, bevor ein Antrag auf Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung gestellt wird.

Festsetzung der Güterbeschaffungsfreizeitdauer vollenständig, genau und lesbar aus. Beachten Sie folgende Vorschriften sorgfältig:

- Wird das Formular handschriftlich ausgefüllt, hat dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckbuchstaben zu erfolgen.
 - Radierungen und Überschreibungen sind unzulässig.
 - Erweist sich eine Änderung als notwendig, so ist die irrtümliche Eintragung zu streichen und die richtige Eintragung hinzuzufügen. Solche Berichtigungen müssen – sofern es sich nicht um einen „ermächtigten Ausführer“ handelt – stets vom Zollamt, das die Bescheinigung erteilt, bestätigt werden.
 - Jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen werden.
 - Die Beschreibung der Waren soll so genau wie möglich erfolgen, verwenden Sie tunlichst denselben Wortlaut wie in der Rechnung; es wird empfohlen, die Nummer der Rechnung im Feld 10 anzuführen. Angaben allgemeiner Natur können im Einfuhrland zu Schwierigkeiten führen.
 - Die Warenposten sind ohne Zwischenraum einzutragen.
 - Unmittelbar nach dem letzten eingetragenen Warenposten ist ein waagrechter Schlußstrich zu ziehen; der nicht ausgefüllte Teil dieses Feldes ist durchzustreichen.
 - Im Feld 9 ist nur die Menge der von der Warenverkehrsbescheinigung erfaßten Ursprungserzeugnisse anzugeben (nach Tüpflichkeit des Bahnwichts).

Die Warenverkehrsbescheinigung (nicht jedoch der Antrag) kann auch in einer anderen Sprache als Deutsch ausgefüllt werden, wenn diese im Bestimmungsland zugelassen ist.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß unrichtige oder falsche Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung Strafen nach sich ziehen können.

11. Zutreffendes Endprodukt

⁷ Zum Beispiel: Produktionsaufzeichnungen, Rechnungen, Einkaufspapiere, Lieferantenerklärungen oder in anderen Vertragsparteien ausgestellte Ursprungsnachweise.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)		EUR. 1 Nr. H 0016002	
Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten			
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem im Feld 5 genannten Staat	
		4. Ursprungsstaat ^{?)}	5. Bestimmungsstaat
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		7. Bemerkungen	
8. Laufende Nr., Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ¹⁾ ; Warenbezeichnung		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m ³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; text-align: center;"> Kope für den Ausführer </div>		12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. <hr/> <div style="text-align: right;">(Ort und Datum)</div> <hr/> <div style="text-align: right;">(Unterschrift)</div>	

^{?)} Bei umgepackten Waren ist die Angabe der Segmente oder der „Bestellgruppe“ auszufüllen.
¹⁾ Als Ursprungsstaat gilt der Staat, die Waren bei dem „Geben“, als diesen bzw. direkt Umspanngeschenken die Waren gelten.

Erklärung des Ausführers.

Der Unterzeichner, Ausführer der auf der Vorderseite beschriebenen Waren

ERKLÄRT, daß die Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

- Die Ware wurde im Rahmen einer aktiven Veredelung hergestellt; die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung wird dem für dieses Verfahren zuständigen Zollamt (Überwachungsstelle) angezeigt werden").

- Die Ware stammt aus dem freien Verkehr.

LEGT folgende Nachweise vor²⁾:

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Anmerkungen

Im Warenverkehr nach den Zollpräferenzmaßnahmen der EG ist die Warenverkehrsbescheinigung als formeller Nachweis eine wichtige Unterlage für die Anwendung der Zollbegünstigungen im Bestimmungsland. Sie kann nur für „Ursprungserzeugnisse“ im Sinne der jeweiligen Zollpräferenzmaßnahmen ausgestellt werden; für einige Zollpräferenzmaßnahmen darf zusätzlich keine Zollrückvergütung in Anspruch genommen werden. Diese Vorschriften sind genau zu prüfen, bevor ein Antrag auf Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung gestellt wird.

Füllen Sie die Warenverkehrsbescheinigung vollständig, genau und lesbar aus. Beachten Sie folgende Vorschriften sorgfältig:

- Wird das Formular handschriftlich ausgefüllt, hat dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckbuchstaben zu erfolgen.
- Radierungen und Überschreibungen sind unzulässig.
- Erweist sich eine Änderung als notwendig, so ist die irrtümliche Eintragung zu streichen und die richtige Eintragung hinzuzufügen. Solche Berichtigungen müssen – sofern es sich nicht um einen „ermächtigten Ausführer“ handelt – stets vom Zollamt, das die Bescheinigung erteilt, bestätigt werden.
- Jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen werden.
- Die Beschreibung der Waren soll so genau wie möglich erfolgen, verwenden Sie tunlichst denselben Wortlaut wie in der Rechnung; es wird empfohlen, die Nummer der Rechnung im Feld 10 anzuführen. Angaben allgemeiner Natur können im Einfuhrland zu Schwierigkeiten führen.
- Die Warenposten sind ohne Zwischenraum einzufragen.
- Unmittelbar nach dem letzten eingetragenen Warenposten ist ein waagrechter Schlußstrich zu ziehen; der nicht ausgefüllte Teil dieses Feldes ist durchzustreichen.
- Im Feld 9 ist nur die Menge der von der Warenverkehrsbescheinigung erlaubten Ursprungserzeugnisse anzugeben (nach Tunlichkeit das Rohgewicht).

Die Warenverkehrsbescheinigung (nicht jedoch der Antrag) kann auch in einer anderen Sprache als Deutsch ausgefüllt werden, wenn diese im Bestimmungsland zugelassen ist.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß unrichtige oder falsche Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung Strafen nach sich ziehen können.

¹⁾ Zutreffendes Feld ankreuzen.

²⁾ Zum Beispiel: Produktionsaufzeichnungen, Rechnungen, Einfuhrpapiere, Lieferantenberührungen oder in anderen Vertragsparteien ausgestellte Ursprungsnachweise.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG			
1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)		EUR-MED Nr. H 002502	
Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten			
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen	
		und	
		(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)	
		4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten.	
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiete	
		7. Bemerkungen	
		<input type="checkbox"/> Cumulation applied with (Name des Landes/der Länder)	
		<input type="checkbox"/> No cumulation applied. <small>(Zutreffendes Feld ankreuzen.)</small>	
8. Laufende Nr., Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ¹⁾ ; Warenbezeichnung		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m ² usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier (Ausfuhranmeldung): ²⁾		12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/ EXPORTEURS	
WE-Nr. vom _____		Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen.	
Zollbehörde: Ausstellender Staat: Österreich		Stamp	(Ort und Datum)
(Ort und Datum)			
(Unterschrift)		(Unterschrift)	

→ Zutreffendes Feld ankreuzen.

7 Zu Beispiel, Produktionsaufzeichnungen, Rechnungen, Einfuhrpapiere, Lieferanweisungen oder in anderen Vertragsparteien ausgestellte Ursprungsnachweise.

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG , zu übersenden an: Competence Center Ursprung Postfach 200 A-7400 Oberwart Telefon: +43 (0)3364 2690 Telefax: +43 (0)3364 2693 E-mail: CC-Ursprung@bmft.gv.at		14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG Die Nachprüfung hat ergaben, dass diese Bescheinigung <input type="checkbox"/>) <input type="checkbox"/> von der auf ihr angegebenen Zollbehörde, von dem auf ihr angegebenen „Ermächtigten Ausführer“ aus- gestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben richtig sind. <input type="checkbox"/> nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigelegte Be- merkungen).	
<p>Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.</p>			
<input type="text"/> (Ort und Datum) <input type="text"/> (Unterschrift)		<input type="text"/> (Ort und Datum) <input type="text"/> (Unterschrift) <input checked="" type="checkbox"/> Zutreffendes Feld ankreuzen.	

Anmerkungen

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Radierungen noch Überschreibungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die bezeichnenden Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebürgt und — sofern es sich nicht um einen „ermächtigten Ausführer“ handelt — von der Zollbehörde des ausstehenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen; jeder Warenposten muss mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagrechter Schlussstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Namlichkeit möglich ist.

 Zutreffendes Feld ankreuzen. Zum Beispiel: Produktionsaufzeichnungen, Rechnungen, Einfuhrpapiere, Lieferanweisungen oder in anderen Vertragsparteien ausgestellte Ursprungsnachweise.

	<p style="text-align: center;">Erklärung des Ausführers</p> <p>Der Unterzeichner, Ausführer der auf der Vorderseite beschriebenen Waren</p> <p>ERKLÄRT, dass die Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigelegte Bescheinigung zu erlangen:</p> <p>BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:</p> <hr/> <hr/> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Die Ware wurde im Rahmen einer aktiven Verarbeitung hergestellt; die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung wird dem für dieses Verfahren zuständigen Zollamt (Überwachungsstelle) angezeigt werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Ware stammt aus dem freien Verkehr.</p> <p>LEGT folgende Nachweise vor¹⁾:</p> <hr/> <hr/> <hr/> <p>VERPFlichtET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigelegten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;</p> <p>BEANTRAGT die Ausstellung der beigelegten Bescheinigung für diese Waren.</p>
(Ort und Datum)	(Unterschrift)

Anmerkungen

Im Warenverkehr nach den Zollpräferenzmaßnahmen der EG ist die Warenverkehrsbescheinigung als formeller Nachweis eine wichtige Unterlage für die Anwendung der Zollbegünstigungen im Bestimmungsland. Sie kann nur für „Ursprungserzeugnisse“ im Sinne der jeweiligen Zollpräferenzmaßnahmen ausgestellt werden; für einige Zollpräferenzmaßnahmen darf zusätzlich keine Zollrückvergütung im Anspruch genommen werden. Diese Vorschriften sind genau zu prüfen, bevor ein Antrag auf Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung gestellt wird.

Füllen Sie die Warenverkehrsbescheinigung vollständig, genau und lesbar aus. Beachten Sie folgende Vorschriften sorgfältig:

- Wird das Formular handschriftlich ausgefüllt, hat dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckbuchstaben zu erfolgen.
- Radierungen und Überschreibungen sind unzulässig.
- Erweist sich eine Änderung als notwendig, so ist die ursprümliche Eintragung zu streichen und die richtige Eintragung hinzuzufügen. Solche Berichtigungen müssen – sofern es sich nicht um einen „ermächtigten Ausführer“ handelt – stets vom Zollamt, das die Bescheinigung erteilt, bestätigt werden.
- Jeder Warenposten muss mit einer laufenden Nummer versehen werden.
- Die Beschreibung der Waren soll so genau wie möglich erfolgen, verwenden Sie tonlichst denselben Wortlaut wie in der Rechnung; es wird empfohlen, die Nummer der Rechnung im Feld 10 anzuführen. Angaben allgemeiner Natur können im Einfuhrland zu Schwierigkeiten führen.
- Die Warenposten sind ohne Zwischenraum einzutragen.
- Unmittelbar nach dem letzten eingetragenen Warenposten ist ein waagrechter Schluessstrich zu ziehen; der nicht ausgefüllte Teil dieses Feldes ist durchzustrichen.
- Im Feld 9 ist nur die Menge der von der Warenverkehrsbescheinigung erfassten Ursprungserzeugnisse anzugeben (nach Tonlichkeit das Rohgewicht).

Die Warenverkehrsbescheinigung (nicht jedoch der Antrag) kann auch in einer anderen Sprache als Deutsch ausgefüllt werden, wenn diese im Bestimmungsland zugelassen ist.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass unrichtige oder falsche Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung Strafen nach sich ziehen können.

¹⁾ Zutreffendes Feld ankreuzen.
²⁾ Zum Beispiel: Produktionsaufzeichnungen, Rechnungen, Entnahmepapiere, Lieferantenberichtigungen oder in anderen Vertragsparteien ausgestellte Ursprungsnachweise.

¹⁾ Zutreffendes Feld ankreuzen.
²⁾ Zum Beispiel: Produktionsaufzeichnungen, Rechnungen, Entnahmepapiere, Lieferantenberichtigungen oder in anderen Vertragsparteien ausgestellte Ursprungsnachweise.

→ Zutreffendes Feld ankreuzen.

9 Zum Beispiel: Produktionsaufzeichnungen, Rechnungen, Einfußpapiere, Lieferanserverklärungen oder in anderen Vertragsparteien ausgestellte Ursprungsnachweise.

	<p style="text-align: center;">Erklärung des Ausführers</p> <p>Der Unterzeichner, Ausführer der auf der Vorderseite beschriebenen Waren</p> <p>ERKLÄRT, dass die Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigelegte Bescheinigung zu erlangen:</p> <p>BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:</p> <hr/> <hr/> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Die Ware wurde im Rahmen einer aktiven Verarbeitung hergestellt; die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung wird dem für dieses Verfahren zuständigen Zollamt (Überwachungsstelle) angezeigt werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Ware stammt aus dem freien Verkehr.</p> <p>LEGT folgende Nachweise vor¹⁾:</p> <hr/> <hr/> <hr/> <p>VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigelegten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;</p> <p>BEANTRAGT die Ausstellung der beigelegten Bescheinigung für diese Waren.</p>
(Ort und Datum)	(Unterschrift)

Anmerkungen

Im Warenverkehr nach den Zollpräferenzmaßnahmen der EG ist die Warenverkehrsbescheinigung als formeller Nachweis eine wichtige Unterlage für die Anwendung der Zollbegünstigungen im Bestimmungsland. Sie kann nur für „Ursprungserzeugnisse“ im Sinne der jeweiligen Zollpräferenzmaßnahmen ausgestellt werden; für einige Zollpräferenzmaßnahmen darf zusätzlich keine Zollrückvergütung im Anspruch genommen werden. Diese Vorschriften sind genau zu prüfen, bevor ein Antrag auf Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung gestellt wird.

Füllen Sie die Warenverkehrsbescheinigung vollständig, genau und lesbar aus. Beachten Sie folgende Vorschriften sorgfältig:

- Wird das Formular handschriftlich ausgefüllt, hat dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckbuchstaben zu erfolgen.
- Radierungen und Überschreibungen sind unzulässig.
- Erweist sich eine Änderung als notwendig, so ist die ursprüngliche Eintragung zu streichen und die richtige Eintragung hinzuzufügen. Solche Berichtigungen müssen – sofern es sich nicht um einen „ermächtigten Ausführer“ handelt – stets vom Zollamt, das die Bescheinigung erteilt, bestätigt werden.
- Jeder Warenposten muss mit einer laufenden Nummer versehen werden.
- Die Beschreibung der Waren soll so genau wie möglich erfolgen, verwenden Sie tonlichst denselben Wortlaut wie in der Rechnung; es wird empfohlen, die Nummer der Rechnung im Feld 10 anzuführen. Angaben allgemeiner Natur können im Einfuhrland zu Schwierigkeiten führen.
- Die Warenposten sind ohne Zwischenraum einzutragen.
- Unmittelbar nach dem letzten eingetragenen Warenposten ist ein waagrechter Schluessstrich zu ziehen; der nicht ausgefüllte Teil dieses Feldes ist durchzustrichen.
- Im Feld 9 ist nur die Menge der von der Warenverkehrsbescheinigung erfassten Ursprungserzeugnisse anzugeben (nach Tonlichkeit das Rohgewicht).

Die Warenverkehrsbescheinigung (nicht jedoch der Antrag) kann auch in einer anderen Sprache als Deutsch ausgefüllt werden, wenn diese im Bestimmungsland zugelassen ist.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass unrichtige oder falsche Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung Strafen nach sich ziehen können.

¹⁾ Zutreffendes Feld ankreuzen.
²⁾ Zum Beispiel: Produktionsaufzeichnungen, Rechnungen, Einfuhrpapiere, Lieferantenberührungen oder in anderen Vertragsparteien ausgestellte Ursprungsnachweise.

¹⁾ Zutreffendes Feld ankreuzen.
²⁾ Zum Beispiel: Produktionsaufzeichnungen, Rechnungen, Einfuhrpapiere, Lieferantenberührungen oder in anderen Vertragsparteien ausgestellte Ursprungsnachweise.

7.4.1. Druck

- 1) Das Formular für die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED darf in Österreich gemäß § 48 Abs. 4 ZR-DG nur durch die Printcom Druck+Kommunikation GmbH oder Druckereien, welchen eine entsprechende Bewilligung des Bundesministeriums für Finanzen erteilt wurde, aufgelegt werden. Derzeit verfügen folgende Druckereien bzw. Verlage über eine solche Bewilligung: Mäser GmbH (Seriennummern beginnend mit Bst. "Y"), Bohmann (Seriennummern beginnend mit Bst. "W") und Kitzler (Seriennummern beginnend mit Bst. "X").
- 2) Die Verwendung von Formularen, die durch andere Druckereien in Österreich oder in anderen Staaten hergestellt wurden, ist somit bei der Ausfuhr von Waren aus Österreich unzulässig.

7.4.2. Äußere Form

Das österreichische Formular besteht aus drei Blättern im Format A 4:

- das erste Blatt dient als Warenverkehrsbescheinigung für die Zollbehörden des Bestimmungslandes; es wird dem Ausführer nach der Bestätigung durch das Zollamt ausgehändigt, bzw. von einem ermächtigten Ausführer selbst bestätigt;
- das zweite Blatt dient als "Antrag des Ausführers auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung"; es verbleibt beim zuständigen Zollamt oder beim ermächtigten Ausführer;
- das dritte Blatt ist für den Ausführer bestimmt.

7.4.3. Ausfüllung

- 1) Das zweite und dritte Blatt des Formulars ist entweder im Durchschreibeverfahren (entsprechender Vordruck mit Kohlepapier bereits ausgestattet) oder EDV-mäßig auszufüllen. In letzterem Fall sind bei nachträglichen Prüfungen jedenfalls die Angaben auf dem Original vorrangig bzw. auf dem beim Zollamt verbleibenden Antrag, wenn eine solche Überprüfung ohne Original durchgeführt wird.
- 2) Zur Ausfüllung des Formulars sind nachfolgend weitere Hinweise angeführt.

7.4.3.1. Seriennummer

Die Formulare EUR.1 und EUR-MED haben zur Kennzeichnung eine Seriennummer zu tragen. Warenverkehrsbescheinigungen, bei denen diese Nummer fehlt, sind nicht anzuerkennen.

7.4.3.2. Ausführer und sein Vertreter

Im Feld 1 ist der Name und die Anschrift des Ausführers anzugeben. Zum Begriff des Ausführers siehe Abschnitt 7.3.2. Bei der Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen kann sich der Ausführer von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. Auch in diesem Fall hat der Ausführer im Feld 1 der Warenverkehrsbescheinigung genannt zu werden; lediglich aus dem Feld 12 ist ersichtlich, dass die Ausfüllung durch einen bevollmächtigten Vertreter erfolgte, der ebenfalls im ausstellenden Staat ansässig sein muss. Das Vorliegen eines solchen Vollmachtsverhältnisses muss im Nachweis selbst nicht durch Hinweise wie "laut Vollmacht" oder "im Auftrag" zum Ausdruck gebracht werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Zollbehörde des Ausfuhrstaats das Vollmachtsverhältnis stichprobenweise prüft.

7.4.3.3. Präferenzverkehr

Im Feld 2 ist der Präferenzverkehr zu bezeichnen, für den die Warenverkehrsbescheinigung gilt. In dem von der Printcom Druck+Kommunikation GmbH aufgelegten Formular erübrigt sich diese Angabe durch den bereits eingedruckten Verweis auf den Bestimmungsstaat.

In der Einfuhr hat im Feld 2 grundsätzlich die Gemeinschaft aufzuscheinen. Warenverkehrsbescheinigungen sind auch anzuerkennen, wenn an Stelle der Gemeinschaft Österreich oder ein anderer Mitgliedstaat der Gemeinschaft angeführt ist bzw. wenn dieses Feld nicht ausgefüllt ist, aber im Feld 3 oder 5 die Gemeinschaft, Österreich oder ein anderer Mitgliedstaat der Gemeinschaft genannt ist und jedenfalls kein Zweifel besteht, dass der Bestimmungsstaat die Gemeinschaft ist.

7.4.3.4. Empfänger

Die Angabe des Empfängers im Feld 3 ist freigestellt. Der Ausführer kann eine Warenverkehrsbescheinigung auch für mehrere Empfänger ausstellen. Im Feld 3 sind dann entweder alle Empfänger anzuführen oder es ist dieses Feld unausgefüllt zu lassen.

7.4.3.5. Ursprungsstaat/land

Im Feld 4 ist der Ursprungsstaat einzutragen; diese Angabe ist unerlässlich. Welcher Staat als Ursprungsstaat gilt, ergibt sich aus den Ausführungen zum Abschnitt 4.2.13. (autonomer Ursprung = Herstellungsland) **und Abschnitt 4.3.5. in den Besonderen**

Bestimmungen. Der betreffende Staat kann auch durch eine Abkürzung angegeben werden; hiefür kommen die im ÖGebrZT in den Vorbemerkungen unter Titel VI in der Liste 5 angeführten Symbole in Betracht, welche großteils auf den ISO-Standard Codes beruhen.

Auch andere, nicht missverständliche Angaben sind zulässig, zB die internationalen Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge oder "OS" für Österreich.

Die Erläuterungen (AbI. Nr. C 16 v. 21.1.2006) zu den Pan-Euro-Med-Ursprungsprotokollen sehen als Abkürzung für die Europäische Gemeinschaft mangels eines Iso-Alpha-Codes die Abkürzungen "EEC, EC, CEE, CE und EU" vor. Somit kann im Verkehr mit den an der Pan-Euro-Med-Kumulierung teilnehmenden Ländern oder Gebieten der **Code "EU" als Abkürzung für Europäische Gemeinschaft verwendet werden.**

7.4.3.6. Warenbezeichnung

Im Feld 8 sind die Waren nach handelsüblicher Bezeichnung einzutragen. Jeder Warenposten ist mit einer laufenden Nummer zu versehen; zwischen den Warenposten sind keine Zwischenräume zu lassen. Unmittelbar nach der letzten Eintragung ist ein waagrechter Schlussstrich zu ziehen; der nicht ausgefüllte Teil des Feldes ist zu streichen. **Achtung: Zusatzerfordernisse bei Mexiko und Chile!**

7.4.3.7. Mischsendungen

Enthält eine Sendung Ursprungserzeugnisse und drittländische Waren, sind nur die Ursprungserzeugnisse in die Warenverkehrsbescheinigung aufzunehmen; dies ist auch bei der in Feld 9 anzugebenden Menge zu berücksichtigen. Wenn in der Warenverkehrsbescheinigung ein Hinweis bezüglich der erfassten Waren auf die Rechnung aufscheint, ist es auch zulässig, wenn nur in der Rechnung eindeutig festgelegt ist, welche Waren vom Präferenznachweis erfasst werden und welche nicht.

7.4.3.8. Bestätigung

Die Warenverkehrsbescheinigung ist im Regelfall von jenem Zollamt zu bestätigen, dass die Abfertigung (Vorabfertigung) zur Ausfuhr vornimmt. Über das Verfahren zur Bestätigung von österreichischen Warenverkehrsbescheinigungen in der Ausfuhr und die dafür erforderlichen Angaben des Ausführers im Antragsformular (zweites Blatt der Warenverkehrsbescheinigung) siehe Abschnitt 9.

7.4.3.9. Ermächtigter Ausführer

Die Bestätigung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 durch ermächtigte Ausführer ist nur mehr im Warenverkehr mit Tunesien zulässig und kann in zwei Varianten erfolgen.

Variante 1:

Im Feld 11 scheint wie im Normalfall die Bestätigung eines Zollamts auf, jedoch erfolgt diese blanko vor Ausfüllung des Formulars. Die dabei von dem bestätigenden Zollbeamten

geleistete Unterschrift kann auch als Faksimile (Stempelabdruck) angebracht sein. Im Feld 7 scheint in diesem Fall der Vermerk "Vereinfachtes Verfahren" auf.

Variante 2:

Der ermächtigte Ausführer bestätigt die Warenverkehrsbescheinigung in Feld 11 mit dem Abdruck eines ihm zugeteilten quadratischen Sonderstempels. Eine Unterschrift ist in diesem Feld nicht erforderlich.

Die nach beiden Varianten verwendeten Stempel können allenfalls bereits in das Formular eingedruckt sein.

Hinweis:

Über den ermächtigten Ausführer allgemein und über das Verfahren zur Erteilung der Ermächtigung siehe Abschnitt 10.2.6. dieser Arbeitsrichtlinie.

7.4.3.10. WVB EUR-MED

Die Hinweise bezüglich Ausfüllung des Formulars EUR.1 gelten für das Formular EUR-MED sinngemäß. Zusätzlich ist aber im Feld 7 immer anzugeben, ob der Ursprung mit oder ohne Kumulierung erzielt wurde(das entsprechende Kästchen ist anzukreuzen). Wurde der Ursprung durch Kumulierung erzielt, so sind auch die Ursprungsländer der Vormaterialien im Feld 7 einzutragen.

7.4.4. Nachträgliche Ausstellung; Duplikate

Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED – und zwar gleichermaßen von Zollämtern und von ermächtigten Ausführern bestätigte - können auch nach der Ausfuhr der Sendung, auf die sie sich beziehen, oder als Duplikate für früher ausgestellte, in Verlust geratene Warenverkehrsbescheinigungen ausgestellt werden. In diesen Fällen tragen sie im Feld 7 den Vermerk "Nachträglich ausgestellt" bzw. "Duplikat".

Die Voraussetzungen bei der Ausstellung solcher Nachweise in Österreich und das hiefür vorgesehene Verfahren werden unter Abschnitt 10.2.1. und Abschnitt 10.2.2. näher ausgeführt.

Die nach den einzelnen Zollpräferenzmaßnahmen zulässigen Sprachversionen für die vorgenannten Vermerke sind **den jeweiligen Besonderen Bestimmungen** zu entnehmen.

Für den Antrag stehen auf BMF-Homepage

https://www.bmf.gv.at/service/formulare/zoll_neu/auswahl/_start.htm?NAME=Ursprung%20und%20Präferenzen

die Formulare (ZA 281 und ZA 282) zur Verfügung. Die Verwendung der Formulare ist nicht zwingend, stellt aber bei richtiger Ausfüllung die Vollständigkeit des Antrags sicher.

7.5. Formblatt EUR. 2

7.5.1. Ausfüllung

1) Dieser Präferenznachweis darf von jedem Ausführer ohne Mitwirkung der Zollbehörden ausgestellt werden, wenn

- die Sendung nur Ursprungserzeugnisse umfasst und
- eine bestimmte Wertgrenze, die in den Besonderen Bestimmungen jeweils angeführt wird, nicht überschreitet.

2) Die Benennungen der einzelnen Felder des Formulars sind - abgesehen von der Nummerierung - ident mit jenen der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1. Die vorherigen Ausführungen unter den Abschnitt 7.4.1. und Abschnitt 7.4.3. bis 7.4.3.6. gelten somit sinngemäß.

3) Das Muster des in der EG zu verwendenden Formblattes EUR.2 in der österreichischen Fassung ist am Ende dieses Abschnittes 7 in der Anlage wiedergegeben.

7.5.2. Vordruck

1) Das Formblatt EUR.2 darf in Österreich gemäß § 48 Abs. 4 ZR-DG nur durch die Printcom Druck + Kommunikation GmbH oder Druckereien aufgelegt werden, welchen eine entsprechende Bewilligung des Bundesministeriums für Finanzen erteilt wurde. Derzeit verfügt die Mäser GmbH über eine solche Bewilligung.

2) Die Verwendung von Formularen, die durch andere Druckereien in Österreich oder in anderen Staaten hergestellt wurden, ist somit bei der Ausfuhr von Waren aus Österreich unzulässig.

Der Vordruck ist nachstehend angeführt:

Vor dem Ausfüllen sind die Hinweise auf der Rückseite sorgfältig zu lesen

Formblatt EUR. 2 Nr. C 0000800		1 Formblatt für den begünstigten Warenverkehr zwischen ¹⁾ und	
2 Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)		3 Erklärung des Ausführers:	
		Ich, der Unterzeichner, Ausführer der nachstehend bezeichneten Waren, erkläre, daß diese die für die Ausstellung dieses Formblatts geforderten Voraussetzungen erfüllen, und daß sie die Eigenschaft von Ursprungswaren gemäß den Bedingungen für den in Feld 1 genannten begünstigten Warenverkehr erworben haben.	
4 Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat)		5 Ort und Datum	
		6 Unterschrift des Ausführers	
7 Bemerkungen ²⁾		8 Ursprungsstaat ³⁾	9 Bestimmungsstaat ⁴⁾
			10 Rohgewicht (kg)
11 Zeichen, Nummern der Sendung und Warenbezeichnung		12 Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats ⁵⁾ , der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt	
		Bundesministerium für Finanzen Abteilung III/6 Himmelpfortgasse 4–8 Postfach 2 A-1015 Wien	

¹⁾ Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete²⁾ Hinweise auf Prüfungen durch die zuständige Behörde oder Dienststelle, soweit sie schon stattgefunden haben.

St. Dr. Lager-Nr. 1015. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag, 946160 d/o 5 4 3 2 1

³⁾ Als Ursprungsstaat gilt der Staat, die Staatengruppe oder das Gebiet, als dessen bzw. deren

Ursprungswaren die Waren gelten.

⁴⁾ Als Staat gilt auch eine Staatengruppe oder ein Gebiet

13 Ersuchen um Nachprüfung Es wird um Überprüfung der auf der Vorderseite dieses Formblatts abgegebenen Erklärung des Ausführers ersucht. ^{*)}	14 Ergebnis der Nachprüfung Die Nachprüfung hat ergeben, daß ⁵⁾ <input type="checkbox"/> die auf diesem Formblatt eingetragenen Angaben richtig sind; <input type="checkbox"/> das Formblatt nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigelegte Bemerkungen).
....., den, den
Stempel	Stempel
..... (Unterschrift) (Unterschrift)

^{*)} Die nachträgliche Prüfung des Formblattes erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaates begründete Zweifel an der Echtheit des Formblattes und an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.**Hinweise zur Ausstellung des Formblattes EUR. 2**

- Ein Formblatt EUR. 2 darf nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat den Bestimmungen für den in Feld 1 genannten Warenverkehr entsprechen. Diese Bestimmungen sind vor dem Ausfüllen des Formblatts sorgfältig zu lesen.
- Im Postverkehr haftet der Ausführer bei Paketsendungen das Formblatt an die Paketkarte an; bei Briefsendungen legt er das Formblatt in die Sendung. Außerdem trägt er entweder auf dem grünen Etikett C 1 oder auf der Zollinhaltserklärung C 2/C P 3 den Hinweis „EUR. 2“ sowie die Seriennummer des Formblatts ein.
- Diese Bestimmungen befreien den Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- und Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.
- Die Verwendung dieses Formblatts begründet für den Ausführer die Verpflichtung, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten, und jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen der in Feld 11 des Formblattes genannten Waren durch die zuständigen Behörden zu dulden.

7.6. Privateinfuhren ohne Präferenznachweis

Ohne Vorlage eines förmlichen Präferenznachweises sind die Präferenzzölle anzuwenden bei

- Einführen durch Reisende (einschließlich Grenzbewohner im kleinen Grenzverkehr), wenn der Reisende die Waren im Zeitpunkt der Einreise mitbringt,
- Einführen als Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen

sofern die Einfuhr nicht aus geschäftlichen Gründen erfolgt und der Wert der als Ursprungserzeugnisse eingeführten Waren einen bestimmten Gesamtbetrag (**siehe Abschnitt 7.8.**) nicht überschreiten.

Als Einführen, die nicht aus geschäftlichen Gründen erfolgen, gelten solche,

- die nur gelegentlich vorgenommen werden,
- bei denen weder die Menge noch die Beschaffenheit der Ware vermuten lässt, dass sie für den Handel bestimmt ist, und
- die ausschließlich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Reisenden oder des Empfängers oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind.

7.6.1. Verfahren

Voraussetzung für diese Formalerleichterung ist, dass bei der zollamtlichen Abfertigung - je nach der Art des Zollverfahrens schriftlich oder mündlich - erklärt wird, dass die betreffenden Waren den für die Anwendung der Präferenzzölle erforderlichen Voraussetzungen entsprechen und das Zollamt an der Richtigkeit dieser Erklärung keinen Zweifel hat.

7.6.2. Versandhäuser

Bei der Ausnahmeregelung für Kleinsendungen ist jedenfalls zu beachten, dass es sich um Sendungen zwischen Privatpersonen handeln muss. So sind beispielsweise Sendungen von Versandhäusern selbst dann als Einführen aus geschäftlichen Gründen anzusehen, wenn sie unentgeltlich erfolgen.

7.7. Besondere Kennzeichnung von Präferenznachweisen

Unter bestimmten Voraussetzungen sind die Präferenznachweise mit einem besonderen Vermerk zu kennzeichnen.

Siehe die Besonderen Bestimmungen für AKP = UP-3600 Abschnitt 7.7., ÜLG = UP-3700 Abschnitt 7.7., APS = UP-3500 Abschnitt 7.7., Mexiko = UP-4500 Abschnitt 7.7. und Israel = UP-3430 Abschnitt 7.7.

7.7.1. Ceuta/Melilla

- 1) Im Falle, dass ein anderes Land, für das Zollpräferenzmaßnahmen gelten, von den in den Ursprungsregeln vorgesehenen besonderen Regelungen betreffend den Warenverkehr zwischen diesem Land und Ceuta/Melilla Gebrauch macht (siehe Abschnitt 4.5.), muss der Präferenznachweis sich anstelle auf den Warenverkehr mit der EG auf jenen mit Ceuta/Melilla beziehen (Feld 2 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1).
- 2) Bei der Angabe Ceuta/Melilla als Ursprungsland (Kürzel: CM) im Präferenznachweis kommen die in der EG gegenüber Ceuta und Melilla vorgesehenen besonderen Zollpräferenzen und sonstige Maßnahmen zur Anwendung.

7.8. Wertgrenzen

Ursprungserklärungen auf der Rechnung, die nicht von einem ermächtigten Ausführer ausgestellt werden, und Formblätter EUR.2 sowie die zuvor unter Abschnitt 7.6. behandelten "Privateinfuhren" sind nur im Rahmen bestimmter Wertgrenzen zulässig. **Siehe dazu die Besondere Bestimmungen:**

UP-3110 Abschnitt 7.8.	EWR
UP-3120 Abschnitt 7.8.	EFTA-Staaten
UP-3250 Abschnitt 7.8.	PANEUROMED
UP-3310 Abschnitt 7.8.	Kroatien, FYROM und Albanien (HR, MK, AL)
UP-3320 Abschnitt 7.8.	Westbalkan
UP-3410 Abschnitt 7.8.	Maghreb-Staaten (Algerien)
UP-3411 Abschnitt 7.8.	Tunesien
UP-3412 Abschnitt 7.8.	Marokko
UP-3420 Abschnitt 7.8.	Ägypten
UP-3430 Abschnitt 7.8.	Israel
UP-3440 Abschnitt 7.8.	Syrien
UP-3470 Abschnitt 7.8.	Libanon
UP-3480 Abschnitt 7.8.	Jordanien
UP-3500 Abschnitt 7.8.	Allgemeines Präferenzsystem (APS)

UP-3600 Abschnitt 7.8.	AKP-Abkommen
UP-3700 Abschnitt 7.8.	Überseeische Länder und Gebiete
UP-3810 Abschnitt 7.8.	Palästina
UP-3820 Abschnitt 7.8.	Ceuta/Melilla
UP-3830 Abschnitt 7.8.	Färöer
UP-4100 Abschnitt 7.8.	Türkei/Zollunion
UP-4110 Abschnitt 7.8.	Türkei/EGKS
UP-4120 Abschnitt 7.8.	Türkei/Agrar
UP-4200 Abschnitt 7.8.	Andorra
UP-4400 Abschnitt 7.8.	Südafrika
UP-4500 Abschnitt 7.8.	Mexiko
UP-4600 Abschnitt 7.8.	Chile

8. Praktische Vorgangsweise bei Einfuhrabfertigungen

8.1. Präferenzzollsätze

Die bei der Einfuhr von Ursprungserzeugnissen im Rahmen der Zollpräferenzmaßnahmen vorgesehenen Zollsätze sind immer anzuwenden, wenn die dafür vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen. Diese gelten grundsätzlich dann als erfüllt, wenn zur Abfertigung ein gültiger Präferenznachweis im Sinne der jeweiligen Ursprungsregeln vorgelegt wird und dem Erfordernis der direkten Beförderung entsprochen ist. Über die Vorgangsweise bei Zweifel an der Richtigkeit eines Nachweises siehe Abschnitt 8.8.

8.1.1. Waren mit Ursprung Gemeinschaft

1) Unabhängig von der Vorlage eines Präferenznachweises sind Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft, die unverändert oder nach bloßer Durchführung einer Minimalbehandlung aus einem anderen Land der jeweiligen gemeinsamen Präferenzzone in die Gemeinschaft wiedereingeführt werden, von der Anwendung der Präferenzzölle ausgeschlossen. In diesem Fall kann der Präferenznachweis nur zum Schluss der Nachweiskette für die Einhaltung der Ursprungsregeln bei späterer Weiterverwendung der betroffenen Waren in der Gemeinschaft (Einsatz als Vormaterial im Zuge der Kumulierung oder unveränderte Wiederausfuhr in ein anderes Land der jeweiligen gemeinsamen Präferenzzone) dienen.

2) Dieser Ausschluss von der Anwendung der Zollpräferenzen in der Gemeinschaft gilt jedoch nicht für alle Zollpräferenzmaßnahmen.

Siehe dazu die Besonderen Bestimmungen.

3) Unbenommen bleiben daneben die Möglichkeiten einer Abgabenbefreiung nach dem Zollkodex, insbesondere im Rahmen der Rückwarenregelung (Artikel 185 bis 187 des ZK i.V. m. Teil III der ZK-DVO).

8.2. Österreichischer Gebrauchszolltarif

Die Präferenzzollsätze und sonstige Maßnahmen (Kontingente, verminderte Abschöpfungen, etc.) sind dem ÖGebrZT zu entnehmen. Die verwendeten Kürzel und Symbole sind in den Vorbemerkungen zum ÖGebrZT näher erläutert. Sie stimmen nicht mit den für die Anmeldung zu verwendenden Präferenzkodierungen überein.

8.2.1. Andere Eingangsabgaben

Die Erhebung der sonstigen Eingangsabgaben wird durch die Zollpräferenzmaßnahmen nicht beeinflusst.

In der Anmeldung werden die Präferenzzölle durch die Angabe des Ursprungslandes im Feld 16 bzw. 34a (bei unterschiedlichen Ursprungserzeugnissen in einer Sendung) und eines bestimmten dreistelligen Codes im Feld 36 des Einheitspapiers definiert. Die erste Ziffer dieses Codes lautet entweder 2 (APS) oder 3 (sonstige Zollpräferenzmaßnahmen) gefolgt von den beiden Ziffern 20, wenn die Präferenzzölle im Rahmen eines Kontingents gewährt werden, oder ansonsten 00.

Nähere Ausführungen zur Kodierung in der Anmeldung allgemein in der Zoll-dokumentation Einheitspapier AT (= ZK-0620).

8.4. Anwendungsfälle

Die Präferenzzollsätze sind in allen Fällen der Bemessung von Zöllen und Abgaben zollgleicher Wirkung, und zwar auch bei Haftungsbescheiden, heranzuziehen, also bei Abfertigungen zum freien Verkehr, bei der Bemessung von Sicherheiten, bei Entstehen der Zollschuld (außer in den Fällen der Artikel 202 und 203 ZK), sofern der Nachweis im Zeitpunkt der Anmeldung bereits vorliegt und keine Verifizierung eingeleitet wird. Für die nachstehend genannten Zollverfahren sind im Zusammenhang mit der Anwendung von Präferenzzöllen nähere Erläuterungen gegeben.

8.4.1. Passive Veredelung

- 1) Werden im Zuge von passiven Veredelungen im Ausland Zutaten zu Waren hinzugefügt, so handelt es sich für die Beurteilung der Einhaltung der Ursprungsregeln um Vormaterialien, die nicht gesondert beurteilt werden dürfen. Es muss daher für die gesamte veredelte Ware die Ursprungseigenschaft gegeben sein.
- 2) Liegt für das Veredelungserzeugnis als Ganzes ein Präferenznachweis vor, so sind die Präferenzzölle auch für die "Differenzverzollung" anzuwenden (Art. 151 ZK).
- 3) Wenn das die Ursprungsregeln erfüllende und unter Vorlage eines Präferenznachweises wieder eingeführte Veredelungserzeugnis im Rahmen der passiven Veredelung aus Vormaterialien hergestellt wurde, die ihrerseits auch dem Warenkreis angehören, für welchen die jeweiligen Zollpräferenzmaßnahmen Präferenzzölle vorsehen, so ist gemäß Art. 151 Abs. 4 ZK für die Berechnung des "Minderungsbetrages" betreffend der zuvor zur Veredelung ausgeführten Vormaterialien jedenfalls von diesen Präferenzzölle auszugehen.

Es handelt sich hierbei um eine autonome Regelung der EG, die unabhängig von den Voraussetzungen der Zollpräferenzmaßnahmen angewandt wird, um Abgabenumgehungen zu vermeiden.

Auch im Sachbereich Zollkodex unter ZK-1450, Abschnitt 1.8.4.3. behandelt.

- 4) Bezüglich der entsprechenden Vorgangsweise in der Ausfuhr siehe Abschnitt 9.2.3.

8.4.2. Umwandlung

Werden Ursprungserzeugnisse bei ihrer Einfuhr nicht sofort in den freien Verkehr überführt, sondern in ein Umwandlungsverfahren einbezogen, so ermöglicht Art. 136 ZK ein Fortwirken der Präferenzbegünstigung für das Umwandlungserzeugnis. Hierfür müssen folgende Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Überführung des Umwandlungserzeugnisses in den freien Verkehr gegeben sein:

- Bestehen von Präferenzzollsätzen nach denselben Zollpräferenzmaßnahmen für das seinerzeit eingeführte Ursprungserzeugnis und das Umwandlungserzeugnis;
- formelle und materielle Gültigkeit des Präferenznachweises für das Ursprungserzeugnis.

Es kommen jene Zollpräferenzen (Zollsatz, Zollkontingente, Zollplafonds) zur Anwendung, die für das Ursprungserzeugnis zum Zeitpunkt der Überführung des Umwandlungserzeugnisses in den freien Verkehr vorgesehen sind.

Auch diese Bestimmung beruht alleine auf dem Zollkodex und soll die Voraussetzung dafür schaffen, dass in der Gemeinschaft "umgewandelte" Ursprungserzeugnisse zu den Präferenzzöllen abgefertigt werden können, auch wenn die Identität mit dem im Präferenznachweis angeführten Erzeugnis nicht mehr gegeben ist.

8.5. Vorlage des Nachweises

Der Präferenznachweis ist bei der Annahme der Anmeldung oder nachträglich im Zuge einer sogenannten unvollständigen Anmeldung zur Überführung der Waren in den freien Verkehr oder im Rahmen eines sonstigen Verfahrens, in dem die Präferenzzollsätze angewendet werden, vorzulegen. Wenn für seine Gültigkeit die Originalunterschrift des Exporteurs erforderlich ist, muss der Nachweis im Original vorgelegt werden. Er ist dem beim Zollamt verbleibenden Exemplar der Anmeldung anzuschließen.

8.5.1. Unvollständige Anmeldung

Gemäß Artikel 254 bis 257 ZK-DVO besteht für Überführungen in den freien Verkehr im Rahmen der unvollständigen Zollanmeldung unter anderem auch die Möglichkeit, fehlende Unterlagen, zu denen auch ein Präferenznachweis gehört, nachzureichen.

8.5.1.1. Ablehnung

Da es sich bei der unvollständigen Anmeldung um eine Kann-Bestimmung handelt, wäre sie im Zusammenhang mit Präferenznachweisen abzulehnen, wenn sich Verdachtsmomente auf drittländischen Ursprung der betroffenen Waren, die auch im Falle der Vorlage des Nachweises im Zeitpunkt der Anmeldung zur Einleitung einer Verifizierung geführt hätten (siehe Abschnitt 8.7.4.), ergeben.

8.5.1.2. Voraussetzungen

Sofern nicht einer der vorgenannten Fälle zutrifft, müssen nachstehende Voraussetzungen für die Annahme des Antrages gegeben sein.

1) Der Anmelder muss nachweisen (zB durch eine Telefaxkopie des Originals oder einer entsprechenden Erklärung des den Präferenznachweis ausstellenden Ausführers oder der ausländischen Zollbehörde), dass

- ein gültiger Präferenznachweis tatsächlich vorhanden ist oder nachgereicht werden kann,
- aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen der Anmeldung nicht beigefügt werden konnte und

- eine Verzögerung der Annahme der Zollanmeldung die Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr verhindern würde oder zur Folge hätte, dass ein höherer Abgabensatz zur Anwendung käme.

2) Der fehlende Präferenznachweis ist in der Anmeldung zu bezeichnen.

3) Im Übrigen ist auch ohne Vorlage des Präferenznachweises wie in Abschnitt 8.7.4. angeführt vorzugehen.

8.5.1.3. Nachreichungsfrist

Die Nachreichungsfrist beträgt grundsätzlich bis zu einem Monat, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Annahme der unvollständigen Anmeldung. Eine zusätzliche Frist, die drei Monate nicht überschreiten darf, kann auf Antrag des Anmelders gewährt werden, sofern hinreichende Gründe dafür vorliegen, dass die Nachreichung noch erfolgen wird.

8.5.1.4. Sicherheitsleistung

- 1) Es wird zwar der nach den Präferenzollsätzen zu berechnende Abgabenbetrag buchmäßig erfasst, jedoch muss vom Anmelder eine Sicherheit in der Höhe der Differenz zwischen dem Abgabenbetrag ohne Gewährung der Präferenzölle und jenem unter Heranziehung der Präferenzölle geleistet werden.
- 2) Anstelle einer Sicherheitsleistung steht es dem Anmelder aber auch frei, die unmittelbare buchmäßige Erfassung des ohne Anwendung der Präferenzölle zu erhebenden Abgabenbetrages zu beantragen.
- 3) Für die Sicherheitsleistung sind die entsprechenden allgemeinen Bestimmungen des Artikels 189 ff ZK heranzuziehen.

8.5.1.5. Zollplafonds, Zollkontingente

Wenn die Präferenzölle nur im Rahmen von Zollkontingenten oder Zollplafonds gewährt werden, so darf die Anrechnung erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Vorlage des Präferenznachweises erfolgen. Jedenfalls muss der Präferenznachweis vor Erschöpfung des Zollkontingents bzw. bei Zollplafonds vor Wiedereinführung des normalen Einfuhrabgabensatzes vorgelegt werden.

8.5.2. Versandverfahren

Wird die Sicherheitsleistung nach einem Versandverfahren gegen Vorlage eines Präferenznachweises unter Heranziehung der Präferenzollsätze bemessen, ist der Nachweis nicht dem die Sendung begleitenden Einheitspapier anzuschließen, sondern der Partei für

das spätere Zollverfahren zurückzugeben. Der Nachweis ist jedoch im Einheitspapier zu vermerken.

8.5.3. Anschreibeverfahren

Bei der Abfertigung unter Bewilligung eines Anschreibeverfahrens zur Einlagerung in ein Zolllager, zur aktiven Veredelung oder zur Umwandlung, ist die Vorlage des Präferenznachweises erst bei der Überführung der Waren in den freien Verkehr erforderlich, sofern er nicht für die Bemessung der Sicherheitsleistung eine Rolle spielt.

8.5.4. Vermerk in der Anmeldung

In der Anmeldung muss die Art des Präferenznachweises im Feld 44 rechtes Unterfeld mit folgenden Alpha-Numerischen Codes, gefolgt von der konkreten Nummer des Präferenznachweises vermerkt werden:

Für WVB EUR. 1 und EUR-MED Nr. XX999:	E1 XX999
Für EUR 2 Nr. XX999:	E2 XX999
Für Formblatt A Nr. XX999:	F1 XX999
Für Ausfuhrbescheinigung EXP Nr. XX999:	F3 XX999
Für Ursprungserklärung auf der Rechnung und EUR-MED:	U1
Für WVB A.TR. Nr. XX999:	A1 XX999

8.6. Aufteilen von Sendungen

8.6.1. Grundprinzip

Nach den Zollpräferenzmaßnahmen besteht die Möglichkeit, einen oder mehrere Präferenznachweise jederzeit durch einen oder mehrere zollamtlich bestätigte Präferenznachweise zu ersetzen, sofern dies bei der für die Überwachung der Waren zuständigen Zollstelle erfolgt. Die von einem Präferenznachweis erfasste gesamte WarenSendung kann somit nach ihrer Gestellung beim Zollamt unter dessen Überwachung aufgeteilt werden, auch wenn Teile der Sendung unterschiedlichen Zollverfahren unterzogen werden.

8.6.1.1. Abfertigung bei derselben Zollstelle

1) Bei der Abfertigung der ersten Teilmenge ist das Original des Ursprungsnachweises nach Prüfung wie üblich der beim Zollamt verbleibenden Anmeldung anzuschließen. Handelt es sich um einen wertbegrenzten Präferenznachweis, ist anhand der Gesamtmenge der Ursprungserzeugnisse auch die Einhaltung der Wertgrenze zu prüfen. Von dem Beteiligten ist

eine Kopie vorzulegen, deren Richtigkeit vom Abfertigungsbeamten zu bestätigen ist; die Kopie ist nicht gebührenpflichtig. Darauf ist zu vermerken, wo sich das Original befindet, und es ist davon die abgefertigte Menge abzuschreiben. Die Ausstellung dieser Kopie ist am Original des Nachweises oder in dem des Beteiligten zu vermerken. Bei Bedarf können für genau bestimmte Teilmengen auch zwei oder mehr Kopien bestätigt werden.

2) Zu den Abfertigungen der weiteren Teilmengen ist die Kopie vorzulegen; von dieser sind die jeweils abgefertigten Mengen weiter abzuschreiben. In den Befunden ist zu vermerken, wo sich das Original des Nachweises befindet. Bei der letzten Abfertigung ist auch die Kopie einzuziehen und der zollamtlichen Bestätigung anzuschließen.

3) Anstelle dieses Verfahrens können sich die Zollämter auch anderer Vorgangsweisen, die den örtlichen Gegebenheiten oder kommerziellen Bedürfnissen (Geheimhaltung der Bezugsquelle) besser Rechnung tragen, bedienen, sofern diese Vorgangsweisen die erforderliche Sicherheit bieten.

8.6.1.2. Abfertigung bei anderer(en) Zollstelle(n)

1) Die nachfolgend beschriebene Vorgangsweise ist anzuwenden, unabhängig davon, ob Teile der WarenSendung an eine andere Zollstelle in Österreich oder in einem anderen EG-Mitgliedstaat angewiesen werden sollen.

Sie ist sinngemäß auch heranzuziehen, wenn Teile der WarenSendung oder die gesamte Sendung wegen Nichtannahme durch den österreichischen Empfänger im Auftrag des seinerzeitigen Ausführers durch einen Spediteur wiederausgeführt werden sollen und somit ein in Österreich ansässiger (Wieder)Ausführer nicht gegeben sein kann.

2) Bei der Abfertigung der ersten Teilmenge ist das Original des Präferenznachweises nach Prüfung wie üblich der beim Zollamt verbleibenden Anmeldung anzuschließen. Der Beteiligte hat für jede weitere Teilmenge, die bei anderen Zollämtern abgefertigt werden sollen, eine eigene Warenverkehrsbescheinigung zu beantragen, deren Richtigkeit vom für die Überwachung der WarenSendung zuständigen Zollamt zu bestätigen ist.

3) In dem Ersatzzeugnis muss im Feld 2 oben der Drittstaat angegeben sein, in dem der Originalpräferenznachweis ausgestellt worden ist.

4) In Feld 7 sollte eine der folgenden Angaben "certificat de remplacement" oder "replacement certificate" oder "Ersatzpräferenznachweis" gemacht werden und es sind das Ausstellungsdatum des ursprünglichen Präferenznachweises sowie seine Seriennummer bzw. bei Ursprungserklärungen auf der Rechnung die Rechnungsnummer zu vermerken.

Diese Angaben sind im Falle der Wiederausfuhr in einen Drittstaat wegen Nichtannahme durch den österreichischen Empfänger nicht erforderlich.

- 5) In Feld 1 ist der Name des Wiederausführers anzugeben.
- 6) In Feld 3 kann der Name des endgültigen Empfängers eingetragen werden.
- 7) In den Feldern 4 bis 9 (außer 7) sind sämtliche auf dem ursprünglichen Zeugnis enthaltenen und sich auf die wiederausgeführten Waren beziehenden Angaben zu übertragen.
- 8) In Feld 10 ist auf die Rechnung des Wiederausführers Bezug zu nehmen.
- 9) In Feld 11 muss der Sichtvermerk der Zollbehörde erscheinen, die das Ersatzzeugnis ausgestellt hat. Die Verantwortlichkeit dieser Behörde betrifft nur die Ausstellung des Ersatzzeugnisses.
- 10) Das Feld 12 muss durch den Wiederausführer bzw. dessen bevollmächtigten Vertreter als Antragsteller des Ersatzpräferenznachweises unterschrieben werden.
- 11) Die Zollstelle, welche die Ersatzausstellung vornimmt, trägt im ursprünglichen Präferenznachweis das Gewicht, die Nummern und die Art der weiterversandten Packstücke sowie die Seriennummern des oder der entsprechenden Ersatzursprungszeugnisse ein. Der ursprüngliche Präferenznachweis muss mindestens zwei Jahre durch die betreffende Zollstelle aufbewahrt werden.
- 12) Eine Photokopie des ursprünglichen Präferenznachweises kann dem Ersatzursprungszeugnis beigefügt werden.

Siehe auch die Besonderen Bestimmungen betreffend Ersatzursprungszeugnisse nach dem allgemeinen Präferenzollschemata (UP-3500 Abschnitt 8.6.)

8.7. Prüfung des Präferenznachweises

Vor Anerkennung ist jeder Präferenznachweis auf seine formelle und soweit dies möglich ist - auch auf seine materielle Richtigkeit zu prüfen. Falls der Präferenznachweis nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, kann das Zollamt die Beibringung einer Übersetzung verlangen; von diesem Recht ist nur in Einzelfällen Gebrauch zu machen.

8.7.1. Feststellung der Nämlichkeit

Ein Präferenznachweis ist nur anzuerkennen, wenn die Nämlichkeit der im Nachweis angeführten Waren mit den zur zollamtlichen Abfertigung gestellten Waren gegeben ist. Bei

der Prüfung ist nicht nur die im Präferenznachweis gewählte Warenbezeichnung sondern sind alle dazu dienlichen Angaben, also die Anzahl, Art und Zeichen der Packstücke und die Mengenangaben heranzuziehen; soweit ein Ursprungsnachweis auf der Rechnung vorliegt oder bei mittels eines bestimmten Formulars auszustellenden Präferenznachweisen auf eine zugehörige Rechnung Bezug genommen ist, wird sich auf Grund der Angaben in der Rechnung die Nämlichkeit am besten herstellen lassen. Nur wenn sich nach Prüfung all dieser Angaben immer noch wesentliche Zweifel an der Identität der Sendung ergeben, ist die Präferenzollbehandlung zu verweigern.

8.7.2. Prüfung der direkten Beförderung

Im Zusammenhang mit der obigen Prüfung ist auch festzustellen, ob das Erfordernis der direkten Beförderung gegeben ist (Abschnitt 5).

Im Allgemeinen muss das in der Anmeldung angegebene Herkunftsland mit dem aus dem Präferenznachweis ersichtlichen Ausfuhrland übereinstimmen. Bei diesbezüglichen Differenzen, auch mit den Begleitpapieren und sonstigen Unterlagen, oder bei sonst bestehenden Zweifeln, ist durch Einsichtnahme in die Frachtpapiere oder sonstigen Unterlagen und durch Befragung des Anmelders zu ermitteln, ob die direkte Beförderung eingehalten worden ist. Das Ergebnis ist in der Anmeldung festzuhalten. Ergibt die Prüfung, dass die direkte Beförderung nicht gegeben ist und liegt auch kein Ausnahmefall nach Abschnitt 5.3. vor, sind die Integrationszollsätze zu verweigern, wobei in der Anmeldung eine entsprechende Begründung anzusetzen ist.

8.7.3. Prüfung der formellen Richtigkeit

Die formelle Richtigkeit des Ursprungsnachweises ist anhand der unter Abschnitt 7.3. allgemein bzw. unter den Abschnitt 7.4. für Warenverkehrsbescheinigungen, Abschnitt 7.5. für Formblätter EUR.2 in diesen Gemeinsamen Bestimmungen und **bezüglich der anderen Präferenznachweise unter Abschnitt 7.2. in den jeweiligen Besonderen Bestimmungen** gegebenen Richtlinien zu prüfen.

8.7.4. Prüfung der sachlichen Richtigkeit

Der Präferenznachweis, die Begleitpapiere sowie die Sendung selbst sind hierauf eingehend zu prüfen, ob nicht Hinweise in diesen Unterlagen oder an der Ware gegen den behaupteten Ursprung der Ware gemäß den jeweiligen Ursprungsregeln der Zollpräferenzmaßnahmen sprechen. In der Rechnung oder anderen Begleitpapieren finden sich sehr häufig Hinweise auf den Ursprung oder die nicht gegebene Präferenzberechtigung einzelner Artikel der Sendung. Desgleichen geben oft Aufschriften auf den Packstücken, die Art der Verpackung

oder andere äußere Merkmale der Sendung einen Hinweis auf Drittlandsursprung. Schließlich ist im Falle der inneren Beschau von Waren sorgsam darauf zu achten, ob die Ware nicht Hinweise auf Drittlandsursprung trägt ("Made in ", Bezeichnungen auf Leistungsschildern an Maschinen, in Webleisten bei Geweben, Etiketten in Kleidungsstücken, Bedienungsanleitungen, Inhaltsangaben und andere Aufschriften auf Kleinpackungen von Lebensmitteln, Kosmetika, chemischen Produkten etc.).

8.8. Vorgangsweise bei festgestellten Mängeln

Hat die Prüfung des Präferenznachweises, der Begleitpapiere und der Sendung gemäß den vorstehenden Punkten Mängel ergeben, ist wie folgt vorzugehen.

8.8.1. Unbedeutende formelle Mängel

- 1) Gemäß den Ursprungsregeln stehen unbedeutende formelle Mängel der Ursprungs nachweise oder geringfügige Abweichungen der Angaben in den Ursprungs nachweisen von den Angaben der Anmeldung oder dem Inhalt der sonstigen zur Zollabfertigung vorgelegten Unterlagen und unbedeutende Abweichungen von den die unmittelbare Beförderung betreffenden Bestimmungen der Anwendung der Präferenzzollsätze nicht entgegen, wenn nachgewiesen wird, dass die Nämlichkeit der zur Abfertigung beantragten Waren mit den, den Gegenstand des vorgelegten Ursprungs nachweises bildenden Waren gegeben ist und wenn trotz der hervorgekommenen Mängel kein Zweifel am Ursprung der Waren in den Gebieten der anderen Staaten der jeweiligen Präferenzzone besteht. Unbedeutende formelle Mängel sind zu tolerieren.
- 2) Fehler dieser Art sind solche, die die Beweiskraft des Ursprungs nachweises nicht schmälern und die Verantwortlichkeit des Ausstellers für seine Angaben nicht mindern.

Beispiele:

- *Tippfehler, sofern keine Zweifel an der Richtigkeit der in einem Feld oder in mehreren Feldern einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 enthaltenen Angaben bestehen;*
- *Angaben, die über den für ein Feld vorgesehenen Raum hinausgehen;*
- *Felder, die mit Hilfe eines Stempels ausgefüllt wurden, sofern alle erforderlichen Angaben enthalten sind (Unterschriften müssen handschriftlich geleistet werden);*
- *wenn die in Feld 9 verwendete Maßeinheit nicht der in der entsprechenden Rechnung angegebenen Maßeinheit entspricht (zB: Kilogramm in der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und Quadratmeter in der Rechnung);*
- *wenn in Feld 11 keine Angaben zu dem Ausfuhrpapier gemacht werden, sofern die Vorschriften des Ausfuhrlandes oder -gebiets diese Angaben nicht vorsehen;*

- wenn das Ausstellungsdatum der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nicht in der in Feld 11 hierfür vorgesehenen Zeile, sondern an anderer Stelle in diesem Feld angebracht ist (zB als Teil des von den zuständigen Behörden zur Ausstellung der Bescheinigung verwendeten Dienststempels).

- 3) Werden solche Mängel nachgesehen so ist ein diesbezüglicher Vermerk in der zollamtlichen Bestätigung anzusetzen.

8.8.2. Gravierende Formfehler

Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED kann aus "formalen Gründen" abgelehnt werden, wenn sie nicht vorschriftsgemäß ausgestellt wurde. In diesem Fall kann eine nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung nachgereicht werden.

Beispiele für eine Ablehnung aus formalen Gründen:

- Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED wurde nicht auf einem vorschriftsmäßigen Formblatt ausgestellt (zB Fehlen eines guillochierten Überdrucks; Größe und Farbe weichen erheblich von dem amtlichen Muster ab; Fehlen der Seriennummer; Druck in einer nicht zulässigen Sprache).*
- Auf der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED fehlt eine obligatorische Angabe (zB Angabe in Feld 4 EUR.1)*
- In Feld 8 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist die Einreihung in den Zolltarif nicht mindestens auf Positionsebene des vierstelligen Codes angegeben (Hinweis: gilt nur für Mexiko)*
- Auf der Warenverkehrsbescheinigung fehlt der Stempel oder die Unterschrift (Feld 11 EUR.1).*
- Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 trägt den Sichtvermerk einer nicht zuständigen Behörde.*
- Für den Sichtvermerk auf der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED wurde ein neuer Stempel verwendet, dessen Musterabdruck noch nicht übermittelt wurde.*
- Anstelle des Originals wird eine Fotokopie oder eine Abschrift der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED vorgelegt.*
- In den Feldern 2 oder 5 wird ein Land angegeben, das nicht Vertragspartei des jeweiligen Abkommens ist (zB im Warenverkehr mit Norwegen scheint Israel oder Kuba auf).*

Verfahrensweise

Die Warenverkehrsbescheinigung wird unter Angabe der Gründe mit dem Vermerk "DOKUMENT NICHT ANGENOMMEN" versehen und dem Einführer zurückgegeben, damit er die nachträgliche Ausstellung einer neuen Bescheinigung beantragen kann. Die Zollverwaltung kann jedoch für den Fall einer Nachprüfung oder bei Betrugs Verdacht eine Fotokopie der nicht angenommenen Bescheinigung aufbewahren.

Hinweis:

Rechtsgrundlagen für die vorgenannte Verfahrensweise bestehen in Form von sogenannten Erläuterungen zu den Abkommen mit Mexiko und Chile, den Europa-Abkommen sowie dem AKP Abkommen. Es bestehen aber keine Bedenken die Verfahrensweise auch gegenüber allen anderen Abkommen sinngemäß anzuwenden.

8.9. Prüfung (Verifizierung)

Das Prüfungsverfahren gemäß den Ursprungsregeln ist bei Vorliegen eines formell gültigen Ursprungsnachweises das anwendbare Verfahren zur Klärung von Zweifeln am Ursprung der Ware (siehe auch Abschnitt 8.9.3).

Ein formell gültiger Präferenznachweis eröffnet dem Anmelder grundsätzlich ein Recht auf Anwendung der Präferenzzölle und Zweifel an der sachlichen Richtigkeit von Präferenznachweisen sind daher grundsätzlich gemeinsam mit den zuständigen ausländischen Behörden im Rahmen eines Verifizierungsverfahrens zu klären. Daraus folgt, dass es nicht zulässig ist, anlässlich der Einfuhrabfertigung in freier Beweiswürdigung zu entscheiden.

8.9.1. Einleitung der Verifizierung

Wird ein Verifizierungsverfahren eingeleitet, sind die Waren trotzdem wie ansonsten üblich abzufertigen. Verfahrenstechnisch handelt es sich um eine vollständige Zollanmeldung mit besonderer Überwachung (siehe Abschnitt 5.1.2. der Arbeitsrichtlinie Zollevidenz = ZK-0621).

8.9.1.1. Sicherheitsleistung

- 1) Es wird zwar der nach den Präferenzzollsätzen zu berechnende Abgabenbetrag buchmäßig erfasst, jedoch muss vom Anmelder eine Sicherheit in der Höhe der Differenz zwischen dem Abgabenbetrag ohne Gewährung der Präferenzzölle und jenem unter Heranziehung der Präferenzzölle geleistet werden.
- 2) Für die Sicherheitsleistung gelten die entsprechenden allgemeinen Bestimmungen des Artikels 189 ff ZK in Verbindung mit den Artikeln 68 bis 70 ZR-DG. (Siehe Ergänzung der Zolldokumentation in ZK 0611, Titel I, Abschnitt C, Abschnitt 4 - Abgabenfestsetzung)
- 3) Anstelle einer Sicherheitsleistung steht es dem Anmelder aber auch frei, die unmittelbare buchmäßige Erfassung des ohne Anwendung der Präferenzzölle zu erhebenden Abgabenbetrages zu beantragen.

4) Im Falle einer stichprobenweisen Prüfung (Code "71") erfolgt keine Sicherheitsleistung.

8.9.1.2. Tarifarische Einreihung

Sollten bezüglich der tarifarischen Einreihung der Waren Zweifel bestehen, so ist noch vor Einleitung der Verifizierung die tarifarische Zuordnung zu klären. In der Einleitung der Verifizierung ist ein entsprechender Vermerk über das Ergebnis der eingeholten Tarifauskunft anzubringen.

8.9.1.3. Zollplafonds, Zollkontingente

Auch bei einer Einleitung der Verifizierung sind die Präferenzzölle im Rahmen von Zollkontingenten oder Zollplafonds zu gewähren. Jedoch ist bei Vorliegen eines negativen Verifizierungsergebnisses **umgehend** die Kontingentstelle zu informieren.

8.9.2. Außenwirtschaftsrecht

Soweit der fragliche Präferenznachweis gemäß Abschnitt 7.3.6. auch als Ursprungszeugnis für Zwecke des Außenhandelsgesetzes dient, ist er im Hinblick auf seine formelle Gültigkeit bis zur Klärung der sachlichen Richtigkeit auch weiterhin als ordnungsgemäß anzuerkennen. Die Beibringung eines anderen Ursprungszeugnisses oder andere Maßnahmen gemäß dem Außenhandelsgesetz sind daher vorerst nicht erforderlich.

8.9.3. Vorlage an das CC-Ursprung

Mit dem Zoll Standardset 150 sind der Präferenznachweis im Original sowie in Kopie alle zugehörige Rechnungen und die Anmeldung an das CC-Ursprung zu senden. Eine Kopie des Zoll Standardset 150 ist der Anmeldung anzuschließen. Die Anmeldung ist mit "UPV" zu kennzeichnen. Warenmuster sind nicht beizufügen.

Im Antrag ist anzuführen ob es sich um eine "stichprobenweise Verifizierung" handelt oder begründete Zweifel vorliegen.

Beispiele für begründete Zweifel sind:

- *Die Unterschrift des Ausführers fehlt (dies gilt nicht für Erklärungen auf Rechnungen oder auf Handelspapieren, die von ermächtigten Ausführern ausgestellt werden, sofern die Bestimmungen diese Möglichkeit vorsehen),*
- *Die Unterschrift der Behörde, die die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt hat, oder das Ausstellungsdatum fehlt.*
- *Die Erzeugnisse, ihre Verpackungen oder Begleitpapiere deuten auf einen anderen als den auf der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 angegebenen Ursprung hin.*
- *Aus den Angaben auf der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 geht hervor, dass die Be- oder Verarbeitungsvorgänge für den Erwerb der Ursprungseigenschaft nicht ausreichen.*

- Der für den Sichtvermerk verwendete Stempel weicht von dem übermittelten Musterabdruck ab. Siehe auch die Besonderen Bestimmungen für das APS = **UP-3500** Abschnitt 8.8.3.2.

8.9.4. Ergebnis

Nach Abschluss des zwischenstaatlichen Verifizierungsverfahrens wird das Ergebnis vom CC-Ursprung der anfragenden Stelle zur Kenntnis gebracht. Über die Vorgangsweise je nach Ausgang des Verifizierungsverfahrens siehe Abschnitt 10.1.3.

8.9.5. Ablehnung der Präferenzbehandlung ohne Nachprüfung

Hier geht es um Fälle, in denen der Präferenznachweis als nicht anwendbar angesehen wird.

Beispiele:

- Die Waren, auf die sich der Präferenznachweis bezieht, sind nicht präferenzbegünstigt.
- Die Warenbezeichnung (Feld 8 EUR.1 oder EUR-MED) fehlt oder bezieht sich auf andere als die gestellten Waren.
- Der Präferenznachweis wurde von einem Land ausgestellt, das nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, wobei keine Rolle spielt, ob die Waren Ursprungserzeugnisse eines Landes sind, das Vertragspartei des Übereinkommens ist (zB eine in Israel ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED für Ursprungserzeugnisse der AKP-Länder)
- Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED weist nichtbestätigte Rasuren oder Übermalungen in einem der obligatorisch auszufüllenden Felder auf (zB Felder "Warenbezeichnung", "Anzahl der Packstücke", "Bestimmungsland", "Ursprungsland").
- Die Geltungsdauer des Präferenznachweises wird aus anderen Gründen als den rechtlich vorgesehenen Gründen (zB außergewöhnliche Umstände) überschritten; dies gilt nicht für Fälle, in denen die Erzeugnisse vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt werden.
- Der Präferenznachweis wird nachträglich für Erzeugnisse vorgelegt, die zuvor unrechtmäßig eingeführt wurden.
- In Feld 4 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED ist ein Land bezeichnet, das nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist.

Verfahrensweise

Der Präferenznachweis wird mit dem Vermerk "NICHT ANWENDBAR" versehen und von der Zollverwaltung, bei der er vorgelegt wird, einbehalten, um seine weitere Verwendung zu verhindern.

Gegebenenfalls unterrichten die Zollbehörden des Einfuhrlandes die Zollbehörden des Ausfuhrlandes unverzüglich über die Ablehnung.

8.10. Keine Präferenzbeantragung

Wird anlässlich einer Einfuhrabfertigung als Ursprungsland der Ware ein Staat der jeweiligen Präferenzzone erklärt, aber keine Präferenz beantragt, ist, soweit eine Beschau vorgenommen wird, die Ware sorgfältig im Hinblick auf ihren Ursprung zu prüfen. Werden dabei an der Ware Hinweise vorgefunden, die einen Drittlandsursprung vermuten lassen, ist dies in der beim Zollamt verbleibenden Anmeldung festzuhalten. Damit soll eine Beurteilung des Ursprungs der Ware in jenen Fällen erleichtert werden, in denen eine Zollpräferenz erst nachträglich beantragt wird.

9. Praktische Vorgangsweise bei Ausfuhrabfertigungen

Für APS = UP-3500 Abschnitt 9., AKP = UP-3600 Abschnitt 9., und ÜLG = UP-3700 Abschnitt 9., nur eingeschränkt relevant

9.1. Befassung der Zollämter, Zuständigkeit

Bei Ausfuhrabfertigungen beschränkt sich die Tätigkeit der Zollämter im Zusammenhang mit den Zollpräferenzmaßnahmen auf die Erteilung von Warenverkehrsbescheinigungen oder "Ersatzpräferenzzeugnisse" der Form A (**siehe in den Besonderen Bestimmungen für das APS = UP-3500 Abschnitt 8.6.1.2. aber auch Abschnitt 8.6.1. in den gemeinsamen Bestimmungen.**)

Die genannten Präferenznachweise können bei allen Zollämtern (am Amtsplatz oder außerhalb) im Zuge der Ausfuhr zollamtlich bestätigt werden. Bei Ausfuhren im e-zoll Verfahren bestehen die Möglichkeiten die Bestätigung auch unterwegs (zB bei einem verkehrsgünstig liegendem Zollamt) und gegebenenfalls nach dem Datum der Ausfuhrzollanmeldung durchführen zu lassen, sofern die Präferenznachweise ordnungsgemäß in den Ausfuhranmeldungen zitiert wurden und die zur Ausfuhr überlassenen Waren der Ausgangszollstelle noch nicht gestellt wurden. Allerdings ist in allen Fällen dafür zu sorgen, dass die Anträge für die Präferenznachweise bei dem für die Ausfuhr zuständigen Zollamt vorliegen bzw. dorthin übermittelt werden.

9.1.1. Gebührenbefreiung

Präferenznachweise und Anträge auf deren Ausstellung sind gemäß § 48 Abs. 3 ZR-DG von den Stempelgebühren befreit.

9.2. Grundsätzliche Voraussetzungen

Bei der Ausfuhr von Ursprungserzeugnissen dürfen Präferenznachweise nur dann ausgestellt werden, wenn sie im Bestimmungsland als Beweiskunde für die Gewährung der in den Zollpräferenzmaßnahmen vorgesehenen Vorzugsbehandlung und/oder zur Ausnutzung von Kumulierungsmöglichkeiten dienen sollen; somit nur für Sendungen, die in Länder der jeweiligen Präferenzzone ausgeführt werden.

9.2.1. Freizonen

Freizonen werden zwar hinsichtlich des Warenverkehrs und der Entrichtung der Zölle wie das Zollausland behandelt, doch gilt die Verbringung von EG-Waren in eine Zollfreizone nicht als

eine Ausfuhr aus der EG für die Zollpräferenzmaßnahmen. Werden daher Ursprungserzeugnisse aus dem Zollgebiet der EG in eine Zollfreizone verbracht, so ist kein Präferenznachweis auszustellen. Ein Präferenznachweis kann erst dann ausgestellt werden, wenn Ursprungserzeugnisse zwecks Ausfuhr in einen anderen Staat der jeweiligen Präferenzzone angewiesen werden.

Dabei sind gegebenenfalls die Vorschriften über das Verbot der Zollrückvergütung zu beachten.

9.2.2. Passive Veredelungen

- 1) Bei der Ausfuhr von Waren im Rahmen einer passiven Veredelung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Präferenznachweis über die gesamte Ware auszustellen. Damit wird das ausländische Unternehmen, das die Veredelung oder Ausbesserung durchführt, in die Lage versetzt, seinerseits einen Präferenznachweis über die gesamte Ware auszustellen.
- 2) Bei der Rückbringung von Waren nach in der EG/Österreich durchgeführten Be- oder Verarbeitungen in ein anderes Land der jeweiligen Präferenzzone sollte - wenn die Voraussetzungen vorliegen - der Präferenznachweis immer über die gesamte Ware ausgestellt werden. Die Ausstellung eines Präferenznachweises nur über die österreichischen Zutaten sollte dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass im Einfuhrstaat nach den dortigen Zollrechtsbestimmungen eine Verzollung der Zutaten allein vorgenommen werden kann.

9.3. Antragstellung

Der Antrag auf Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung ist vom Ausführer unter Vorlage der ausgefüllten Warenverkehrsbescheinigung mit dem Antragsformular (Zweitschrift der Warenverkehrsbescheinigung) zu stellen, nachdem er sich vergewissert hat, dass die für die Ware geltenden Ursprungsregeln erfüllt sind und das allfällige Verbot von Zollrückvergütungen (siehe Abschnitt 6) beachtet wurde.

9.4. Prüfung der Warenverkehrsbescheinigung

- 1) Das Zollamt hat die Warenverkehrsbescheinigung in formeller Hinsicht zu prüfen, d.h. anhand der in Abschnitt 7 beschriebenen Formvorschriften festzustellen, ob das Formular richtig angewendet und ausgefüllt wurde.
- 2) Im Gegensatz zur Vorgangsweise bei Einfuhrabfertigungen sind auch geringfügige formelle Mängel nicht zu dulden, weil sie im Einfuhrland zur Zurückweisung der Warenverkehrsbescheinigung führen könnten.

- 3) Die Warenverkehrsbescheinigung sollte in deutscher Sprache, kann aber auch in einer der anderen in Abschnitt 7.2. angeführten Sprachen ausgefüllt sein, wenn dies zur Vermeidung von Schwierigkeiten im Einfuhrstaat nötig erscheint.
- 4) Es ist zu beachten, dass der Ursprungsstaat im Feld 4 entsprechend den Ausführungen in Abschnitt 4.2.13. und Abschnitt 4.3.5. richtig angegeben ist.
- 5) Die Beschreibung der Sendung und insbesondere die Warenbezeichnung im Feld 8 sollte so genau sein, dass die Feststellung der Nämlichkeit der Sendung mit den Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung leicht möglich ist. Reicht der Raum für eine genaue Warenbeschreibung nicht aus, sollte auf die Rechnung Bezug genommen werden.
- 6) Besonders wichtig ist es, Waren der Sendung, die nicht präferenzberechtigt sind, durch eindeutige Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung zu bezeichnen. Wird darin auf die Rechnung Bezug genommen, genügt es, wenn die Unterscheidung in dieser vorgenommen wird. Jedenfalls sollten die Unterscheidungsmerkmale klar erkennbar sein, um Akzeptanzprobleme im Bestimmungsland zu vermeiden. Es ist aber nicht nötig, dass Ursprungswaren und Nicht-Ursprungswaren getrennt verpackt werden.
- 7) Im Feld 9 ist das Rohgewicht nur der in der Warenverkehrsbescheinigung erfassten Ursprungserzeugnisse aufzunehmen.
- 8) Obwohl die Ausfüllung des Feldes 10 freigestellt ist, ist den Ausführern in ihrem eigenen Interesse zu empfehlen, immer Nummer und Datum der Rechnung anzugeben, weil dadurch die Identität der Sendung am leichtesten festgestellt werden kann.

9.5. Prüfung des Antragsformulars

Die Prüfung der Rückseite des Antragsformulars ist von besonderer Bedeutung, weil sie die Erklärung des Ausführers über die sachliche Richtigkeit der Warenverkehrsbescheinigung betrifft. Die Rückseite des Antragsformulars ist jedenfalls in deutscher Sprache abzufassen.

9.5.1. Beschreibung des Sachverhalts

- 1) Die erste Angabe des Ausführers betrifft den Sachverhalt, auf Grund dessen die Waren die Voraussetzungen erfüllen. Hier ist verbindlich anzugeben, dass die für die konkrete Ware vorgesehene Ursprungsregel tatsächlich erfüllt ist.
- 2) Diese Angaben sind in möglichst konzentrierter Form zu machen und müssen so beschaffen sein, dass damit - wenn auch indirekt - eindeutig zum Ausdruck kommt, welche Ursprungsregel der Beurteilung des Ursprungs der Ware zugrunde gelegt wurde. Beim

Kriterium der ausreichenden Bearbeitung muss die Angabe daher die vierstellige Position des Zolltarifs der hergestellten Ware enthalten und muss weiters aussagen, ob bezüglich aller verwendeten drittäandischen Vormaterialien der Tarifsprung oder eine allenfalls in der Ursprungsliste enthaltene Ursprungsregel erfüllt wurde; sind für die Waren einer Position in der Ursprungsliste mehrere Herstellungsvorgänge vorgesehen, ist der zutreffende zu bezeichnen.

9.5.1.1. Standardsätze

Die folgenden Standardsätze entsprechen diesen Erfordernissen und sind daher den Ausführern zur Verwendung zu empfehlen. Die entsprechenden Angaben können jedoch auch mit anderem Wortlaut erfolgen, sofern sie inhaltlich denselben Sinn ergeben:

- 1) "vollständige Erzeugung in der EG" ausschließlich für Waren, welche die im Abschnitt 4.2.3. genannten Voraussetzungen erfüllen;
- 2) "ausreichende Be- oder Verarbeitung durch Tarifsprung (Pos....)"

Dieser Satz ist geeignet, wenn zur Herstellung der Ausfuhrware Vormaterialien ohne EG-Ursprung verwendet wurden, die alle in eine andere Position einzureihen sind als die hergestellte Ware. Er kann nur dann zum Tragen kommen, wenn bei Ausfuhren nach Zollpräferenzmaßnahmen, für welche noch das unter 4.2.4.1. Absatz 1) beschriebene System gilt, in der Ursprungsliste für die betreffende Ware kein eigener Herstellungsvorgang vorgesehen ist. In die Klammer ist die vierstellige Position des Zolltarifs der in Österreich oder anderen EG-Mitgliedstaaten hergestellten Ausfuhrware einzusetzen.

- 3) "ausreichende Be- oder Verarbeitung gemäß Ursprungsliste (Pos....)"

Dieser Satz passt, wenn für die Ausfuhrware in der anzuwendenden Ursprungsliste ein Herstellungsvorgang vorgesehen ist und Vormaterialien ohne EG-Ursprung in Übereinstimmung mit diesem Herstellungsvorgang verwendet wurden. In die Klammer ist die vierstellige Position des ÖGebrZT der in Österreich oder einem anderen EG-Mitgliedstaat hergestellten Ausfuhrware einzusetzen;

- 4) Wurden Ursprungserzeugnisse der jeweiligen Präferenzzone verwendet und außerdem drittäandische Vormaterialien eingesetzt, die ausreichend bearbeitet wurden, wären die unter Z 2) oder 3) angegebenen Standardsätze mit dem Zusatz "unter Verwendung von Ursprungserzeugnissen (zB Norwegen) und Einhaltung der Regelungen zur Bestimmung des Ursprungslandes" zu verwenden;

Ursprung durch Kumulierung unter Verwendung von Ursprungserzeugnissen einer Präferenzzone (zB

- zwischen zwei Vertragspartnern "bilaterale Abkommen wie EU-Kroatien";
- innerhalb der PANKUM: CH, IS, LI, NO, TR;
- innerhalb der PANEUROMED: nach Maßgabe der mit der Arbeitsrichtlinie UP-3250 umgesetzten und mit Amtsblatt der EU kundgemachten Liste der Vertragspartner UP-3250 Abschnitt 4.3.1.3.).

5) "Wiederausfuhr eines Ursprungserzeugnisses (zB Israels) in unverändertem Zustand" für Waren, die bereits als Ursprungserzeugnisse eines Staates der jeweiligen Präferenzzone mit gültigem Ursprungsnachweis eingeführt worden sind und wiederausgeführt werden, ohne in Österreich oder einem anderen EG-Mitgliedstaat be- oder verarbeitet worden zu sein;

6) "nicht ausreichende Be- oder Verarbeitung von Ursprungserzeugnissen (zB der Schweiz)"

Dieser Satz beschreibt die Situation, dass im Rahmen der Kumulierung (siehe Abschnitt 4.3.) nur Vormaterialien verwendet wurden, die zwar Ursprungserzeugnisse eines oder mehrerer Staaten der jeweiligen Präferenzzone sind, aber in Österreich nicht mehr als eine geringfügige Be-oder Verarbeitung erfahren haben;

7) Bei Warenzusammenstellungen, die die Bedingungen des Abschnitt 4.2.8.3. erfüllen, wird folgender Standardsatz empfohlen: "Warenzusammenstellung, bestehend aus EG-Ursprungserzeugnissen; soweit auch Drittlandserzeugnisse enthalten sind, übersteigt ihr Wert nicht 15 % des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung".

8) "Ursprungserzeugnis laut Lieferantenerklärung im Sinne des umseitig im Feld 2 angeführten Präferenzverkehrs"

Dieser Satz beschreibt die Situation für eine Ware, die nicht vom Ausführer hergestellt worden ist. Der Ursprung einer solchen, nicht selbst produzierten Ware wird in der Regel mittels einer Lieferantenerklärung nachgewiesen.

Siehe auch die weiteren Standardsätze in den besonderen Bestimmungen.

9.5.1.2. Beurteilung durch das Zollamt

Die Prüfung dieser Angaben über die sachliche Erfüllung der Ursprungsregeln durch das Zollamt kann sich auf die Feststellung beschränken, ob der angegebene maßgebliche Standardsatz oder Herstellungsvorgang schlüssig ist. Es muss daher das Zutreffen der angegebenen Position des ÖGebrZT geprüft und festgestellt werden, ob die Ursprungsregeln

für Waren dieser Position wirklich das im Standardsatz angegebene Kriterium vorsehen, also ob bei Angabe des Tarifsprungs nicht etwa doch eine Regel in der Ursprungsliste vorgesehen ist, oder wenn auf eine solche Bezug genommen wurde, ob die Ursprungsliste für diese Ware eine Regel aufweist. Die Richtigkeit der Erklärung, also etwa ob bei der Erzeugung der Exportwaren tatsächlich nur Materialien anderer Positionen verwendet wurden, ist vom Zollamt nur insoweit zu beurteilen, als besondere Umstände dies ermöglichen (zB Erzeugung im Rahmen eines Verfahrens mit zollamtlicher Überwachung oder sonstige nähere Kenntnis der Erzeugungsvorgänge im Unternehmen). Eine darüber hinausgehende Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der Erklärung des Ausführers bezüglich des Ursprungs der Erzeugnisse trifft das Zollamt nicht.

9.5.2. Beweismittel

Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen muss jedoch durch Beweismittel belegt werden können.

Die maßgeblichen Unterlagen sind dem Zollamt nur über ausdrückliches Verlangen, vor allem bei gravierenden Zweifeln, vorzulegen, müssen aber im Zeitpunkt der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung jedenfalls vorhanden sein. Im Antrag ist festzuhalten, wo sie sich befinden, und der Ausführer hat sicherzustellen, dass diese Belege jederzeit kurzfristig - etwa für ein Verifizierungsverfahren - vorgelegt werden können.

9.5.2.1. Produzent

Ist der Ausführer selbst der Produzent des Erzeugnisses, wird es sich dabei insb. um Fabrikationsunterlagen, Rechnungen über den Einkauf von Vormaterialien bzw. - wenn der Ursprung der Vormaterialien relevant ist, weil die vom Ausführer gesetzten Herstellungsvorgänge für sich betrachtet nicht zu einem autonomen Ursprung des Erzeugnisses führen - um Lieferantenerklärungen und Präferenznachweise, mit denen solche Materialien eingeführt worden sind, handeln.

9.5.2.2. Händler

Ist der Ausführer Händler und hat die Ware nicht selbst hergestellt, kann der Ursprung grundsätzlich nur durch Lieferantenerklärungen oder durch ausländische Ursprungs nachweise belegt werden. In diesem Fall kann anstelle der Angabe eines Standardsatzes auch auf die Lieferantenerklärung oder den "Vorpräferenznachweis" hingewiesen werden.

9.5.2.3. EG-interne Lieferantenerklärungen

Wegen der ausführlicheren Erläuterung unter dem eigenen Abschnitt 9.7. später behandelt.

9.5.2.4. Präferenznachweise aus anderen Ländern

1) Der Ursprung von Waren oder Vormaterialien, die aus anderen Ländern der jeweiligen Präferenzzone eingeführt wurden, kann nur durch Angabe des relevanten Präferenznachweises im Sinne der jeweiligen Ursprungsregeln nachgewiesen werden; Lieferantenerklärungen, selbst wenn sie zB für das Abkommen EG-Norwegen auf EG-intern verwendeten Vordrucken abgegeben werden, sind für diese Zwecke nicht geeignet.

Siehe jedoch auch in den Besonderen Bestimmungen für EWR=UP-3110

Abschnitt 9.8., Maghreb (Marokko/Tunesien)=UP-3411 Abschnitt 9.8., AKP=UP-3600 Abschnitt 9.8., ÜLG = UP-3700 Abschnitt 9.8., Türkei=UP-4100 Abschnitt 9.8.

2) Die Daten solcher Präferenznachweise ergeben sich aus den Eintragungen in den betreffenden zollamtlichen Bestätigungen.

3) Im **Hinblick auf die verschiedenen Zollpräferenzmaßnahmen, die untereinander zumeist keine Kumulierungen (siehe nachstehende Tabelle den Abschnitt 4.3.4. die Besonderen Bestimmungen betreffend) zulassen, ist den Unternehmen dringend zu empfehlen, schon bei der Einfuhr solcher Waren oder Materialien Kopien der Präferenznachweise anzufertigen**, um sie als Beweismittel bei einer späteren Wiederausfuhr verwenden zu können. Aus diesem Grunde sollten Unterlagen über den Ursprung eingeführter Waren von den Firmen möglichst auch über den gesetzlich vorgesehenen Aufbewahrungszeitraum hinaus aufbewahrt werden.

UP-3110 Abschnitt 4.3.4.	EWR
UP-3120 Abschnitt 4.3.4.	EFTA-Staaten
UP-3250 Abschnitt 4.3.4.	PANEUROMED
UP-3310 Abschnitt 4.3.4.	Kroatien, FYROM und Albanien (HR, MK, AL)
UP-3320 Abschnitt 4.3.4.	Westbalkan
UP-3410 Abschnitt 4.3.4.	Maghreb-Staaten (Algerien)
UP-3411 Abschnitt 4.3.4.	Tunesien
UP-3412 Abschnitt 4.3.4.	Marokko
UP-3420 Abschnitt 4.3.4.	Ägypten
UP-3430 Abschnitt 4.3.4.	Israel
UP-3440 Abschnitt 4.3.4.	Syrien
UP-3470 Abschnitt 4.3.4.	Libanon

UP-3480 Abschnitt 4.3.4.	Jordanien
UP-3500 Abschnitt 4.3.4.	Allgemeines Präferenzsystem (APS)
UP-3600 Abschnitt 4.3.4.	AKP-Abkommen
UP-3700 Abschnitt 4.3.4.	Überseeische Länder und Gebiete
UP-3810 Abschnitt 4.3.4.	Palästina
UP-3820 Abschnitt 4.3.4.	Ceuta/Melilla
UP-3830 Abschnitt 4.3.4.	Färöer
UP-4100 Abschnitt 4.3.4.	Türkei/Zollunion
UP-4110 Abschnitt 4.3.4.	Türkei/EGKS
UP-4120 Abschnitt 4.3.4.	Türkei/Agrar
UP-4200 Abschnitt 4.3.4.	Andorra
UP-4400 Abschnitt 4.3.4.	Südafrika
UP-4500 Abschnitt 4.3.4.	Mexiko
UP-4600 Abschnitt 4.3.4.	Chile

9.5.2.5. Beweismittel für Agrarwaren

Ist der Ursprung der Ausfuhrware vom Ursprung eines eingeführten agrarischen Vormaterials abhängig, das selbst nicht dem jeweiligen Abkommen unterliegt, können als Nachweis dafür auch nationale Ursprungszeugnisse, Erklärungen ausländischer Erzeuger, aber auch ordnungsgemäße Nachweise nach den jeweiligen Ursprungsregeln anerkannt werden.

9.5.2.6. Beweismittel für gebrauchte Waren

- 1) Für gebrauchte Waren sind grundsätzlich dieselben Beweismittel vorzulegen wie für neue Waren.
- 2) Davon kann jedoch bei jenen gebrauchten Waren abgesehen werden,
 - die aus einem Land der jeweiligen Präferenzzone zu einem Zeitpunkt eingeführt worden sind, zu dem das jeweilige Integrationsabkommen noch nicht bestanden hat oder
 - auf dieses Land noch nicht anwendbar war oder
 - deren Erzeugung in der EG bzw. deren Einführen in die EG bzw. nach Österreich mehr als sieben Jahre zurückliegt, so dass Belege und sonstige Unterlagen gemäß dem Aufbewahrungsfristengesetz, BGBl.Nr. 196/1964, nicht mehr vorhanden sein müssen.

3) In den vorstehend genannten Fällen kann die Ursprungseigenschaft der Waren auch aufgrund anderer Nachweise glaubhaft gemacht werden, wie zB durch die Erklärung des Erzeugers oder eines anderen tätig gewordenen Unternehmens oder durch ein Sachverständigengutachten bzw. durch Kennzeichnung der Waren und sonstige Beschreibungen, die auf den Ursprung hinweisen; es darf jedoch nichts darauf hindeuten, dass die Waren nicht den Ursprungsregeln entsprechen, wie zB dass die Waren in der Zwischenzeit außerhalb der jeweiligen Präferenzzone verwendet worden sind.

4) Bei Bestätigung eines Präferenznachweises für gebrauchte PKW ist stets die Vorlage einer gültigen Lieferantenerklärung (bzw. eines sonstigen Beweismittels bei Pkw die älter als 7 Jahre sind) zu verlangen. Weiters ist von Amts wegen eine Kopie des Typenscheins anzufertigen und dem Antrag anzuschließen. Können die verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden, ist die Bestätigung des Präferenznachweises zu verweigern.

9.5.2.7. Verweis auf die Beweismittel

Sind die zum Beweis des Ursprungs erforderlichen Unterlagen so zahlreich oder so verschiedenartig, dass ihre Anführung im Antragsformular schwierig oder unmöglich ist, so genügt ein Verweis, etwa dass sie im Unternehmen (möglichst unter Angabe der zuständigen Stelle) aufliegen. Siehe aber oben 4). Punkt von Abschnitt 9.5.2.6.!

9.5.2.8. Vormaterialien ohne Nachweis

Existiert für den Ursprung von Waren oder von Vormaterialien kein entsprechender Nachweis und kann ein solcher auch nicht im Zuge einer Verifizierung nachträglich beigebracht werden, sind die Waren keine Ursprungserzeugnisse im Sinne der Zollpräferenzmaßnahmen.

9.5.3. Angaben über Zollrückvergütungen

Eine weitere wesentliche Erklärung, die der Ausführer im Antragsformular abzugeben hat, betrifft die Frage der Zollrückvergütungen im Sinne der Ursprungsregeln (siehe Abschnitt 6).

- 1) Wenn die Ausfuhr aus einer aktiven Veredelung erfolgt, entsteht die Zollschuld für drittländische Vormaterialien gemäß Artikel 216 des ZK und es ist darauf zu achten, dass der Ausführer sich im Antragsformular dazu verpflichtet, die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung dem zuständigen Überwachungszollamt anzuzeigen.
- 2) Stammt die Sendung aus dem freien Verkehr, so ist auch dies zu erklären.
- 3) Auf eine allenfalls in Anspruch genommene Erstattung im Sinne des Zollkodex ist hinzuweisen.

9.5.3.1. Beurteilung durch das Zollamt

Das Zollamt hat diese Angaben zu überprüfen.

- 1) Wenn die Ausfuhr aus einem anderen Zollverfahren als der aktiven Veredelung erfolgt oder wenn eine Erstattung in Anspruch genommen wurde und keine der unter Abschnitt 6.6. angeführten Ausnahmen zum Tragen kommt, darf kein Präferenznachweis ausgestellt werden.
- 2) Wenn die Ausfuhr aus einer aktiven Veredelung erfolgt und wiederum keine der unter Abschnitt 6.6. angeführten Ausnahmen gegeben sind, ist sicherzustellen, dass die gemäß Artikel 216 entstandene Zollschuld entrichtet wird. Aus diesem Grund muss die Nummer der Warenverkehrsbescheinigung oder eines sonstigen Präferenznachweises im Feld 44 des Einheitspapiers/AT angegeben werden und außerdem muss das Überwachungszollamt im Rahmen der aktiven Veredelungen die Abschreibungen der Vormaterialien mit dem Zeichen "PN" versehen (siehe Abschnitt 6.7.2.).

Abschnitt 9.5.3. und 9.5.3.1. gelten nur für solche Zollpräferenzmaßnahmen, nach deren Ursprungsregeln ein "Verbot der Zollrückvergütung" zu beachten ist. Siehe daher Abschnitt 6 in den Besonderen Bestimmungen.

9.5.4. Abweisung einer WVB

- 1) Der Antrag auf Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung ist abzuweisen, wenn
 - a) das Bestimmungsland der Sendung nicht der jeweiligen Präferenzzone angehört;
 - b) die Warenverkehrsbescheinigung oder das Antragsformular Mängel aufweist, die im Zeitpunkt der zollamtlichen Abfertigung nicht behoben werden können;
 - c) die Ausfuhrware kein Ursprungserzeugnis im Sinne der jeweiligen Zollpräferenzmaßnahmen ist;
 - d) bei der Ausfuhr bestimmter Mineralölprodukte sind die hiefür vorgesehenen Ursprungsregeln der genannten Erzeugnisses gemäß EWG VO Nr. 3576 aus 1992 festgelegt (siehe Abschnitt 4.4.);
 - e) der Ausführer eine Zollrückvergütung beansprucht, die nach bestimmten Zollpräferenzmaßnahmen nicht zulässig ist.
- 2) Ein Antrag ist bescheidmäßig abzuweisen, wenn der Antragsteller trotz der fehlenden Voraussetzungen auf der Erteilung der Warenverkehrsbescheinigung besteht.

9.5.5. Erteilung der Warenverkehrsbescheinigung

Dem Antrag auf Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung ist statzugeben, wenn nach der zollamtlichen Prüfung der vorgelegten Unterlagen und gegebenenfalls auch der Ware nichts dagegen spricht, dass die Voraussetzungen der jeweiligen Ursprungsregeln erfüllt sind.

Das Zollamt bringt sodann seine Bestätigung im Feld 11 "Sichtvermerk der Zollbehörde" auf dem Original und dem Antragsformular entsprechend dem Vordruck an. In die Zeile "WE-Nr." ist die Nummer des jeweiligen Ausfuhrpapiers (CRN) einzutragen. Bei Ausfuhren im Postverkehr, bei denen keine Anmeldung vorliegt, ist die von der Post vergebene sogenannte OT-Position anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nummer der ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung im Feld 44 des für die Ausfuhr verwendeten Einheitspapiers angegeben sein muss.

9.5.6. Aufbewahrung des Antragsformulars

Der Antrag auf Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung ist mindestens drei Jahre lang vom Zollamt aufzubewahren (zwei Jahre im Falle von Syrien). Die Ablage hat gemeinsam mit dem Ausfuhrpapier, zu dem der Antrag gehört, zu erfolgen.

Erfolgt die Bestätigung (siehe auch Abschnitt 9.1. dieser Arbeitsrichtlinie) "unterwegs", so sind die Antragsformulare dem zuständigen Zollamt, bei dem die Ausfuhrabfertigung erfolgt ist, zu übermitteln.

9.6. Andere Präferenznachweise

Die Ausführungen in Abschnitt 9.5. betreffend die Voraussetzungen für die Ausstellung einer zollamtlich bestätigten Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 gelten, abgesehen von jenen Tätigkeiten, die nur seitens der Zollämter durchzuführen sind, sinngemäß auch für den Ausführer, wenn er Präferenznachweise ausstellt, bei denen eine Mitwirkung der Zollämter nicht vorgesehen ist.

9.7 EG-Interne Lieferantenerklärung

1) Wie bereits zuvor unter Abschnitt 9.5.2.1. und 9.5.2.2. hingewiesen wurde, trägt derjenige, der einen Präferenznachweis beantragt oder selbst ausstellt, die Verantwortung für die Richtigkeit seiner Angaben auch insoweit, als es sich um Waren handelt, die er von jemand anderem bezogen hat.

2) Da die EG in allen Zollpräferenzmaßnahmen als ein Gebiet gilt, hat eine Ware dann EG-Ursprung, wenn sie in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten im Sinne der jeweils in Betracht kommenden Ursprungsregeln vollständig hergestellt oder eine ausreichende Be- oder Verarbeitung vorgenommen worden ist.

3) Führt der Ausführer nicht selbst mit den gelieferten Vormaterialien Herstellungsvorgänge durch, die zu einem autonomen Ursprung führen, benötigt er Angaben seines Lieferanten in Österreich oder einem anderen Mitgliedstaat der EG darüber, welchen Herstellungsvorgängen die gelieferten Vormaterialien bereits unterzogen worden sind bzw. ob es sich bereits um Ursprungserzeugnisse handelt und wenn ja, für welche Zollpräferenzmaßnahmen der Ursprung erzielt wurde.

9.7.1. Äußere Form

1) Aus Vereinfachungsgründen haben die Zollverwaltungen der EG darauf verzichtet, diese Angaben von Lieferanten nur dann anzuerkennen, wenn sie von einer Zollstelle oder einer anderen befugten Behörde zuvor bestätigt worden sind. Für Vorlieferungen gilt deshalb eine eigene Verordnung, und zwar die Verordnung (EG) Nr. 1207/01 vom 11. Juni 2001:

Demnach können für die Ausstellung von Präferenznachweisen schriftliche Erklärungen (Lieferantenerklärungen) anerkannt werden, die nur vom Lieferanten abgegeben wurden.

2) Die Lieferantenerklärungen sind nach den in der Verordnung vorgesehenen Mustern abzugeben. Die Muster sind in der auf diesen Abschnitt verweisenden Anlage am Ende des Abschnitts 9 abgedruckt.

3) Die Erklärung ist auf der Handelsrechnung oder auf einem dieser Rechnung beigefügten Blatt, einem sonstigen Geschäftspapier oder nach Vordruck in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abzugeben, um zweifelsfrei feststellen zu können, auf welche Waren sich diese Erklärung beziehen soll.

4) Die Lieferantenerklärung muss originalhandschriftlich vom Lieferanten unterzeichnet sein. Werden Rechnung und die Lieferantenerklärung jedoch mit dem Computer erstellt, so braucht die Erklärung nicht handschriftlich unterzeichnet zu werden, sofern sich der Lieferant gegenüber dem Käufer schriftlich zur Übernahme der vollen Haftung für jede Lieferantenerklärung verpflichtet, in der er so ausgewiesen wird, als hätte er sie handschriftlich unterzeichnet.

9.7.2. Zeitpunkt der Ausstellung

Der Lieferant kann die Erklärung zu jeder Zeit abgeben, also auch noch nach bereits erfolgter Lieferung. Der Empfänger der Lieferantenerklärung muss jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Ausstellung eines Präferenznachweises über die Erklärung verfügen.

9.7.3. Erklärungen für Ursprungswaren

Wird die Lieferantenerklärung für Waren ausgestellt, die bereits Ursprungseigenschaft besitzen (siehe die ersten beiden Muster in der Anlage) sind die entsprechenden Angaben über das Ursprungsland (Gemeinschaft, Mitgliedstaat oder Mitgliedstaaten) zu machen. Außerdem dürfen Lieferantenerklärungen für Waren abgegeben und anerkannt werden, die zuvor aus einem Partnerstaat der EG mit Präferenznachweis gemäß den jeweiligen Zollpräferenzmaßnahmen eingeführt worden sind; diesfalls ist in der Lieferantenerklärung der jeweilige Partnerstaat anzugeben.

9.7.4. Erklärungen für Waren ohne Ursprung

Wurde durch die an einer Ware vorgenommenen Be- oder Verarbeitungsvorgänge noch keine Ursprungseigenschaft erzielt, so beschränkt sich die Lieferantenerklärung auf die Angabe der bereits verwendeten drittäandischen Vormaterialien bzw. der aus diesen hergestellten Ware (siehe das dritte und vierte Muster in der Anlage).

9.7.5. Verweis auf Zollpräferenzmaßnahmen

In den unter 9.7.3. angeführten Erklärungen muss die Zollpräferenzmaßnahme angegeben sein, deren Ursprungsregeln in Anspruch genommen werden. Es können auch mehrere Zollpräferenzmaßnahmen angegeben werden, wenn deren Ursprungsregeln erfüllt sind. Zur Bezeichnung dürfen Kurzbezeichnungen gemäß den internationalen Unterscheidungszeichen für Kfz oder dem ISO-Standard-Code verwendet werden (s. Titel VI, Liste 5 i. d. Vorbemerkungen zum ÖGebrZT).

9.7.6. Langzeit-Lieferantenerklärung

Lieferantenerklärungen können auch für Lieferungen über einen längeren Zeitraum abgegeben werden, wobei dieser Zeitraum ein Jahr ab dem Tag der Abgabe nicht überschreiten darf. Anerkannt werden solche Erklärungen, wenn unter gleichbleibenden Bedingungen hergestellte Waren über einen längeren Zeitraum (zB innerhalb von Jahreslieferverträgen) von demselben Lieferanten bezogen werden. Allfällig erforderliche Präferenznachweise müssen spätestens im Zeitpunkt der Lieferung der Waren vorliegen. Eine Langzeit-Lieferantenerklärung kann auch rückwirkend für vorangegangene Lieferungen

gelten (Geltungsdauer von einem Jahr, gerechnet ab dem Tag des Wirksamwerdens). Der Empfänger der Lieferantenerklärung muss jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Ausstellung eines Präferenznachweises über die Erklärung verfügen.

Der Lieferant hat den Empfänger umgehend zu unterrichten, wenn die Langzeit-Lieferantenerklärung für die gelieferten Waren nicht mehr gelten sollte.

9.7.7. Rechtsanspruch

Der Ausführer hat gemäß der vorzitierten EG-Verordnung gegenüber seinem Lieferanten keinen Rechtsanspruch auf Abgabe oder Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der Lieferantenerklärung. Unternehmen sind daher gut beraten, sich privatrechtlich diesbezüglich abzusichern.

9.7.8. Nachträgliche Prüfung

Die Vorgangsweise bei Zweifeln an der Echtheit der Lieferantenerklärung oder an der Richtigkeit der in ihr enthaltenen Angaben ist Abschnitt 10.2.4. zu entnehmen.

9.7.9. Aufbewahrungspflicht

Belege für die Richtigkeit der Lieferantenerklärung sind vom Lieferanten mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

9.7.10. Sonderfälle

Bei agrarischen Grundprodukten (zB Milch) kann ein Liefervertrag abgeschlossen zwischen einem Landwirt und einem Verarbeitungsbetrieb (Molkerei, Käserei), in dem festgehalten wird, dass nur Produkte aus eigener Produktion (eigener in EU ansässiger Betrieb) geliefert werden dürfen, eine Lieferantenerklärung ersetzen.

9.8. Lieferantenerklärungen(LE) bei EWR, Maghrebstaaten, AKP, ÜLG, Türkei/Zollunion

In den Zollpräferenzmaßnahmen betreffend EWR, Maghrebstaaten, AKP und ÜLG ist eine umfassende Kumulierungsmöglichkeit und damit ebenfalls die Ausstellung von Lieferantenerklärungen zur Weitergabe der Informationen über im Ausland bereits gesetzte und für die Einhaltung der Ursprungsregeln relevante Herstellungsvorgänge vorgesehen. Es handelt sich dabei aber zunächst nur um eine Informationsweitergabe im Rahmen des Handels, mit der keine Zollpräferenz erwirkt werden kann. Die Lieferantenerklärungen dienen also einem Ausführer, der bei der Ausfuhr einen Präferenznachweis ausstellen möchte, als "Vornachweis" für das Zustandekommen der Ursprungseigenschaft seiner Ware. **Näheres**

**ist den Besonderen Bestimmungen, EWR = UP-3110 Abschnitt 9.8,
Maghrebstaaten = UP-3410 Abschnitt 9.8. und UP-3411 Abschnitt 9.8., AKP =
UP-3600 Abschnitt 9.8., ÜLG = UP-3700 Abschnitt 9.8. und Türkei = UP-4100
Abschnitt 9.8. zu entnehmen.**

Hinweis bezüglich PanEuroMed:

Lieferantenerklärungen, die als Grundlage für die Ausstellung eines Präferenznachweises EUR-MED herangezogen werden, müssen zusätzlich nachstehende Erklärung enthalten. Ohne diese Erklärung sind sie für die Ausstellung von Präferenznachweisen EUR-MED nicht geeignet.

"Ich erkläre, dass:

O - Kumulierung angewendet wurde mit (Name des Landes/der Länder)

O - Keine Kumulierung angewendet wurde.

"I declare that:

O - Cumulation applied with (name of the country/countries)

O - No cumulation applied".

Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft

Die Lieferantenerklärung deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten zu fertigen. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden:

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichner erklärt, dass die in diesem Dokument aufgeführten⁽¹⁾
Waren Ursprungserzeugnisse⁽²⁾ sind und den Ursprungsregeln für den
Präferenzverkehr mit⁽³⁾ entsprechen.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

.....⁽⁴⁾

.....⁽⁵⁾

.....⁽⁶⁾

⁽¹⁾ Sind nur bestimmte der aufgeführten Waren betroffen, so sind sie eindeutig zu kennzeichnen; auf diese Kennzeichnung ist mit folgendem Vermerk hinzuweisen: ".... dass die in diesem Dokument aufgeführten und.....gekennzeichneten".

⁽²⁾ Gemeinschaft, Mitgliedstaat oder Partnerstaat.

⁽³⁾ Partnerstaat oder Partnerstaaten

⁽⁴⁾ Ort und Datum

⁽⁵⁾ Name und Stellung in der Firma

⁽⁶⁾ Unterschrift

Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprung

Die Lieferantenerklärung deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten zu fertigen. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden:

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren:

..... (1)

..... (2)

.....

.....

die regelmäßig an (3) geliefert werden, Ursprungserzeugnisse (4)

sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit (5) entsprechen.

Diese Erklärung gilt für alle weiteren Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom bis (6).

Der Unterzeichner verpflichtet sich, (3) umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

..... (7)

..... (8)

..... (9)

(1) Bezeichnung

(2) Handelsübliche Bezeichnung auf Rechnungen anzuführen, zB Modellnummer.

(3) Name des Käufers (Firma)

(4) Gemeinschaft, Mitgliedstaat oder Partnerstaat.

(5) Partnerstaat oder Partnerstaaten

(6) Angabe der Daten. Die Geltungsdauer der Lieferantenerklärung darf ein Jahr nicht übersteigen.

(7) Ort und Datum

(8) Name und Stellung in der Firma sowie deren Name und Anschrift.

(9) Unterschrift

Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft

Die Lieferantenerklärung deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten zu fertigen. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden:

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichner erklärt, Lieferant der in dem beigefügten Papier aufgeführten Waren, erklärt:

1. Die nachstehenden Vormaterialien, die nicht Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft sind, wurden in der Gemeinschaft zur Herstellung dieser Waren verwendet:

Bezeichnung der gelieferten Waren (1)

Bezeichnung der verwendeten Vormaterialien ohne

Ursprungseigenschaft	HS-Position der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ⁽²⁾	Wert der
	verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ⁽³⁾	

Gesamtwert:

2. Alle anderen in der Gemeinschaft zur Herstellung dieser Waren verwendeten Vormaterialien sind Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

..... ⁽⁴⁾

..... ⁽⁵⁾

..... ⁽⁶⁾

(1) Betreffen die Rechnungen, Lieferscheine oder sonstigen Handelspapiere, denen die Erklärung beigefügt ist, verschiedene Waren oder Waren, die nicht in gleichem Umfang Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft enthalten, so hat sie der Lieferant eindeutig voneinander zu unterscheiden.

Beispiel: Der Beleg bzw. das Papier betrifft verschiedene Modelle von Elektromotoren der Position 8501 zur Verwendung bei der Herstellung von Waschmaschinen der Position 8450. Art und Wert der bei der Herstellung dieser Motoren verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft unterscheiden sich von einem Modell zum anderen. In Spalte 1 ist daher zwischen den Modellen zu unterscheiden, und die in den übrigen Spalten verlangten Angaben sind für jedes Modell getrennt aufzuführen, damit der Hersteller der Waschmaschinen die Ursprungseigenschaft seiner Erzeugnisse je nach dem verwendeten Elektromotor richtig beurteilen kann.

(2) Die Angaben in diesen Spalten sind nur zu machen, soweit sie erforderlich sind.

Beispiele: Die Regeln für Bekleidung ex-Kapitel 62 sieht vor, dass Garne ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden können. Verwendet ein Hersteller solcher Bekleidung in Frankreich aus Portugal eingeführtes Gewebe, das dort durch Weben von Garn ohne Ursprungseigenschaft hergestellt worden ist, so reicht es aus, wenn der portugiesische Lieferant in seiner Erklärung "Garn" als Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft in Spalte 2 seiner Erklärung angibt; es ist nicht erforderlich, die HS-Position und den Wert dieses Garns anzugeben.

Ein Hersteller von Draht aus Eisen der HS-Position 7217, der zur Herstellung Eisenstäbe ohne Ursprungseigenschaft verwendet hat, gibt in der zweiten Spalte "Stäbe aus Eisen" an. Wird dieser Draht zur Herstellung einer Maschine verwendet, bei der die Ursprungsregel die Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft auf einen bestimmten Vomhundertsatz begrenzt, so muss in der vierten Spalte der Wert der Stäbe ohne Ursprungseigenschaft angegeben werden.

(3) Der Ausdruck "Wert der Vormaterialien" bezeichnet den Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der Gemeinschaft für die Vormaterialien gezahlt wird. Für die in der ersten Spalte genannten Waren ist der genaue Wert der verschiedenen verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft je Einheit anzugeben.

(4) Ort und Datum

(5) Name und Stellung in der Firma sowie deren Bezeichnung und Anschrift

(6) Unterschrift

Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft

Die Lieferantenerklärung deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten zu fertigen. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden:

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichner, Lieferant der in dem beigefügten Papier aufgeführten Waren, die regelmäßig an ⁽¹⁾

geliefert werden, erklärt:

1. Die nachstehend aufgeführten Vormaterialien, die nicht Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft sind, wurden in der Gemeinschaft zur Herstellung dieser Waren verwendet:

Bezeichnung der gelieferten Waren (²)	Bezeichnung der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (³)	HS-Position der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (³)	Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (⁴)
---	--	--	---

Gesamtwert:

2. Alle anderen in der Gemeinschaft zur Herstellung dieser Waren verwendeten Vormaterialien sind Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft.

Diese Erklärung gilt für alle weiteren Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom bis (**⁵**).

Er verpflichtet sich, (**¹**) unverzüglich zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

..... (**⁶**)

..... (**⁷**)

..... (**⁸**)

(1) Name und Anschrift des Käufers (Firma).

(2) Betreffen die Rechnungen, Lieferscheine oder sonstigen Handelspapiere, denen die Erklärung beigefügt ist, verschiedene Waren oder Waren, die nicht in gleichem Umfang Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft enthalten, so hat sie der Lieferant eindeutig voneinander zu unterscheiden.

Beispiel: Der Beleg bzw. das Papier betrifft verschiedene Modelle von Elektromotoren der Position 8501 zur Verwendung bei der Herstellung von Waschmaschinen der Position 8450. Art und Wert der bei der Herstellung dieser Motoren verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft unterscheiden sich von einem Modell zum anderen. In Spalte 1 ist daher zwischen den Modellen zu unterscheiden, und die in den übrigen Spalten verlangten Angaben sind für jedes Modell getrennt aufzuführen, damit der Hersteller der Waschmaschinen die Ursprungseigenschaft seiner Erzeugnisse je nach dem verwendeten Elektromotor richtig beurteilen kann.

(3) Die Angaben in diesen Spalten sind nur zu machen, soweit sie erforderlich sind.

Beispiele: Die Regeln für Bekleidung ex-Kapitel 62 sieht vor, dass Garne ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden können. Verwendet ein Hersteller solcher Bekleidung in Frankreich aus Portugal eingeführtes Gewebe, das dort durch Weben von Garn ohne Ursprungseigenschaft hergestellt worden ist, so reicht es aus, wenn der portugiesische Lieferant in seiner Erklärung "Garn" als Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft in Spalte 2 seiner Erklärung angibt; es ist nicht erforderlich, die HS-Position und den Wert dieses Garns anzugeben.

Ein Hersteller von Draht aus Eisen der HS-Position 7217, der zur Herstellung Eisenstäbe ohne Ursprungseigenschaft verwendet hat, gibt in der zweiten Spalte "Stäbe aus Eisen" an. Wird dieser Draht zur Herstellung einer Maschine verwendet, bei der die Ursprungsregel die Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft auf einen bestimmten Vomhundertsatz begrenzt, so muss in der vierten Spalte der Wert der Stäbe ohne Ursprungseigenschaft angegeben werden.

(4) Der Ausdruck "Wert der Vormaterialien" bezeichnet den Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der Gemeinschaft für die Vormaterialien gezahlt wird. Für die in der ersten Spalte genannten Waren ist der genaue Wert der verschiedenen verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft je Einheit anzugeben.

(5) Angabe der Daten. Die Geltungsdauer der Lieferantenerklärung darf ein Jahr nicht überschreiten.

(6) Ort und Datum

(7) Name und Stellung in der Firma sowie deren Bezeichnung und Anschrift

(8) Unterschrift

10. Verfahren beim Zollamt außerhalb der Abfertigungstätigkeit

10.1. Einfuhr

Nachfolgend angeführte Maßnahmen kommen im Zusammenhang mit der Einfuhr zur Anwendung.

10.1.1. Vereinfachte Verfahren bei der Zollanmeldung

Bei der Selbstbemessung des Zolles bei Vereinfachten Verfahren der Anmeldungen und Anschreibeverfahren gemäß dem Zollkodex können die Präferenzzollsätze angewendet werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Spätestens mit der Abgabe der Anmeldung ist ein oder sind mehrere ordnungsgemäße Präferenznachweise vorzulegen, die sich auf die im jeweiligen Anmeldungszeitraum in den freien Verkehr überführten Ursprungserzeugnisse beziehen. Die Präferenznachweise sind in der bei Abfertigungen vorgesehenen Art zu überprüfen und bei der Anmeldung zu belassen.

10.1.2. Nachträgliche Anwendung

Die Anwendung der Präferenzzollsätze kann auch nachträglich, ausgenommen bei Entstehen der Zollschuld gem. Art. 202 ff ZK (vor allem wegen nicht vorschriftgemäßer Verbringung von Waren in den freien Verkehr, Art. 202 ZK) beantragt werden, wenn sie bei der Abfertigung der Waren oder in einem sonst ergangenen Bescheid zB wegen Mangelhaftigkeit des Präferenznachweises verweigert wurde oder ein Präferenznachweis gar nicht vorgelegt worden ist. Der nachträglich vorgelegte Präferenznachweis ist in derselben Weise zu prüfen, wie dies in Abschnitt 8.5. bis 8.7. für die Abfertigung vorgesehen ist; in diesem Fall kommt der Feststellung der Nämlichkeit der vom Präferenznachweis gedeckten mit der bereits abgefertigten Ware besondere Bedeutung zu.

10.1.3. Abschluss eines Verifizierungsverfahrens in der Einfuhr

Wurde von einem Zollamt ein Verifizierungsverfahren gemäß Abschnitt 8.9. eingeleitet, ist nach Einlangen des Ergebnisses beim CC-Ursprung wie folgt zu verfahren:

10.1.3.1. Positives Ergebnis

Wurde von der zuständigen ausländischen Behörde die Richtigkeit des Präferenznachweises bestätigt, so sind allenfalls bei der Einfuhr unter Anwendung der Regelzollsätze erhobene Eingangsabgaben gemäß Artikel 236 des Zollkodex zu erstatten bzw. eine geleistete

Sicherheit unverzüglich freizugeben; sich daraus ergebende Guthaben sind nach §§ 215 und 239 BAO zu behandeln.

10.1.3.2. Negatives Ergebnis

- 1) Ergibt jedoch das Verifizierungsverfahren, dass den jeweiligen Ursprungsregeln nicht entsprochen wurde, sind allenfalls nicht im Zuge der Einfuhrabfertigung erhobene Abgaben nun in der Höhe der sonst in Betracht kommenden Zollsätze gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Zollkodex zu erfassen bzw. der sich ergebende Unterschiedsbetrag einzuheben.
- 2) Hat der Präferenznachweis auch als Ursprungszeugnis im Sinne des Außenwirtschaftsrechts gedient, so ist nach den einschlägigen außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften vorzugehen.

10.1.4. Spontanmitteilungen

- 1) Ausländische Behörden geben dem CC-Ursprung oft spontan (ohne die österreichische Initiative einer Verifizierung) die unrichtige Ausstellung von Präferenznachweisen für Waren bekannt, die in die EG/nach Österreich ausgeführt worden sind.
- 2) Das CC-Ursprung hat aufgrund der vorliegenden Mitteilung die entsprechenden Einfuhrabfertigung zu ermitteln und die nicht erhobenen Abgaben nun in der Höhe der sonst in Betracht kommenden Zollsätze gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Zollkodex zu erfassen bzw. den sich ergebenden Unterschiedsbetrag einzuheben.

10.1.5. Bindewirkung an ausländische Prüfungsergebnisse

Gemäß den Amtshilfebestimmungen der Präferenzmaßnahmen sind Zweifel an der sachlichen Richtigkeit von Präferenznachweisen grundsätzlich im Wege der Amtshilfe zu klären. Ist bei begründeten Zweifeln nach Ablauf von zehn Monaten nach dem Zeitpunkt des Ersuchens um Nachprüfung noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort unzureichende Angaben um über die Echtheit des Dokuments, den tatsächlichen Ursprung der Waren bzw. den tatsächlichen Status der Waren entscheiden zu können, so wird die Gewährung der Präferenzzölle abzulehnen sein. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur möglich, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen.

10.1.6. Entstehung der Zollschuld

- 1) Wird durch Vorlage eines sachlich unrichtigen Präferenznachweises oder wegen einer sonstigen unrichtigen Präferenzerklärung ein Präferenzzollsatz zu Unrecht angewendet, so

entsteht gem. Art. 201 ZK im Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung die Abgabenschuld hinsichtlich des unerhoben gebliebenen Abgabenbetrages.

- 2) Das gleiche gilt, wenn durch unrichtige Angaben oder Erklärungen bzw. durch die Vorlage sachlich unrichtiger Unterlagen das Erfordernis der direkten Beförderung zu Unrecht als erfüllt angesehen wird.
- 3) Auf die so entstandene Abgabenschuld sind auch die gemäß § 71 ZollR-DG geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die in Ergänzung zu Art. 201 Abs. 3 ZK den Personenkreis der Zollschuldner erweitern, anzuwenden.
- 4) Die Verjährungsfrist bestimmt sich nach Artikel 221 Abs. 3 und 4 ZK bzw. § 74 Abs. 2 ZollR-DG.

5) Die Zollschuld ist grundsätzlich beim Anmelder bzw. beim Empfänger geltend zu machen. Eine Erhebung der Abgaben beim ausländischen Ausführer ist nur möglich, wenn dieser gemäß Artikel 231 ZK freiwillig entrichten möchte.

10.1.7. Strafverfahren

- 1) Die wegen Vorlage eines sachlich unrichtigen Präferenznachweises zu Unrecht erfolgte Anwendung eines Präferenzzollsatzes erfüllt - Verschulden vorausgesetzt - den Tatbestand der Hinterziehung oder der fahrlässigen Verkürzung von Eingangsabgaben im Sinne der §§ 35 Abs. 2 oder 36 Abs. 2 FinStrG.
- 2) Jeder Präferenznachweis, dessen Unrichtigkeit sich im Zuge eines Verifizierungsverfahrens oder einer Spontanmitteilung herausgestellt hat, ist daher grundsätzlich samt den zugehörigen Unterlagen der Abteilung für Strafsachen des gem. §2Abs.4 der Wirtschaftsraum-Zollämter-Verordnung zuständigen Zollamtes zur finanzstrafrechtlichen Würdigung zu übermitteln.
- 3) Hieron ist jedoch aus verwaltungsökonomischen Gründen Abstand zu nehmen, wenn
 - a) keine Abgabennachforderung erfolgt oder
 - b) der Nachforderungsbetrag € 5.000 nicht übersteigt und kein Verdacht einer Hinterziehung gegeben ist oder
 - c) unabhängig vom Verschulden des Täters der Abgabenbetrag € 1000 nicht übersteigt.

10.1.7.1. Zuständigkeit

Zuständig ist im Falle von negativen Verifizierungsergebnissen das gem. § 2 Abs.4 der Wirtschaftsraum-Zollämter-Verordnung zuständige Zollamt, in dessen Wirkungsbereich das Zollamt gelegen ist, das die Verifizierung veranlasst hat. Dies gilt auch für alle weiteren unrichtige Präferenznachweise, die im Zusammenhang mit dem Anlassfall von der prüfenden ausländischen Zollbehörde bekannt gegeben werden und die bei Abfertigungen in anderen Bundesländern vorgelegt worden sind.

Für Strafverfahren nach Spontanmitteilungen ist das Zollamt Wien zuständig, weil die mögliche Straftat zuerst dem BMF/CC-Ursprung, also im Bereich des Bundeslandes Wien bekannt wurde und damit entdeckt ist.

10.2. Ausfuhr

Nachfolgend angeführte Maßnahmen kommen im Zusammenhang mit der Ausfuhr zur Anwendung.

10.2.1. Nachträgliche Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen

Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 bzw. A.TR. können auch nach der Ausfuhr der betreffenden Ware erteilt werden, wenn

- die Ausstellung bei der Ausfuhr der Ware in Folge eines Irrtums, eines unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände unterblieben ist.
- den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, dass eine Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen worden ist.

10.2.1.1. Zuständigkeit

Zuständig für die nachträgliche Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung ist grundsätzlich jenes Zollamt, bei dem die Ausfuhrabfertigung vorgenommen worden ist. Eine nachträgliche Ausstellung kann aber auch von einem anderen, dem Wohnsitz (Sitz) des Ausführers oder der Betriebsstätte, aus der die Ware stammt, näher gelegenen Zollamt vorgenommen werden, wenn sich dadurch Verfahrenserleichterungen ergeben und die Zusammengehörigkeit von Ausfuhrsendung und Warenverkehrsbescheinigung auch dort festgestellt werden kann.

10.2.1.2. Verfahren

Für den Antrag steht unter

https://www.bmf.gv.at/service/formulare/zoll_neu/auswahl/_start.htm?NAME=Ursprung%20und%20Präferenzen

auf der BMF-Homepage ein Formular (ZA 282) zur Verfügung. Die Verwendung des Formulars ist nicht zwingend, stellt aber bei richtiger Ausfüllung die Vollständigkeit des Antrags sicher.

Die bereits erfolgte Ausfuhr ist durch Vorlage des Ausfuhrpapiers (Einheitspapier) nachzuweisen. War anlässlich der Ausfuhr keine derartige Anmeldung abzugeben (zB für ein Beförderungsmittel im Reiseverkehr oder für Kleinsendungen), sind vom Antragsteller die tatsächliche Ausfuhr und die Beachtung des Verbotes der Zollrückvergütung durch andere geeignete Unterlagen (zB ein ausländisches Verzollungsdokument oder ein bestätigtes Formular U 34) zu beweisen. Jedenfalls muss die Zusammengehörigkeit der Ausfuhrsendung und der Ware, für die eine Warenverkehrsbescheinigung beantragt wird, festgestellt werden können.

Das Zollamt hat im Feld 7 der nachträglich ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung in roter Schrift den Vermerk "Nachträglich ausgestellt" anzubringen.

Die Geltungsdauer einer nachträglichen ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung beginnt mit dem Zeitpunkt ihrer Ausstellung.

10.2.1.3. Zollrückvergütung

Erfolgt die Ausfuhr nach Zollpräferenzmaßnahmen, die ein Zollrückvergütungsverbot vorsehen (siehe Abschnitt 6), und aus einer aktiven Veredelung, so ist vom Zollamt sicherzustellen, dass keine unzulässige Zollrückvergütung beansprucht werden kann bzw. dass eine solche, gemäß Art. 216 des Zollkodex "rückgängig" gemacht wird. Dazu ist wie nachstehend angeführt vorzugehen.

Die nachträgliche Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung ist auf dem Exemplar 3 des Einheitspapiers zu vermerken.

Wurde die betreffende Ware aus einer aktiven Veredelung ausgeführt, hat die Partei alle zugehörigen Einheitspapiere beizubringen. Auf diesen sind vom Zollamt die entsprechenden Abschreibungen mit dem Vermerk "WVB" zu kennzeichnen (siehe Abschnitt 6.7.1.).

Wurde bereits abgerechnet, ist der Überwachungsstelle, die für die Abwicklung der aktiven Veredelung zuständig ist, mitzuteilen, dass durch die nachträgliche Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung die Zollschuld gemäß Art. 216 des Zollkodex entstanden ist.

10.2.1.4. Ausfuhren in Drittländer

Der Umstand, dass die Ware früher nicht in ein Land der jeweiligen Präferenzzone ausgeführt worden ist, bildet noch keinen Grund dafür, die nachträgliche Erteilung einer

Warenverkehrsbescheinigung zu verweigern, sofern glaubhaft gemacht wird, dass die Sendung aus dem Drittstaat unverändert in die jeweilige Präferenzzone umgeleitet oder wiederausgeführt wurde. Im übrigen ist es Sache des importierenden und nicht des die Warenverkehrsbescheinigung erteilenden Staates, zu beurteilen, ob das Erfordernis der direkten Beförderung erfüllt worden ist.

10.2.2. Duplikat

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung kann das Zollamt, das diese erteilt hat, über Antrag des Ausführers ein Duplikat ausstellen. Im Feld 7 ist in roter Schrift der Vermerk "DUPLIKAT" anzubringen. Das Duplikat erhält das Datum des Originals; seine Geltungsdauer beginnt mit diesem Tag.

Für den Antrag steht unter

https://www.bmf.gv.at/service/formulare/zoll_neu/auswahl/_start.htm?NAME=Ursprung%20und%20Präferenzen auf der BMF-Homepage ein Formular (ZA 281) zur Verfügung. Die Verwendung des Formulars ist nicht zwingend, stellt aber bei richtiger Ausfüllung die Vollständigkeit des Antrags sicher.

10.2.3. Prüfung von Präferenznachweisen

Um die richtige Anwendung der Zollpräferenzmaßnahmen sicherzustellen, obliegt es der Zollbehörde, das Zutreffen der in Österreich ausgestellten Präferenznachweise zu prüfen. Da eine eingehende Prüfung im Zuge der Ausfuhrabfertigungen wegen der Notwendigkeit eines raschen Abfertigungsverfahrens bzw. weil die von den Ausführern selbst ausgestellten Präferenznachweise dem Zollamt gar nicht vorliegen, nicht möglich ist (siehe Abschnitt 9.5.1.2.), können solche Prüfungen nur nachträglich vorgenommen werden.

Es ist dabei zwischen formellen Prüfungen von zollamtlichen Warenverkehrsbescheinigungen und Prüfung der sachlichen Richtigkeit von Präferenznachweisen zu unterscheiden, hier wieder zwischen Verifizierungen und Prüfungen aus anderen Gründen.

10.2.3.1. Formelle Prüfung von WVB-Anträgen

Es ist dafür zu sorgen, dass die beim Zollamt abgelegten Antragsformulare von Warenverkehrsbescheinigungen gelegentlich formell geprüft und sowohl die Abfertigungsbeamten als auch die Ausführer auf allenfalls festgestellte formelle Mängel hingewiesen werden, um Wiederholungen derartiger Fehler zu vermeiden. Ergibt sich daraus die Vermutung, dass ein Verstoß gegen den materiellen Inhalt der Ursprungsregeln vorliegt, ist nach dem folgenden Abschnitt 10.2.3.3. vorzugehen.

10.2.3.2. Verifizierung österreichischer Präferenznachweise

In den Präferenzmaßnahmen ist vorgesehen, dass Präferenznachweise von den Zollbehörden oder anderen zuständigen Behörden des Ausfuhrstaats nachträglich zu prüfen sind, wenn der Einfuhrstaat darum ersucht (Verifizierungsverfahren). In Österreich ist dabei nach den folgenden Richtlinien vorzugehen:

- 1) Bei den in Österreich aufgelegten Formularen für Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, EUR-MED bzw. A.TR ist durch entsprechenden Eindruck im Feld 13 bzw. 14 dafür gesorgt, dass Anfragen von ausländischen Zollbehörden direkt dem CC-Ursprung zugeleitet werden.
- 2) Das CC-Ursprung leitet die Anfrage an das zuständige Zollamt weiter. dieses ist verpflichtet dem CC-Ursprung innerhalb von 6 Monaten ein entsprechendes Prüfungsergebnis vorzulegen. Soweit im Schreiben des CC-Ursprung nichts besonderes bestimmt wird, steht es dem Zollamt frei, ob es die Prüfung selbst durchführt oder sich der ABZ bedient. Einfache Prüfungen (Schreibtischprüfungen) sind aber vom Zollamt selbst durchzuführen.

10.2.3.3. Prüfung aus anderen Gründen (Routineprüfung)

Außer über Ersuchen ausländischer Behörden sind Prüfungen der sachlichen Richtigkeit von Präferenznachweisen in Fällen gravierender Zweifel an der Erfüllung der Ursprungsregeln vorzunehmen; darüber hinaus sind die Präferenznachweise ermächtigter Ausführer (siehe Abschnitt 10.2.6.) und solcher Ausführer, die laufend Ausfuhren vornehmen, je nach den Möglichkeiten des zuständigen Zollamts in regelmäßigen Zeitabständen routinemäßig zu prüfen. Zu diesem Zweck wird aufgrund einer Risikoanalyse ein Prüfplan erstellt und den Zollämtern zur Verfügung gestellt. Die Zollämter sind verpflichtet die Prüfung der in ihren Wirkungsbereich liegenden ermächtigten Ausführer zu veranlassen.

10.2.3.4. Niederschrift, Bescheid

- 1) Gesetzliche Grundlage für die Vornahme nachträglicher Prüfungen sind die jeweiligen Zollpräferenzmaßnahmen und die §§ 23 und 24 des ZollR-DG.
- 2) Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Das zuständige Zollamt sendet einen Prüfungsbericht samt Kopie der Niederschrift per e-mail an den Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern (FB-Ursprung@bmf.gv.at).
- 3) Wird festgestellt, dass Präferenznachweise oder Lieferantenerklärungen (LE) zu Unrecht ausgestellt wurden, so ist dies vom zuständigen Zollamt mittels Bescheid festzustellen, womit dem Ausführer bzw. dem Aussteller der LE eine Berufungsmöglichkeit eingeräumt wird. Im Bescheid ist ein Hinweis anzubringen, dass mit einer Bekanntgabe dieser Fehlausstellung an

die Zollbehörden des Einfuhrstaats im Rahmen bestehender vertraglicher Verpflichtungen mit diesem Staat gerechnet werden muss.

10.2.3.5. Zuständigkeit

Zuständig ist das Zollamt, das die Prüfung entweder selbst veranlasst hat oder vom Bundesministerium für Finanzen bzw. dem CC-Ursprung mit der Prüfung beauftragt worden ist.

10.2.3.6. Spontanmitteilung im Zuge einer Verifizierung

Wird aufgrund eines ausländischen Prüfungsersuchens festgestellt, dass weitere Präferenznachweise zur Gänze bzw. teilweise zu Unrecht ausgestellt worden sind, so hat das CC-Ursprung vom FB-Ursprung die Zustimmung für eine über das Verifizierungsersuchen hinausgehende Mitteilung des Prüfungsergebnisses einzuholen.

10.2.3.7. Spontanmitteilung nach Routineprüfung von ermächtigten oder sonstigen Ausführern

Das Prüfungsergebnis einer Routineprüfung ist vom zuständigen Zollamt unmittelbar dem Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern (<mailto:FB-Ursprung@bmf.gv.at>) zwecks weiterer Veranlassung (Kontrolle, Eingabe ins Oracle) zu übermitteln.

Wird im Zuge einer solchen Routineprüfung festgestellt, dass Präferenznachweise zur Gänze oder teilweise zu Unrecht ausgestellt worden sind, so hat das zuständige Zollamt einen Feststellungsbescheid zu erlassen (siehe Abschnitt 10.2.3.4). Nachdem dieser Bescheid rechtskräftig geworden ist, ergeht ein Bericht an den Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern (<mailto:FB-Ursprung@bmf.gv.at>). Dieser entscheidet, ob eine Spontanmitteilung an das Vertragspartnerland zu ergehen hat.

10.2.4. Prüfung von Lieferantenerklärungen

Zur EG-internen Lieferantenerklärungen an sich siehe Abschnitt 9.7.; zu Lieferantenerklärungen im Zshg. mit anderen Partnerländern siehe Abschnitt 9.8. Sollte es Zweifel an der Richtigkeit von Lieferantenerklärungen ausländischer oder österreichischer Lieferanten geben, kommen folgende Verfahren zum Tragen:

10.2.4.1. EG-interne ausländische Lieferantenerklärungen

1) Weist ein Ausführer den Ursprung seiner Ware mit einer in einem anderen EG-Mitgliedstaat ausgestellten EG-internen Lieferantenerklärung nach und bestehen Zweifel an der Echtheit bzw. inhaltlichen Richtigkeit dieser Erklärung, so kann der Ausführer vom Zollamt zur Vorlage eines Auskunftblattes INF 4 aufgefordert werden.

2) Das Muster für das Auskunftsblatt ist nachstehend angeführt.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		
1. Lieferant (Name, vollständige Anschrift)		INF 4 Nr. AT 010381 AUSKUNFTSBLATT Angabe für die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und die Ausfertigung von Erklärungen auf der Rechnung sowie Formblättern EUR.2
2. Empfänger (Name, vollständige Anschrift)		
3. Rechnung(en) Nr(n). (') (?)		Vor dem Ausfüllen des Formblatts bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten
		4. Bemerkungen
5. Laufende Nummern, Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbezeichnung (?)		6. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m ³ usw.)
7. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE		8. LIEFERANTENERKLÄRUNG
Es wird bescheinigt, <input type="checkbox"/> <u>zutreffend ist</u> dass die Erklärung: <input type="checkbox"/> <u>unzutreffend ist</u>		Der Unterzeichner erklärt, dass die Erklärung(en) über die Ursprungseigenschaft der in Feld 5 bezeichneten und (') <input type="checkbox"/> in der (den) in Feld 3 angegebenen Rechnung(en), die diesem Auskunftsblatt als Anlage beigefügt ist (sind) <input type="checkbox"/> in meiner Langzeiterklärung vom (Datum) aufgeführten Waren zutreffend ist/sind.
Ausstellender Staat: Ort und Datum:		Ort und Datum:
(Unterschrift)	Stempel	(Unterschrift)

(¹) Der Ausdruck „Rechnung“ umfasst auch Lieferscheine oder andere Handelspapiere, die sich auf die betreffende(n) Sendung(en) beziehen und auf denen die jeweilige(n) Erklärung(en) abgegeben wurde(n).

(²) Bei Langzeit-Lieferantenerklärungen ist das Ausfüllen dieses Feldes freigestellt.

(³) Die in Feld 5 aufgeführten Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

(⁴) Zutreffendes ankreuzen.

HINWEISE

1. Das Auskunftsblatt darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen zugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von dem, der sie durchgeführt hat, paraphiert und von der ausstellenden Zollbehörde mit ihrem Sichtvermerk versehen werden.
2. Die Warenbezeichnungen in dem Auskunftsblatt sind mit einfacherem Zeilenabstand aufzuführen, und jeder Warenbezeichnung ist eine laufende Nummer voranzustellen. Unmittelbar unter der letzten Warenbezeichnung ist ein waagerechter Strich zu ziehen. Der nicht benutzte Raum ist durchzustreichen, so dass spätere Ergänzungen unmöglich sind.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.
4. Das Formblatt ist in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft auszufüllen. Die Zollbehörden des Mitgliedstaats, der um die Auskünfte ersucht oder seinerseits ersucht wird, können eine Übersetzung der Angaben in den Ihnen übermittelten Belegen in die Amtssprache(n) ihres Staates verlangen.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1. Lieferant (Name, vollständige Anschrift) 2. Empfänger (Name, vollständige Anschrift) 3. Rechnung(en) Nr(n). (') (?) 5. Laufende Nummern, Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbezeichnung (')	INF 4 Nr. AT 010381 ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINES AUSKUNFTSBLATTS Angabe für die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und die Ausfertigung von Erklärungen auf der Rechnung sowie Formblättern EUR.2
Vor dem Ausfüllen des Formblatts bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten	
4. Bemerkungen	6. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)
8. LIEFERANTENERKLÄRUNG Der Unterzeichner erklärt, dass die Erklärung(en) über die Ursprungseigenschaft der in Feld 5 bezeichneten und (') <input type="checkbox"/> in der (den) in Feld 3 angegebenen Rechnung(en), die diesem Auskunftsblatt als Anlage beigefügt ist (sind) <input type="checkbox"/> in meiner Langzeiterklärung vom (Datum) aufgeführten Waren zutreffend ist/sind. Ort und Datum: (Unterschrift)	

- (') Der Ausdruck „Rechnung“ umfasst auch Lieferscheine oder andere Handelspapiere, die sich auf die betreffende(n) Sendung(en) beziehen und auf denen die jeweilige(n) Erklärung(en) abgegeben wurde(n).
 (') Bei Langzeit-Lieferantenerklärungen ist das Ausfüllen dieses Feldes freigestellt.
 (') Die in Feld 5 aufgeführten Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.
 (') Zutreffendes ankreuzen.

LIEFERANTENERKLÄRUNG

Der Unterzeichner, Lieferant der umseitig bezeichneten Waren,

ERKLÄRT, dass diese Waren die für die Erlangung der beigefügten Bescheinigung geltenden Voraussetzungen erfüllen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

LEGT folgende Belege VOR ('):

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Belege beizubringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jeder Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die oben genannten Waren zuzustimmen;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

(') Zum Beispiel Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärung des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wiederausgeführten Waren.

- 3) Es obliegt dem Ausführer, seinen ausländischen Lieferanten aufzufordern, bei der zuständigen ausländischen Zollstelle ein Auskunftsblatt zu beantragen.

- 4) Für die Ausstellung des Auskunftsblattes steht der ausländischen Behörde grundsätzlich eine Frist von 3 Monaten ab Antragstellung durch den Lieferanten zu. Legt der Ausführer nicht binnen 4 Monaten (nach Aufforderung durch das Zollamt) das Auskunftsblatt vor, dürfen daher Lieferantenerklärungen, deren Richtigkeit überprüft werden sollte, nicht berücksichtigt werden (siehe jedoch den nächsten Punkt!).
- 5) Auf Ersuchen des Ausführers kann die Zollbehörde jedoch auch ein Amtshilfeverfahren zur Ermittlung der Echtheit bzw. inhaltlichen Richtigkeit der Lieferantenerklärung einleiten, wenn dies aufgrund der besonderen Umstände des Falles angebracht erscheint. Dies wird dann der Fall sein, wenn der Ausführer belegen kann, dass der Lieferant das Bemühen um ein Auskunftsblatt INF 4 verweigert hat oder dass die ausländische Zollstelle den Antrag nicht (rechtzeitig) bearbeitet hat.
- 6) Im Falle einer Inanspruchnahme dieses Amtshilfeverfahrens wären die Lieferantenerklärung samt sonstiger verfügbarer Angaben und Unterlagen unter Angabe der sachlichen oder formellen Gründe für das Auskunftsbegehrten unmittelbar dem CC-Ursprung zur Verifizierung durch die Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Lieferant seinen Sitz hat, vorzulegen.
- 7) Langt nach Ablauf von 5 Monaten ab dem Datum des Nachprüfungsersuchens keine Antwort ein oder reicht die Antwort für die Darlegung des tatsächlichen Ursprungs der Waren nicht aus, so sind die ausgestellten Präferenznachweise für ungültig zu erklären.

10.2.4.2. Sonstige ausländische Lieferantenerklärungen

Bei in anderen Ländern ausgestellten Lieferantenerklärungen sind die in den **Besonderen Bestimmungen für EWR = UP-3110 Abschnitt 10.2.4.2. , die Maghrebländer = UP-3410 Abschnitt 10.2.4.2. , UP-3411 Abschnitt 10.2.4.2. , für AKP = UP-3600 Abschnitt 10.2.4.2. , für ÜLG = UP-3700 Abschnitt 10.2.4.2. und für Türkei/Zollunion = UP-4100 Abschnitt 10.2.4.2.** wiedergegebenen eigenen Auskunftsblätter zu verwenden bzw. die dortigen Regelungen zu beachten.

10.2.4.3. Österreichische Lieferantenerklärungen

- 1) Bezweifeln ausländische Behörden die Echtheit oder inhaltliche Richtigkeit einer in Österreich ausgestellten Lieferantenerklärung, so können diese Behörden zwecks Überprüfung auf analoge Weise vorgehen wie unter Abschnitt 10.2.4.1. und 10.2.4.2. für die österreichischen Behörden beschrieben. Sie werden daher ebenso die Ausstellung von Auskunftsblätter bzw. Verifizierung der Lieferantenerklärung verlangen. Dazu sind österreichischerseits hinsichtlich von EG-internen Lieferantenerklärungen die nachstehenden

Punkte 2)-8) zu beachten. Im Zusammenhang mit anderen Ländern sind die jeweils unter Abschnitt 10.2.4. der im vorherigen Abschnitt erwähnten **Besonderen Bestimmungen** zu beachten:

UP-3110 Abschnitt 10.2.4.	EWR
UP-3120 Abschnitt 10.2.4.	EFTA-Staaten
UP-3250 Abschnitt 10.2.4.	PANEUROMED
UP-3310 Abschnitt 10.2.4.	Kroatien, FYROM und Albanien (HR, MK, AL)
UP-3320 Abschnitt 10.2.4.	Westbalkan
UP-3410 Abschnitt 10.2.4.	Maghreb-Staaten (Algerien)
UP-3411 Abschnitt 10.2.4.	Tunesien
UP-3412 Abschnitt 10.2.4.	Marokko
UP-3420 Abschnitt 10.2.4.	Ägypten
UP-3430 Abschnitt 10.2.4.	Israel
UP-3440 Abschnitt 10.2.4.	Syrien
UP-3470 Abschnitt 10.2.4.	Libanon
UP-3480 Abschnitt 10.2.4.	Jordanien
UP-3500 Abschnitt 10.2.4.	Allgemeines Präferenzsystem (APS)
UP-3600 Abschnitt 10.2.4.	AKP-Abkommen
UP-3700 Abschnitt 10.2.4.	Überseeische Länder und Gebiete
UP-3810 Abschnitt 10.2.4.	Palästina
UP-3820 Abschnitt 10.2.4.	Ceuta/Melilla
UP-3830 Abschnitt 10.2.4.	Färöer
UP-4100 Abschnitt 10.2.4.	Türkei/Zollunion
UP-4110 Abschnitt 10.2.4.	Türkei/EGKS
UP-4120 Abschnitt 10.2.4.	Türkei/Agrar
UP-4200 Abschnitt 10.2.4.	Andorra
UP-4400 Abschnitt 10.2.4.	Südafrika
UP-4500 Abschnitt 10.2.4.	Mexiko
UP-4600 Abschnitt 10.2.4.	Chile

2) Bezuglich EG-interner Lieferantenerklärungen ist das Auskunftsblatt INF4 zu verwenden.

Das Muster ist in der Anlage zu diesem Pkt. am Ende von Abschnitt 10 abgedruckt.

- 3) Die Ausstellung des Auskunftsblattes hat binnen 3 Monaten nach Eingang des vom Lieferanten vorgelegten Antrags zu erfolgen.
- 4) Der Antrag auf Ausstellung des Auskunftsblatts wird von der ausstellenden Zollstelle drei Jahre lang aufbewahrt.
- 5) Das Auskunftsblatt wird auf Antrag des Lieferanten ausgestellt, wenn er die inhaltliche Richtigkeit der von ihm abgegebenen Lieferantenerklärung(en) nachweisen kann. Grundsätzlich ist bei der Erteilung des Auskunftsblattes seitens des Zollamtes eine "Schreibtischprüfung" (d.h. an Hand der vorliegenden Unterlagen ohne eine Prüfung im Betrieb des Ausführers durchzuführen) ausreichend. Sollten die dazu von der Partei vorgelegten Unterlagen jedoch unzulänglich sein oder sonstige Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben bestehen, so ist gemäß § 24 Abs. 3 ZollR-DG wie bei der nachträglichen Prüfung eines Präferenznachweises vorzugehen.
- 6) Gemäß § 24 Abs. 2 ZollR-DG ist für die Ausstellung eines Auskunftsblattes das Zollamt zuständig, in dessen Bereich der Lieferant seinen Wohnsitz oder Sitz hat.
- 7) Ein zollamtlich bestätigtes Auskunftsblatt wird nur dem Lieferanten ausgehändigt, der es an den Ausführer weiterleitet, damit dieser es der ausländischen Zollbehörde vorlegen kann.
- 8) Wie unter Abschnitt 10.2.4.1. 5)-7) beschrieben, steht im Bereich der EG-internen Lieferantenerklärung auch ein Amtshilfeverfahren zur Verfügung, wenn der Ausführer das Auskunftsblatt nicht rechtzeitig vorgelegen kann. Es ist anzunehmen, dass die Zollbehörden anderer EG-Mitgliedstaaten diese Auskunftsersuchen an das CC-Ursprung richten werden. Die weitere Vorgangsweise erfolgt analog zur Verifizierung österreichischer Präferenznachweise. Das Prüfungsergebnis ist der anfragenden Behörde so rasch wie möglich bekannt zu geben, jedenfalls aber so rechtzeitig, dass die Antwort innerhalb von 5 Monaten ab dem Datum des Nachprüfungsersuchens bei der anfragenden Behörde einlangt.

10.2.5. Strafverfahren

Wenn sich im Zuge einer Prüfung oder auf sonstige Weise die sachliche Unrichtigkeit eines Präferenznachweises oder einer Lieferantenerklärung, die in Österreich ausgestellt wurde, ergeben hat, besteht der Verdacht eines Straftatbestandes gem. § 48a des Finanzstrafgesetzes. Jeder derartige Präferenznachweis bzw. das negative Ergebnis der nachträglichen Überprüfung einer Lieferantenerklärung ist daher samt den zugehörigen Unterlagen der Abteilung für Strafsachen des zuständigen Zollamtes zur finanzstrafrechtlichen Würdigung zu übermitteln.

10.2.5.1. Zuständigkeit

Wurde die sachliche Unrichtigkeit des Präferenznachweises oder der Lieferantenerklärung durch ein für die Vollziehung des Finanzstrafrechtes bestimmtes Zollamt festgestellt, so ist dieses auch für das Finanzstrafverfahren zuständig. In allen übrigen Fällen ist das gem. § 2 Abs. 4 der Wirtschaftsraum-Zollämter-Verordnung mit der Vollziehung des Finanzstrafrechtes betraute Zollamt zuständig, in dessen Wirkungsbereich das Zollamt gelegen ist, dass einen Präferenznachweis bestätigt hat bzw. ein Präferenznachweis ohne Befassung eines Zollamtes ausgestellt worden ist.

10.2.6. Ermächtigter Ausführer

1) Einige Präferenzmaßnahmen (**siehe nachstehende Tabelle**) sehen für Ausführer, die vertrauenswürdig sind, die Möglichkeit vor, ohne Wertbegrenzungen Präferenznachweise im vereinfachten Verfahren selbst, d.h. ohne Mitwirkung eines Zollamts, auszustellen. Solche Ausführer, bei denen es sich um natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes handeln kann, können über Antrag vom zuständigen Zollamt zu "ermächtigten Ausführern" erklärt werden. Das Formular (Nr. ZA 279) steht zum Herunterladen (<http://www.bmf.gv.at/zoll>) kostenlos zur Verfügung.

UP-3110 Abschnitt 7.1.	EWR
UP-3120 Abschnitt 7.1.	EFTA-Staaten
UP-3250 Abschnitt 7.1.	PANEUROMED
UP-3310 Abschnitt 7.1.	Kroatien, FYROM und Albanien (HR, MK, AL)
UP-3320 Abschnitt 7.1.	Westbalkan
UP-3410 Abschnitt 7.1.	Maghreb-Staaten (Algerien)
UP-3411 Abschnitt 7.1.	Tunesien
UP-3412 Abschnitt 7.1.	Marokko
UP-3420 Abschnitt 7.1.	Ägypten
UP-3430 Abschnitt 7.1.	Israel
UP-3440 Abschnitt 7.1.	Syrien
UP-3470 Abschnitt 7.1.	Libanon
UP-3480 Abschnitt 7.1.	Jordanien
UP-3500 Abschnitt 7.1.	Allgemeines Präferenzsystem (APS)
UP-3600 Abschnitt 7.1.	AKP-Abkommen
UP-3700 Abschnitt 7.1.	Überseeische Länder und Gebiete

UP-3810 Abschnitt 7.1.	Palästina
UP-3820 Abschnitt 7.1.	Ceuta/Melilla
UP-3830 Abschnitt 7.1.	Färöer
UP-4100 Abschnitt 7.1.	Türkei/Zollunion
UP-4110 Abschnitt 7.1.	Türkei/EGKS
UP-4120 Abschnitt 7.1.	Türkei/Agrar
UP-4200 Abschnitt 7.1.	Andorra
UP-4400 Abschnitt 7.1.	Südafrika
UP-4500 Abschnitt 7.1.	Mexiko
UP-4600 Abschnitt 7.1.	Chile

2) Ein ermächtigter Ausführer ist berechtigt, Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. oder - unabhängig vom Wert der Sendung - Ursprungserklärungen auf der Rechnung und Rechnung EUR-MED als Präferenznachweise auszustellen. Welche dieser Vorgangsweisen nach den jeweiligen Zollpräferenzmaßnahmen zulässig ist, kann den Besonderen Bestimmungen (Abschnitt 7.1.) entnommen werden. Im Falle der Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bzw. A.TR. kann die Erklärung des Ausführers auf der Rückseite des Antrags auf Erteilung der Warenverkehrsbescheinigung unausgefüllt bleiben.

10.2.6.1. Zuständigkeit

Für die Erteilung der Bewilligung ist gemäß § 54 Abs. 1 ZollR-DG grundsätzlich das Zollamt zuständig, in dessen Bereich der Antragsteller seinen normalen Wohnsitz oder Sitz hat. Delegierungen dieser Zuständigkeit im Rahmen des AVOG sind möglich.

10.2.6.2. Verfahren beim Zollamt

- 1) Einem Antrag auf Erteilung der Bewilligung zum ermächtigten Ausführer ist statzugeben, wenn im Betrieb und in der Person des Antragstellers die Erfüllung der von ihm zu übernehmenden Verpflichtungen gewährleistet erscheint.
- 2) Das Zollamt hat sich zu diesem Zweck durch ein Gespräch mit den Firmenverantwortlichen oder durch einen Besuch im Unternehmen ein Bild zu verschaffen, ob die verantwortlichen Personen des Betriebes über die Ursprungsregeln oder sonstigen Voraussetzungen der Präferenzmaßnahmen Bescheid wissen und ob das Unternehmen über die nötigen

Unterlagen verfügt, um das Zutreffen der dieser Voraussetzungen und die allfällig erforderliche Einhaltung des Verbots von Zollrückvergütungen nachweisen zu können.

3) Nach Erteilung der Bewilligung und einer Anlaufphase kann sich das Zollamt von der ordnungsgemäßen Verwendung der Bewilligung durch eine eigene Prüfung überzeugen oder die ABZ mit einer Prüfung beauftragen. Die generelle Prüfung der ermächtigten Ausführer, zu der jeder Vertragsstaat verpflichtet ist, erfolgt risikoorientiert aufgrund des Prüfplanes Ursprung und Präferenzen.

10.2.6.3. Befreiung von der Unterschrift

Für Zollpräferenzmaßnahmen, deren Ursprungsregeln die Ursprungserklärungen auf der Rechnung vorsehen, ist der ermächtigte Ausführer von der Leistung einer Unterschrift befreit. An deren Stelle genügt die Angabe der Bewilligungsnummer.

10.2.6.4. Bescheid

Der ergehende Bescheid hat folgende Verpflichtungen des ermächtigten Ausführers zu enthalten:

1. Präferenznachweise nur für solche Waren auszustellen, die von ihr/ihm selbst ausgeführt werden und welche die in den Präferenzmaßnahmen dafür vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen;
2. Präferenznachweise sorgfältig, vollständig und wahrheitsgemäß entsprechend den jeweils heranzuziehenden Rechtsvorschriften auszustellen bzw. abzugeben und - soweit die gemeinschaftsrechtlichen Rechtsgrundlagen bzw. Abkommen keine Ausnahmen vorsehen - eigenhändig zu unterschreiben;
3. bei Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen A.TR im Feld "Sichtvermerk der Zollbehörde" einen Abdruck des Sonderstempels nach dem am Ende dieses Bescheides abgedruckten Muster sowie im Feld 8 (Bemerkungen) den Hinweis "Vereinfachtes Verfahren" anzubringen; der Sonderstempel kann auch in das Formular eingedruckt werden;
4. bei Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 im Feld "Sichtvermerk der Zollbehörde" einen Abdruck des Sonderstempels nach dem im Bescheid abzudruckenden Muster anzubringen; der Sonderstempel kann auch in das Formular eingedruckt werden; bei im Voraus mit Abdruck des Stempels der zuständigen Zollstelle bestätigten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 im Feld 7 (Bemerkungen) den Hinweis "Vereinfachtes Verfahren" anzubringen;
5. bei Abgabe einer Rechnungserklärung die Kenn-Nummer anzuführen;

6. die Nummer der ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung bzw. die Ausstellung einer Rechnungserklärung in die Ausfuhranmeldung einzutragen; bei Ausfuhren aus aktiven Veredelungen sind die Abschreibungen von den zugehörigen Aufzeichnungen mit dem Vermerk "PN" zu kennzeichnen;
7. die Ausstellung eines Präferenznachweises dadurch zu dokumentieren, dass die Anträge der Warenverkehrsbescheinigungen A.TR., Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder die Kopien der Rechnungen mit Erklärung über den Ursprung sowie alle für die Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen des jeweiligen Abkommens nötigen Unterlagen (zB Lieferantenerklärungen) mind. drei Jahre ab Ausstellung des Präferenznachweises aufbewahrt werden;
8. jegliche Kontrolle der Buchführung und der Herstellungsbedingungen der betreffenden Waren durch die Zollbehörden zu gewährleisten und über Verlangen alle nach Lage des Einzelfalles noch zusätzlich erforderlichen Nachweise zu erbringen;
9. innerhalb von 1 Monat dem zuständigen Zollamt Mitteilung zu machen, wenn sich der Name oder die Rechtsform des Unternehmens ändert oder jene Person/en, welche für die Ausstellung der Präferenznachweise im Unternehmen verantwortlich ist/sind, wechselt/n oder wenn das Unternehmen jegliche Ausfuhr von Waren nach den vorgenannten Abkommen einstellt;
10. bis 31. Jänner jeden Jahres dem zuständigen Zollamt einen "Auskunftsformular" vollständig ausgefüllt zu übermitteln (ein Vordruck Za 280 ist angeschlossen, weitere Vordrucke sind im Internet unter http://www.bmf.gv.at/service/formulare/zoll_start.htm abrufbar);
11. die gewünschte Anzahl von Sonderstempeln für die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. und/oder Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 auf eigene Kosten anfertigen zu lassen und - für den Fall, dass die Bewilligung gemäß Artikel 8 ZK zurückgenommen oder gemäß Artikel 9 ZK widerrufen wird - deren Vernichtung unter Zollaufsicht zu dulden.
12. bei der Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 die im Voraus mit dem Abdruck des Stempels des zuständigen Zollamtes versehen wurden, die vom Zollamt jeweils festgelegten Auflagen zu erfüllen.

Im Bescheid weiters darauf hinzuweisen, dass stets darauf zu achten ist,

1. ob hinsichtlich der Ware die Ursprungsregeln der jew. Zollpräferenzmaßnahme oder im Falle der Ausfuhr in die Türkei im Rahmen der Zollunion die hiefür zu

beachtende Voraussetzung der Überführung in den freien Verkehr eingehalten wurden,

2. ob Lieferantenerklärungen bzw. Vor-Ursprungsnachweise zum Zeitpunkt der Ausstellung von Präferenznachweisen im Unternehmen vorliegen,
3. ob das Verbot der Zollrückvergütung - sofern die Zollpräferenzmaßnahme ein solches vorsieht - beachtet wurde,
4. welche Form des vereinfachten Präferenznachweises konkret zugelassen ist,
5. ob die Präferenznachweise vollständig und vordruckgemäß ausgefüllt sind und
6. ob der vorgesehene Transportweg nicht gegen das Erfordernis der direkten Beförderung verstößt.

10.2.6.5. Geltungsbereich

Die erteilte Bewilligung gilt für das gesamte Zollgebiet ohne Rücksicht darauf, wo sich der Sitz oder die Betriebsstätten des ermächtigten Ausführers befinden. Dementsprechend kann sich auch der ermächtigte Ausführer mehrere Sonderstempel für seine verschiedenen Betriebsstätten anfertigen lassen.

10.2.6.6. Sonderstempel

- 1) Der Sonderstempel hat dem in den jeweiligen Präferenzmaßnahmen abgebildeten einheitlichen Muster zu entsprechen.
- 2) In das freie Feld ist die Kenn-Nummer des ermächtigten Ausführers aufzunehmen. Diese Nummer entspricht der vom Zollamt im Ermächtigungsbescheid zugeteilten Bewilligungsnummer.
- 3) Ein Abdruck des Sonderstempels ist im Bewilligungsbescheid anzubringen. Werden mehrere Stempel bewilligt, genügt der Abdruck eines davon.

10.2.6.7. Umfang der Bewilligung

Die Bewilligung zur Ausstellung von Präferenznachweisen im vereinfachten Verfahren umfasst – außer im Falle der Warenverkehrsbescheinigung A.TR. – auch deren nachträgliche Ausstellung und die Ausstellung von Duplikaten. Es ist dies unter den in Abschnitt 10.2.1. und 10.2.2. angeführten Voraussetzungen möglich, wobei sinngemäß zu verfahren ist.

10.2.6.8. EDV-mäßiges Ausfüllen

Ermächtigte Ausführer können Warenverkehrsbescheinigungen auch durch EDV-Systeme ausfüllen. In diesen Fällen kann die Seriennummer der Warenverkehrsbescheinigung auch erst durch das EDV-System eingetragen werden, vorausgesetzt, dem ermächtigten Ausführer wurde über seinen Antrag eine Nummernserie zugeteilt.

10.2.6.9. Widerruf der Bewilligung

Der Widerruf einer Bewilligung hat nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen.

10.2.6.10. Anpassung der Bewilligung

Im Falle der Ausweitung des vereinfachten Verfahrens auf weitere neu hinzukommende Abkommen, werden vorher erteilte Bewilligungen zwar in bestimmten Abständen an die neue Rechtslage von Amtswegen angepasst, wenn ein Ausführer bereits unmittelbar nach Inkrafttreten eines neuen Abkommen Ausfuhren in das begünstigte Partnerland mittels Präferenznachweis im Rahmen seiner Ermächtigung durchführen will, muss er jedoch umgehend einen eigenen Antrag auf Ausweitung der Bewilligung stellen.

10.2.6.11. Grenzüberschreitende Bewilligung

Seit Inkrafttreten der EG-VO Nr. 1207/01 am 11. Juli 2001 besteht auch die Möglichkeit, dass ein Ausführer mit Wirkung für andere EG-Mitgliedstaaten ermächtigt wird. Ein Ausführer, der häufig Waren aus einem anderen Mitgliedstaat als dem seines Sitzes ausführt, kann bei der Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem er seinen Sitz hat und die Aufzeichnungen mit den Ursprungsbelegen aufbewahrt, auch für die Ausfuhren aus dem(den) anderen Mitgliedstaat(en) den Status eines ermächtigten Ausführers beantragen. Die zuständige Zollbehörde prüft, ob die in den Ursprungsprotokollen der jeweiligen Präferenzmaßnahmen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Erteilt sie die Zulassung, so teilt sie dies den Zollverwaltungen der betreffenden Mitgliedstaaten mit.

10.2.6.12. Routineprüfung und Spontanmitteilung

Das Prüfungsergebnis einer Routineprüfung ist vom zuständigen Zollamt unmittelbar dem Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern (FB-Ursprung@bmf.gv.at) zwecks weiterer Veranlassung (Kontrolle, Eingabe ins Oracle) zu übermitteln.

Wird im Zuge einer solchen Routineprüfung festgestellt, dass Präferenznachweise zur Gänze oder teilweise zu Unrecht ausgestellt worden sind, so hat das zuständige Zollamt einen Feststellungsbescheid zu erlassen (Abschnitt 10.2.3.4.). Nachdem dieser Bescheid

rechtskräftig geworden ist, ergeht ein Bericht an den Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern (FB-Ursprung@bmf.gv.at). Da in den meisten internationalen Abkommen eine Verpflichtung enthalten ist, das Vertragspartnerland über zu Unrecht ausgestellte Präferenznachweise in Kenntnis zu setzen, hat er Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern (<mailto:FB-Ursprung@bmf.gv.at>) mit dem BMF Abt. IV/7 das Einvernehmen bezüglich einer Spontanmitteilung herzustellen. Die Entscheidung, ob eine Spontanmitteilung zu erfolgen hat, trifft das BMF.

10.2.7. Buchmäßige Trennung

10.2.7.1. Bewilligung/Widerruf

Befinden sich im Betrieb eines Erzeugers gleichartige Vormaterialien verschiedenen Ursprungs, deren Ursprungseigenschaft für den Ursprung einer daraus hergestellten Fertigware von Bedeutung ist, so sind sie grundsätzlich getrennt zu lagern und zu verarbeiten.

Auf schriftlichen Antrag des Erzeugers kann diesem jedoch bescheidmäßig die Bewilligung erteilt werden, diese Lagerbestände nach der Methode der sogenannten "buchmäßigen Trennung" zu verwalten, d.h. der rein buchmäßigen Trennung von Vorerzeugnissen verschiedenen Ursprungs, die aber tatsächlich gemeinsam gelagert und verarbeitet werden.

Bei Antragstellung prüft die Zollbehörde die Aufzeichnungen des Herstellers, um zu entscheiden, inwieweit Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft getrennt buchmäßig erfasst werden können.

Die Behörde kann die Bewilligung jederzeit widerrufen und muss dies tun wenn der Hersteller die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder keine Gewähr mehr für die ordnungsgemäße Anwendung bietet. In diesem Fall werden die zu Unrecht ausgestellten Präferenznachweise oder sonstigen Belege für den Ursprung für ungültig erklärt.

10.2.7.2. Zuständigkeit

Für die Erteilung der Bewilligung ist gemäß § 54 Abs. 1 ZollR-DG das Zollamt zuständig, in dessen Bereich der Antragsteller seinen normalen Wohnsitz oder Sitz hat.

10.2.7.3. Anwendungsbereich

(1) Bei Waren verschiedenen Ursprungs, die ohne Be-/Verarbeitung wieder ausgeführt werden, sowie für bloße Händler ist buchmäßige Trennung nicht vorgesehen.

(2) Ausdrückliche Rechtsgrundlagen für die buchmäßige Trennung sind nur in den Abkommen mit Ägypten (EG), Marokko (MA), den EWR Staaten [Island (IS), Liechtenstein

(LI)], Norwegen (NO), Schweiz mit Liechtenstein in Zollunion (CH), den Färöer-Inseln (FO), Israel (IL) und Mexiko (MX) enthalten. Für die anderen Zollpräferenzmaßnahmen der EG kommt nur eine analoge Anwendung in Betracht. (Im Hinblick auf die unterschiedlichen Möglichkeiten der Ursprungskumulierung muss jedoch berücksichtigt werden, dass unter Umständen Vormaterialien, die für ein Abkommen Ursprungserzeugnisse darstellen, für ein anderes Abkommen als drittländisch zu betrachten sind.)

10.2.7.4. Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- 1) Der Erzeuger muss kaufmännische Bücher ordnungsgemäß führen und Gewähr für die Einhaltung der Vorschriften der Präferenzmaßnahmen bieten sowie die volle Verantwortung für die Verwendung der Bewilligung und für die Folgen von Missbrauch übernehmen;
- 2) der Ursprung der verwendeten Vormaterialien muss für den Ursprung der daraus hergestellten Fertigwaren von Bedeutung sein;
- 3) die buchmäßige Trennung muss erforderlich sein, weil die körperliche Trennung mit unangemessen hohen Kosten oder nicht vertretbaren Schwierigkeiten verbunden wäre;
- 4) die Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft müssen hinsichtlich ihrer Art und Handelsqualität gleich sein und dieselben technischen und physischen Eigenschaften aufweisen und dürfen nach ihrer Verarbeitung zur Fertigware hinsichtlich ihres Ursprungs nicht mehr durch angebrachte Zeichen oder besondere Merkmale (wie zB Farbe oder Muster) voneinander unterschieden werden können;
- 5) die Anwendung der buchmäßigen Trennung darf nicht dazu führen, dass mehr Waren Ursprungseigenschaft erwerben, als dies der Fall gewesen wäre, wenn die Vormaterialien körperlich getrennt verarbeitet worden wären;
- 6) Die Bestandsaufzeichnungen des Herstellers müssen den folgenden Voraussetzungen entsprechen:
 - a) es muss ein klarer Unterschied zwischen den Mengen der erworbenen Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft gemacht werden, das Datum aufgeführt werden, an dem die Vormaterialien eingelagert wurden und gegebenenfalls (falls Ursprungsregel Wertkriterium) der Wert dieser Vormaterialien erfasst werden;
 - b) es muss ersichtlich sein, in welcher Menge

- Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft verwendet wurden und ggfs (falls Ursprungsregel Wertkriterium) der Gesamtwert der Vormaterialien;
 - Enderzeugnisse hergestellt wurden;
 - Enderzeugnisse an die verschiedenen Kunden geliefert wurden, wobei sowohl Lieferungen an Kunden einzeln aufzuführen sind, für die ein Ursprungs Nachweis erforderlich ist (einschließlich Verkäufe an Kunden, für die ein anderer Nachweis als jener der Ursprungseigenschaft erforderlich ist) als auch Lieferungen an Kunden, für die kein solcher Nachweis erforderlich ist
- c) es muss entweder zum Zeitpunkt der Herstellung oder zum Zeitpunkt der Ausstellung jeglichen Ursprungsnachweises (Zeitpunkt wird von Hersteller und Zollbehörde einvernehmlich festgelegt und in der Bewilligung festgehalten) nachgewiesen werden können, dass Lagerbestände von Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft in ausreichender Menge zur Verfügung standen, um die Ursprungserklärung zu stützen. Die diesbezüglichen Bestandsaufzeichnungen sollen sowohl die Vormaterialien mit als auch die ohne Ursprungseigenschaft erfassen. Von der Bestandsliste werden die für alle Enderzeugnisse verwendeten Vormaterialien abgezogen, unabhängig davon, ob diese Erzeugnisse mit einem Ursprungsnachweis geliefert werden. Werden Erzeugnisse ohne Ursprungsnachweis geliefert, können die hiefür verwendeten Vormaterialien nur so lange von der Bestandsliste abgezogen werden, wie entsprechende Vormaterialien vorhanden sind. Ist dies nicht mehr der Fall, werden sie von den Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft abgezogen.

7) Der Hersteller muss auf Verlangen der Zollbehörde alle Unterlagen, Aufzeichnungen und Bücher für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung stellen.

10.2.7.5. Aktive Veredelungen im Anschreibeverfahren

Erzeugern, die Ursprungserzeugnisse im Rahmen von aktiven Veredelungen im Anschreibeverfahren herstellen, ist bei Zutreffen der Voraussetzungen die Bewilligung zur buchmäßigen Trennung von Vormaterialien gemeinsam mit der Ausübungsbewilligung zur aktiven Veredelung im Anschreibeverfahren zu erteilen, wenn der Ursprung der verwendeten Vormaterialien für den Ursprung der daraus hergestellten Fertigwaren von Bedeutung und eine Übereinstimmung der Aufzeichnungsvoraussetzungen gegeben ist.

10.2.7.6. Verbot der Zollrückvergütung

Wenn der unterschiedliche Ursprung der Vormaterialien für den Ursprung der Fertigware nicht von Bedeutung ist, die Materialien aber teils aus aktiven Veredelungen und teils aus

dem freien Verkehr stammen, ist eine besondere Auseinanderhaltung nur wegen der Einhaltung des Verbots der Zollrückvergütung nicht erforderlich. Hierfür genügen die Vorschriften über die Nämlichkeitssicherung in der Ausübungsbewilligung. (Die Einhaltung des Verbotes der Zollrückvergütung ist nicht für alle Zollpräferenzmaßnahmen zu beachten; siehe Anlage zu Abschnitt 6.1.).

11. Rechtsgrundlagen

(1) Zollpräferenzmaßnahmen (bezüglich der Ursprungsregeln siehe besondere Bestimmungen)

Nachstehend sind die jeweiligen Ursprungsprotokolle der einzelnen Abkommen der EU mit Drittstaaten und die autonomen Maßnahmen (nur einseitige Gewährung von Präferenzen) sowie die entsprechenden Amtsblätter der EU, in welchen sie veröffentlicht wurden, angeführt. Diese können in allfälligen Feststellungsbescheiden nach Prüfung von Präferenznachweisen verwendet werden.

Protokoll Nr. 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits in der Fassung des Beschlusses NR. 1/2006 ((2006/185/EG) des Assoziationsrates EU-ÄGYPTEN vom 17. Februar 2006 (ABL. Nr. L 73 vom 13. März 2006)) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_073/l_07320060313de00010115.pdf	Ägypten
Protokoll Nr. 1 des Anhangs zum Beschluss Nr.1/2000 des AKP-EG-Ministerrates vom 27. Juli 2000, Amtsblatt Nr. L 317 vom 15. Dezember 2000 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2000/l_317/l_31720001215de00030286.pdf	AKP
ZK-DVO (Präferentielle Ursprungsregeln für den Warenverkehr der Europäischen Gemeinschaft mit Albanien) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1602/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000, Amtsblatt Nr. L 188 vom 26. Juli 2000 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2000/l_188/l_18820000726de00010132.pdf	Albanien
Beschluss des Rates vom 18. Juli 2005 über den Abschluss des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits (ABL. der EG Nr. L 265 vom 10. Oktober 2005) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_265/l_26520051010de00020228.pdf	Algerien
Beschluss Nr. 1/99 des Gemischten Ausschusses EG-Andorra vom 6. Mai 1999 zur Änderung des Anhangs des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra, Amtsblatt Nr. L 191 vom 23. Juli 1999 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/1999/l_191/l_19119990723de00010033.pdf	Andorra
ZK-DVO (Ursprungsregeln für das Allgemeine Präferenzollsystem/APS der Europäischen Gemeinschaft) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1602/2000 des Kommission vom 24. Juli 2000, Amtsblatt Nr. L 188 vom 26. Juli 2000 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2000/l_188/l_18820000726de00010132.pdf	APS
ZK-DVO (Präferentielle Ursprungsregeln für den Warenverkehr der Europäischen Gemeinschaft mit Bosnien-Herzegowina) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1602/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000, Amtsblatt Nr. L 188 vom 26. Juli 2000 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2000/l_188/l_18820000726de00010132.pdf	Bosnien- Herzegowina

Anhang III des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits, Amtsblatt Nr. L 352 vom 30. Dezember 2002 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2002/l_352/l_35220021230de00031439.pdf	Chile
Verordnung (EWG) Nr. 82/2001 des Rates vom 5. Dezember 2000, Amtsblatt Nr. L 20/2001 über die Bestimmung des Begriffs "Waren mit Ursprung in .." oder "Ursprungs- waren" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die im Warenverkehr zwischen dem Zollgebiet der Gemeinschaft und Ceuta und Melilla gelten http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2001/l_020/l_02020010120de00010104.pdf	Ceuta und Melilla
Protokoll Nr. 4 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in der Fassung des Beschlusses Nr. 136/2005 des gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 21. Oktober 2005, Amtsblatt Nr. L 321 vom 8. Dezember 2005 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_321/l_32120051208de00010119.pdf	EWR
Protokolls Nr. 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits in der Fassung des Beschlusses Nr. 1/2005 des Gemischten Ausschusses vom 10. November 2005, Amtsblatt Nr. L 110 vom 24. April 2006 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_110/l_11020060424de00030106.pdf	Färöer
Protokolls Nr. 4 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen Republik Mazedonien andererseits, Amtsblatt Nr. L 84 vom 20. März 2004 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2004/l_084/l_08420040320de01080188.pdf	FYROM
Protokoll Nr. 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island in der Fassung des Beschlusses Nr. 2/2005 des Gemischten Ausschusses vom 22. Dezember 2005, Amtsblatt Nr. L 131 vom 18. Mai 2006 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_131/l_13120060518de00020108.pdf	Island
Protokoll Nr. 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits, in der Fassung des Beschlusses Nr. 2/2005 des Assoziationsrates vom 22. Dezember 2005, Amtsblatt Nr. L 20 vom 24. Jänner 2006 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_020/l_02020060124de00010114.pdf	Israel
Protokoll Nr. 3 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien, Amtsblatt Nr. L 209 vom 31. Juli 2006 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_209/l_20920060731de00310144.pdf	Jordanien
Protokoll Nr. 4 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kroatien andererseits, Amtsblatt Nr. L 26 vom 28. Jänner 2005 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_026/l_02620050128de02220322.pdf	Kroatien
ZK-DVO (Präferentielle Ursprungsregeln für den Warenverkehr der Europäischen Gemeinschaft mit bestimmten begünstigten Ländern und Gebieten in der zur Zeit geltenden Fassung, Amtsblatt Nr. L 188 vom 26. Juli 2000 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2000/l_188/l_18820000726de00010132.pdf	Kosovo
Protokoll Nr. 4 zum Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits, Amtsblatt Nr. L 143 vom 30. Mai 2006 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_143/l_14320060530de00020188.pdf	Libanon
Protokoll Nr. 4 zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und dem Königreich Marokko, Amtsblatt Nr. L 336 vom 21. Dezember 2005 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_336/l_33620051221de00010118.pdf	Marokko

Anhangs III zum Beschluss 2/2000 des Gemischten Rates EG-Mexiko vom 23.3.2000, Amtsblatt Nr. L 245 vom 29.9.2000 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2000/l_245/l_24520000929de00011168.pdf	Mexiko
ZK-DVO (Präferentielle Ursprungsregeln für den Warenverkehr der Europäischen Gemeinschaft mit bestimmten begünstigten Ländern und Gebieten in der zur Zeit geltenden Fassung, Amtsblatt Nr. L 188 vom 26. Juli 2000 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2000/l_188/l_18820000726de00010132.pdf	Montenegro
Protokoll Nr. 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen in der Fassung des Beschlusses Nr. 1/2005 des Gemischten Ausschusses vom 20. Dezember 2005, Amtsblatt Nr. L 117 vom 2. Mai 2006 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_117/l_11720060502de00020104.pdf	Norwegen
Protokoll Nr. 3 des Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zu Gunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits, Amtsblatt Nr. L 187 vom 16. Juli 1997 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:21997A0716(01):DE:HTML	Palästina
Protokoll Nr. 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft in der Fassung des Beschlusses Nr. 3/2005 des Gemischten Ausschusses vom 15. Dezember 2005, Amtsblatt Nr. L 45 vom 15. Februar 2006 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_045/l_04520060215de00010108.pdf	Schweiz
ZK-DVO (Präferentielle Ursprungsregeln für den Warenverkehr der Europäischen Gemeinschaft mit bestimmten begünstigten Ländern und Gebieten in der zur Zeit geltenden Fassung, Amtsblatt Nr. L 188 vom 26. Juli 2000 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2000/l_188/l_18820000726de00010132.pdf	Serbien
Protokoll Nr. 1 des Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung (ab 1. Jänner 2000) des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Südafrika andererseits, Amtsblatt Nr. L 311 vom 4. Dezember 1999 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/1999/l_311/l_31119991204de02980400.pdf	Südafrika
Protokoll Nr. 2 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (AbI. Nr. L 269 vom 27. September 1978) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:21977A0118(05):DE:HTML	Syrien
Protokoll Nr. 4 zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Tunisischen Republik, Amtsblatt Nr. L 97 vom 30. März 1998 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/1998/l_097/l_09719980330de00020174.pdf	Tunesien
Protokoll Nr. 3 zum Beschluss Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 25. Februar 1998 über die Handelsregelungen für Agrarerzeugnisse, Amtsblatt Nr. L 86 vom 20. März 1998 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/1998/l_086/l_08619980320de00140038.pdf	Türkei-Agrar
Protokoll Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) und der Republik Türkei über den Handel mit unter den Vertrag zur Gründung der EGKS fallenden Waren, Amtsblatt Nr. L 212 vom 12.August 1999 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/1998/l_086/l_08619980320de00140038.pdf	Türkei EGKS
Beschluss Nr. 1/2001 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG - Türkei vom 28. März 2001 zur Änderung des Beschlusses 1/96 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu dem Beschluss Nr. 1/95 (Zollunion) des Assoziationsrates EG Türkei, Amtsblatt Nr. L 98 vom 7. April 2001 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2001/l_098/l_09820010407de00310043.pdf	Türkei Zollunion
Anhang III zum Beschluss des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft, Amtsblatt Nr. L 314 vom	ÜLG

30. November 2001	
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2001/l_314/l_31420011130de00010077.pdf	

(2) Zollkodex

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl Nr. L 302 vom 19. Oktober 1992) - Zollkodex (ZK), insbesondere die nachfolgend genannten Bestimmungen:

Art. 27 (Präferenzursprung),

Art. 136 (Zollpräferenzen - Umwandlungsverfahren),

Art. 145ff (Passive Veredelungen),

Art. 151 Abs. 4 (Berechnung des Minderungsbetrages bei Veredelungserzeugnissen),

Art. 185 bis 187 (Rückwaren),

Art. 189ff (Sicherheitsleistungen),

Art. 201 Abs. 3 (Zollschuldner),

Art. 202ff (Entstehen der Zollschuld),

Art. 216 (Entstehen der Zollschuld i.Zshg. mit Zollrückvergütungsverbot),

Art. 231 (Entrichten der Zollschuld durch Dritte),

Art. 236 (Erstattung und Erlassung von Einfuhrabgaben).

(3) Zollkodex-Durchführungsverordnung

Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsrichtlinien zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, insbesondere die nachfolgend genannten Bestimmungen:

Titel III (Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung),

Art. 254 bis 257 (unvollständige Anmeldung),

Art. 589 Abs. 2 (keine Ausgleichszinsen bei Zollschuld gem. Art. 216 ZK),

Art. 900 lit. o (Erstattung von Eingangsabgaben i. V. m. Präferenznachweisen)

Anhang 37, Titel I und II (Anmeldung),

Anhang 38, Hinweis zu Feld 36 ("Präferenzkodierung").

(4) Sonstige EG-Rechtsgrundlagen:

EG VO Nr. 1207/01 vom 11. Juni 2001, ABl. EG Nr. L 165/01 vom 21. Juni 2001
(EG-interne Lieferantenerklärung),

Berichtigung der EG VO Nr. 1207/01 vom 11. Juni 2001 im ABl. EG Nr. L 170/02 vom 29. Juni 2002.

EWG VO Nr. 3576/92, ABl Nr. L 364/1992

(Ursprungsregeln für die zollbegünstigte Einfuhr best. Mineralölprodukte).

(5) Bundesgesetz betreffend ergänzende Regelungen zur Durchführung des Zollrechts der Europäischen Gemeinschaften (**Zollrechts-Durchführungsgesetz - ZollR-DG**), BGBl. Nr. 659/1994, insbesondere die nachfolgend genannten Bestimmungen:

§ 23 (Führung von betrieblichen Aufzeichnungen),

§ 24 (Nachschauen),

§ 54 Abs. 1 (Zuständigkeit des Hauptzollamtes für die Erteilung von Bewilligungen),

§ 48 Abs. 2 (Anzeigepflicht i. Zshg. mit Art. 216 ZK),

§ 48 Abs. 3 (Gebührenbefreiung für Präferenznachweise),

§ 48 Abs. 4 (Zuständigkeit für Vordrucke der Präferenznachweise),

§§ 68 bis 70 (Vorgangsweise bei Sicherheitsleistungen)

§ 71 (Ergänzende Bestimmung zu Art. 201 Abs. 3 ZK, Ausweitung des Begriffes des Zollschuldners),

§ 74 (Verjährungsfrist).

(6) Bundesabgabenordnung (BAO) in der geltenden Fassung, insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 71 (Delegierungsbescheid),

§§ 87 und 88 (Niederschriften),

§ 215 (Guthaben, Tilgung von Abgabenschulden).

12. Verbindliche Ursprungsauskünfte (VUA)

12.1. Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen sind der Artikel 12 Zollkodex (ZK) sowie die Artikel 5 bis 14 der Zollkodexdurchführungsverordnung (ZK-DVO). Diese um die VUA ergänzten Rechtsgrundlagen sind mit 1. Jänner 1997 in Kraft treten (Amtsblatt der EG Nr. L 9 vom 13. Jänner 1997).

Die zuständigen Stellen der Mitgliedsstaaten wurden von der Europäischen Kommission im Amtsblatt der EG Nr. C 97 vom 9. April 1999 veröffentlicht

12.2. Definition

Unter dem Begriff "Verbindliche Ursprungsauskunft" (VUA) versteht man eine Auskunft eines einzelnen Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft über die Ursprungseigenschaft einer konkreten Ware, die auch die Zollbehörden aller anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft bindet.

12.3. Antragsteller

Jede Person, die bei den Zollbehörden aus zulässigen Beweggründen eine Ursprungsauskunft begeht, kann einen entsprechenden Antrag stellen. Auch ein Exporteur in einem Drittstaat kann in einem Mitgliedsstaat der Gemeinschaft eine VUA beantragen. Die Person, der die Auskunft erteilt wird, nennt man Berechtigter. In weitere Folge darf die VUA nur vom Berechtigten verwendet werden.

12.4. Bindewirkung

(1) Die Auskunft einer Zollbehörde eines EG-Mitgliedstaates bindet auch die Zollbehörden der anderen Mitgliedstaaten.

(2) Beantragt allerdings ein Exporteur in einem Drittstaat eine VUA, so hat diese keine Bindewirkung für die Zollbehörden im Drittstaat und somit keinen Einfluss auf die tatsächliche Ausstellung eines Präferenznachweises. Eine Bindewirkung außerhalb der Europäischen Gemeinschaft (Drittstaaten) ist nicht gegeben.

(3) Die VUA bindet die Zollbehörden nur hinsichtlich von Waren, für welche die Zollförmlichkeiten nach dem Zeitpunkt der Auskunftserteilung erfüllt werden.

12.5. Form des Antrages/der Auskunft

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und darf sich nur auf *eine* Art von Ware und ursprungsverleihendem Umstand beziehen. Die Gestaltung des Antragsformulares wurde den Mitgliedsstaaten überlassen. Um die Antragstellung zu erleichtern wurde seitens des BMF ein entsprechendes Formular gestaltet.

Als Service stellt das Finanzministerium dieses Zoll-Formular (Nr. ZA 277) im Internet (<http://www.bmf.gv.at/zoll>) zum Herunterladen kostenlos zur Verfügung.

Die Form der Antwort (VUA) ist einheitlich und bindend für alle Mitgliedsstaaten als Anhang in der Rechtsgrundlage enthalten.

12.6. Inhalt des Antrages

Ein Antrag für eine verbindliche Ursprungsauskunft muss enthalten:

- Name und Anschrift des Berechtigten;
- Name und Anschrift des Antragstellers, falls dieser nicht der Berechtigte ist;
- die Rechtsgrundlage im Sinne der Artikel 22 und 27 des Zollkodex;
- eine detaillierte Beschreibung der Ware und ihre Einreihung;
- gegebenenfalls Angabe der Zusammensetzung der Ware bzw. der zur Bestimmung ihrer Zusammensetzung angewandten Untersuchungsmethoden und ihr Ab-Werk-Preis;
- Angabe der die Ursprungsbestimmung ermöglichen Voraussetzungen, Beschreibung der eingesetzten Vormaterialien jeweils mit Angabe des Ursprungs, der Einreihung, des Wertes sowie der Umstände, mit denen die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt wurden (Vorschriften über den Wechsel der Tarifposition, die Wertsteigerung, die Beschreibung der Be- oder Verarbeitung, sonstige einschlägige Regeln); insbesondere ist anzugeben, welche Ursprungsregel genau angewandt wurde und welcher Ursprung in Betracht gezogen wird;
- gegebenenfalls die Bereitstellung - in Form von Anhängen - von Mustern oder Proben, Lichtbildern, Plänen, Katalogen und anderen Unterlagen über die Zusammensetzung der Ware und ihre Vormaterialien, zur Veranschaulichung des angewandten Herstellungs- bzw. Be- oder Verarbeitungsverfahrens;
- die Zusage, auf Ersuchen der Zollbehörde eine Übersetzung der gegebenenfalls beigefügten Unterlagen in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des

- betreffenden Mitgliedstaats zu liefern; den Hinweis, welche Angaben vertraulich zu behandeln sind, wobei diese Angaben sowohl die Öffentlichkeit als auch die Behörden betreffen können; die Angabe des Antragstellers, ob seines Wissens in der Gemeinschaft bereits eine verbindliche Zolltarifauskunft oder eine verbindliche Ursprungsauskunft für eine mit Buchstabe d) oder f) gleiche oder gleichartige Ware bzw. ein mit Buchstabe d) oder f) gleiches oder gleichartiges Vormaterial beantragt oder erteilt wurde;
- die Zustimmung dazu, dass die mitgeteilten Angaben in einer öffentlich zugänglichen Datenbank der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gespeichert werden, die Datenschutzbestimmungen des Artikel 15 des Zollkodex bzw. jene der Mitgliedstaaten kommen aber zur Anwendung.

12.7. Zuständigkeit

Der Antrag ist bei den Zollbehörden des Mitgliedsstaates zu stellen, bei denen die betreffende Auskunft verwenden werden soll. Der Antrag kann aber auch bei der Zollbehörde des Mitgliedsstaates gestellt werden, wo der Antragsteller ansässig ist. Die zuständigen Stellen der Mitgliedsstaaten wurden von der Europäischen Kommission im Amtsblatt der EG Nr. C 274 vom 9. November 2004 veröffentlicht. In Österreich erfolgen die Auskünfte zentral vom Bundesministerium für Finanzen (BMF), Abteilung IV/7.

12.8 Frist

Für die Erteilung der VUA hat die Zollbehörde 150 Tage Zeit und zwar ab dem Datum der Annahme eines vollständigen Antrags. Über das Einlangen des Antrages bei der Zollbehörde und über den Zeitpunkt der Annahme ist der Antragsteller zu informieren.

12.9. Gültigkeit

Vom Zeitpunkt der Erteilung sind VUA 3 Jahre lang gültig.(Im Vergleich dazu sind verbindliche Zolltarifauskünfte 6 Jahre gültig.) VUA können sowohl zurückgenommen als auch ungültig werden.

12.10. Zurücknahme/Ungültigkeit

- (1) Zurückgenommen können VUA von der ausstellenden Behörde werden, wenn sie auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers beruhen.
- (2) Ungültig werden VUA zB

- wenn sie auf Grund eines neuen Rechts (Verordnung, Abkommen) rechtlich nicht mehr entsprechen
- wenn sie nicht mehr vereinbar sind mit einem Urteil des EUGH oder mit Ursprungsregeln der WTO
- wenn ein Widerruf oder eine Änderung im Sinne des Art. 9 Zollkodex erfolgt (dh. Voraussetzungen für den Erlass einer VUA waren bzw. sind nicht mehr erfüllt).

12.11. Verhältnis zu Präferenznachweisen, Ursprungszeugnissen oder Verifizierungen

Eine VUA ersetzt nicht einen Präferenznachweis oder ein Ursprungszeugnis. dh. eine Zollpräferenz gibt es nach wie vor nur mit einem gültigen Präferenznachweis. Eine VUA schützt nicht vor einer Verifizierung und ersetzt auch nicht eine Prüfung.